

PICTET ASSET MANAGEMENT

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Pictet CH

JULI 2025

Schweizer Anlagefonds der Kategorie „Übrige
Fonds für traditionelle Anlagen“, mit Teilver-
mögen

Fondsprospekt	65
1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS UND DIE TEILVERMÖGEN	65
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	65
1.2 Laufzeit	65
1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	65
a. Allgemeine Bemerkungen	65
b. Schweizerische Steuer	65
c. Automatischer Informationsaustausch	66
d. Europäische Zinsbesteuerung	67
e. US-Steuer	67
1.4 Rechnungsjahr	68
1.5 Prüfgesellschaft	68
1.6 Anteile	68
1.7 Kotierung und Handel	69
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	69
1.9 Verwendung der Erträge	70
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik	70
a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	71
b. Verantwortungsbewusstes Anlegen	71
c. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen	71
d. Verwaltung der Sicherheiten	72
e. Derivateinsatz der Teilvermögen	73
1.11 Nettoinventarwert	74
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	74
a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags)	74
b. Total Expense Ratio	76
c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	76

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Anlagefonds (vgl. §18 des Fondsvertrags) 77

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“) 77

1.13 Einsicht der Berichte 77

1.14 Rechtsform 77

1.15 Wesentliche Risiken 78

1.16 Liquiditätsrisikomanagement 78

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG 79

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung ___ 79

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung _____ 79

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane 79

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital __ 80

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben 80

a. Delegation der Anlageentscheide 80

b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW) __ 80

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten 80

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK_ 81

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank 81

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank 81

3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen _____ 81

4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE 82

4.1 Zahlstelle 82

4.2 Vertreiber 82

5. WEITERE INFORMATIONEN 82

5.1 Nützliche Hinweise 82

5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen 82

5.3 Verkaufsstrestriktionen und Zwangsrücknahme	82
6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	83
6.1 Bisherige Ergebnisse	83
6.2 Profil des typischen Anlegers	83
7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	84

Anhang 1: Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds	85
---	-----------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	85
Anlageziel und -politik	85
Rechnungseinheit	86
Wesentliche Risiken	86
Profil des typischen Anlegers	87
Ausgabe und Rücknahme	88
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	88
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	89
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	90
TER	90
BISHERIGE ERGEBNISSE	91

Anhang 2: Pictet CH – CHF Bonds Tracker	92
--	-----------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	92
Anlageziel und -politik	92
Referenzwerte-Verordnung	92
Rechnungseinheit	92
Wesentliche Risiken	93
Profil des typischen Anlegers	93
Ausgabe und Rücknahme	94
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	94

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	95
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	96
TER	97
BISHERIGE ERGEBNISSE	97

Anhang 3: Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker	98
--	-----------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	98
Anlageziel und -politik	98
Referenzwerte-Verordnung	99
Rechnungseinheit	99
Wesentliche Risiken	99
Profil des typischen Anlegers	100
Ausgabe und Rücknahme	100

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	101
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	102
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	102
TER	103
BISHERIGE ERGEBNISSE	103

Anhang 4: Pictet CH – CHF Sustainable Bonds	104
--	------------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	104
Anlageziel und Anlagepolitik	104
Rechnungseinheit	105
Wesentliche Risiken	105
Profil des typischen Anlegers	106
Ausgabe und Rücknahme	106

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	107
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	108

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	108
TER	109
BISHERIGE ERGEBNISSE	110
Anhang 5: Pictet CH – LPP 25	111
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	111
Anlageziel und -politik	111
Dachfondsstruktur	112
Rechnungseinheit	113
Wesentliche Risiken	113
Profil des typischen Anlegers	114
Ausgabe und Rücknahme	114
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	115
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	116
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	116
TER	117
BISHERIGE ERGEBNISSE	118
Anhang 6: Pictet CH – LPP 40	119
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	119
Anlageziel und -politik	119
Dachfondsstruktur	120
Rechnungseinheit	121
Wesentliche Risiken	121
Profil des typischen Anlegers	122
Ausgabe und Rücknahme	123
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	123
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	124
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	124
TER	125

BISHERIGE ERGEBNISSE	126
----------------------------	-----

Anhang 7: Pictet CH – Global Equities	127
--	------------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	127
---	------------

Anlageziel und -politik	127
--------------------------------------	------------

Rechnungseinheit	128
-------------------------------	------------

Wesentliche Risiken	128
----------------------------------	------------

Profil des typischen Anlegers	129
--	------------

Ausgabe und Rücknahme	129
------------------------------------	------------

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	130
---	------------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	131
---	------------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	131
-------------------------------------	------------

TER	132
------------------	------------

BISHERIGE ERGEBNISSE	132
-----------------------------------	------------

Anhang 8: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF	133
--	------------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	133
---	------------

Anlageziel und -politik	133
--------------------------------------	------------

Rechnungseinheit	134
-------------------------------	------------

Wesentliche Risiken	134
----------------------------------	------------

Profil des typischen Anlegers	135
--	------------

Ausgabe und Rücknahme	135
------------------------------------	------------

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	136
---	------------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	137
---	------------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	137
-------------------------------------	------------

TER	138
------------------	------------

BISHERIGE ERGEBNISSE	138
-----------------------------------	------------

Anhang 9: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR __ 139

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	139
Anlageziel und -politik	139
Rechnungseinheit	140
Wesentliche Risiken	140
Profil des typischen Anlegers	141
Ausgabe und Rücknahme	141
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	142
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	143
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	143
TER	144
BISHERIGE ERGEBNISSE	144

Anhang 10: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD __ 145

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	145
Anlageziel und -politik	145
Rechnungseinheit	146
Wesentliche Risiken	146
Profil des typischen Anlegers	147
Ausgabe und Rücknahme	147
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	148
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	149
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	149
TER	150
BISHERIGE ERGEBNISSE	150

Anhang 11: Pictet CH – Swiss Mid Small Cap _____ 151

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	151
Anlageziel und -politik	151
Rechnungseinheit	153
Wesentliche Risiken	153
Profil des typischen Anlegers	154
Ausgabe und Rücknahme	154
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	154
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	156
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	156
TER	157
BISHERIGE ERGEBNISSE	157
Anhang 12: Pictet CH – Swiss Market Tracker	158
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	158
Anlageziel und -politik	158
Referenzwerte-Verordnung	159
Rechnungseinheit	159
Wesentliche Risiken	159
Profil des typischen Anlegers	160
Ausgabe und Rücknahme	160
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	161
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	162
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	162
TER	163
BISHERIGE ERGEBNISSE	164
Anhang 13: Pictet CH – Short-Term Money Market CHF	165
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	165

Anlageziel und -politik	165
Rechnungseinheit.....	166
Wesentliche Risiken	166
Profil des typischen Anlegers	167
Ausgabe und Rücknahme	167
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	168
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	169
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN.....	169
TER.....	170
BISHERIGE ERGEBNISSE	171
Anhang 14: Pictet CH – Short-Term Money Market EUR	172
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	172
Anlageziel und -politik	172
Rechnungseinheit.....	173
Wesentliche Risiken	173
Profil des typischen Anlegers	174
Ausgabe und Rücknahme	174
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	175
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	176
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN.....	176
TER.....	177
BISHERIGE ERGEBNISSE	178
Anhang 15: Pictet CH – Short-Term Money Market USD	179
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	179
Anlageziel und -politik	179
Rechnungseinheit.....	180

Wesentliche Risiken	180
Profil des typischen Anlegers	181
Ausgabe und Rücknahme	181
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	182
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	183
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	184
TER	184
BISHERIGE ERGEBNISSE	185

Anhang 16: Pictet CH – Short-Term Money Market GBP

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	186
Anlageziel und -politik	186
Rechnungseinheit	187
Wesentliche Risiken	187
Profil des typischen Anlegers	188
Ausgabe und Rücknahme	188
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	189
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	190
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	190
TER	191
BISHERIGE ERGEBNISSE	192

Anhang 17: Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	193
Anlageziel und -politik	193
Rechnungseinheit	194
Wesentliche Risiken	194
Profil des typischen Anlegers	195

Ausgabe und Rücknahme	195
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	195
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	196
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	197
TER	198
BISHERIGE ERGEBNISSE	198

Anhang 18: Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	199
Anlageziel und -politik	199
Rechnungseinheit	200
Wesentliche Risiken	200
Profil des typischen Anlegers	201
Ausgabe und Rücknahme	201
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	201
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	202
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	203
TER	204
BISHERIGE ERGEBNISSE	204

Anhang 19: Pictet CH – Enhanced Liquidity USD

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	205
Anlageziel und -politik	205
Rechnungseinheit	206
Wesentliche Risiken	206
Profil des typischen Anlegers	207
Ausgabe und Rücknahme	207
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	207

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	208
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	209
TER	210
BISHERIGE ERGEBNISSE	210

Anhang 20: Pictet CH – Swiss Equities	211
--	-----

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	211
Anlageziel und -politik	211
Rechnungseinheit	212
Wesentliche Risiken	212
Profil des typischen Anlegers	213
Ausgabe und Rücknahme	214

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	214
---	-----

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	215
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	215
TER	216
BISHERIGE ERGEBNISSE	217

Anhang 21: Pictet CH – Swiss Equity Opportunities	218
--	-----

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	218
Anlageziel und -politik	218
Rechnungseinheit	219
Wesentliche Risiken	220
Profil des typischen Anlegers	221
Ausgabe und Rücknahme	221

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	222
---	-----

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	223
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	223

TER	224
BISHERIGE ERGEBNISSE	224

Anhang 22: Pictet CH – Quest Swiss Sustainable Equities 225

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 225

Anlageziel und -politik 225

Delegation der Anlageentscheide 226

Rechnungseinheit 226

Wesentliche Risiken 226

Profil des typischen Anlegers 227

Ausgabe und Rücknahme 228

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 228

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN 229

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN 229

TER 230

BISHERIGE ERGEBNISSE 231

Anhang 23: Pictet CH – Swiss High Dividend 232

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 232

Anlageziel und -politik 232

Rechnungseinheit 233

Wesentliche Risiken 233

Profil des typischen Anlegers 234

Ausgabe und Rücknahme 234

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 235

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN 236

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN 236

TER 237

BISHERIGE ERGEBNISSE 238

**Anhang 24: Pictet CH – LPP Multi
Asset Flexible 239**

**DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE
INFORMATIONEN 239**

Anlageziel und -politik 239

Dachfondsstruktur 239

Rechnungseinheit 240

Wesentliche Risiken 240

Profil des typischen Anlegers 242

Ausgabe und Rücknahme 242

**DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE
INFORMATIONEN 242**

**BERÜCKSICHTIGUNG DER
PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN 244**

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN 244

TER 245

BISHERIGE ERGEBNISSE 246

**Anhang 25: Pictet CH – LPP
Sustainable Multi Asset 10 247**

**DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE
INFORMATIONEN 247**

Anlageziel und -politik 247

Dachfondsstruktur 249

Rechnungseinheit 250

Wesentliche Risiken 250

Profil des typischen Anlegers 251

Ausgabe und Rücknahme 251

**DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE
INFORMATIONEN 252**

**BERÜCKSICHTIGUNG DER
PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN 253**

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN 253

TER 254



BISHERIGE ERGEBNISSE	255
-----------------------------	------------

Anhang 26: Pictet CH – LPP

Sustainable Multi Asset 25	256
-----------------------------------	------------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	256
---	------------

Anlageziel und -politik	256
-------------------------	-----

Dachfondsstruktur	258
-------------------	-----

Rechnungseinheit	259
------------------	-----

Wesentliche Risiken	259
---------------------	-----

Profil des typischen Anlegers	260
-------------------------------	-----

Ausgabe und Rücknahme	260
-----------------------	-----

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	261
---	------------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	262
---	------------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	262
-------------------------------	------------

TER	263
------------	------------

BISHERIGE ERGEBNISSE	263
-----------------------------	------------

Anhang 27: Pictet CH – LPP

Sustainable Multi Asset 40	264
-----------------------------------	------------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	264
---	------------

Anlageziel und -politik	264
-------------------------	-----

Dachfondsstruktur	266
-------------------	-----

Rechnungseinheit	267
------------------	-----

Wesentliche Risiken	267
---------------------	-----

Profil des typischen Anlegers	268
-------------------------------	-----

Ausgabe und Rücknahme	268
-----------------------	-----

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	269
---	------------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	270
---	------------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	270
-------------------------------	------------

TER	271
------------	------------

BISHERIGE ERGEBNISSE _____ 271

**Anhang 28: Pictet CH – LPP
Sustainable Multi Asset 60 _____ 272**

**DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE
INFORMATIONEN _____ 272**

Anlageziel und -politik _____ 272

Dachfondsstruktur _____ 274

Rechnungseinheit _____ 275

Wesentliche Risiken _____ 275

Profil des typischen Anlegers _____ 276

Ausgabe und Rücknahme _____ 276

**DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE
INFORMATIONEN _____ 277**

**BERÜCKSICHTIGUNG DER
PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN _____ 278**

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN _____ 278

TER _____ 279

BISHERIGE ERGEBNISSE _____ 279

Fondsvertrag _____ 281

I. GRUNDLAGEN _____ 281

**§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von
Fondsleitung, Depotbank und
Vermögensverwalter _____ 281**

**II. RECHTE UND PFLICHTEN DER
VERTRAGSPARTEIEN _____ 282**

§2. Fondsvertrag _____ 282

§3. Fondsleitung _____ 282

§4. Depotbank _____ 283

§5. Anleger _____ 284

§6. Anteile und Anteilsklassen _____ 286

Anteilsklassen der Kategorie „I“ _____ 287

Anteilsklassen der Kategorie „J“ _____ 287

Anteilsklassen der Kategorie „P“ _____ 287

Anteilsklassen der Kategorie „R“ _____ 287

Anteilklassen der Kategorie „SJ“	287
Anteilklassen der Kategorie „Z“	288
Anteilklassen der Kategorie „Zo“	288
Anteilklassen der Kategorie „F“	288
Anteilklassen der Kategorie „D2“	288
Anteilklassen der Kategorie „T4“	288
III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK	289
A. ANLAGEGRUNDSÄTZE	289
§7. Einhaltung der Anlagevorschriften	289
§8. Anlageziel und -politik	289
§9. Flüssige Mittel	291
B. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	291
§10. Effektenleihe	291
§11. Pensionsgeschäfte	292
§12. Derivative Finanzinstrumente	294
§12a. Leerverkäufe	298
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	299
§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen	300
C. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	300
§15. Risikoverteilung	300
IV. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	302
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	302
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	304
1. Ausgabe und Rücknahme	304
2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten	304
V. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN	306
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	306

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	307
VI. RECHENSCHAFTSABLAGUNG UND PRÜFUNG	310
§20. Rechenschaftsablage.....	310
§21. Prüfung	311
VII. VERWENDUNG DER ERTRÄGE	311
§22.....	311
VIII. PUBLIKATIONEN DES UMBRELLA-FONDS BZW. DER TEILVERMÖGEN	311
§23.....	311
IX. UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG	312
§24. Vereinigung	312
§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform	313
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	314
X. ÄNDERUNG DES ANLAGEFONDS	315
§27.....	315
XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	315
§28.....	315
Anhang 1: Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds	317
§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	317
§6. Anteile und Anteilsklassen.....	317
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) ..	317
§8. Anlagepolitik.....	317
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen).....	317
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	317
§10. Effektenleihe	319
§11. Pensionsgeschäfte	319
§12. Derivative Finanzinstrumente	319
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	319

§12a. Leerverkäufe	319
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	319
§15. Risikoverteilung	320
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	320
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	320
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	320
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	320
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	320
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	320
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	320
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	320
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	320
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	321
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	321
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	321
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	321
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	321
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	321
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)	321
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	321
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)	321
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)	322

§20. Rechenschaftsablage	322
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	322
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	322
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	322

Anhang 2: Pictet CH – CHF Bonds Tracker

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	323
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)	323
§6. Anteile und Anteilsklassen	323
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) ..	323
§8. Anlagepolitik	323
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)	323
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	323
§10. Effektenleihe	324
§11. Pensionsgeschäfte	324
§12. Derivative Finanzinstrumente	324
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	324
§12a. Leerverkäufe	325
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	325
§15. Risikoverteilung	325
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	325
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	325
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	325
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	325
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	325

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	325
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen ..	325
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	326
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	326
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	326
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ..	326
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	326
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	326
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	326
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	326
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) ..	326
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	326
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)	326
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)	327
§20. Rechenschaftsablage	327
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	327
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	327
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	327
Anhang 3: Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker	328
§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	328
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)	328

§6. Anteile und Anteilsklassen	328
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) ..	328
§8. Anlagepolitik	328
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)	328
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	328
§10. Effektenleihe	330
§11. Pensionsgeschäfte	330
§12. Derivative Finanzinstrumente	330
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	330
§12a. Leerverkäufe	330
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	330
§15. Risikoverteilung	330
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	330
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	330
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	331
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	331
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	331
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	331
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	331
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	331
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	331
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	331
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	331
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	331

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 332

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 332

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 332

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) .. 332

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 332

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) 332

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) 332

§20. Rechenschaftsablage 333

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 333

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 333

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) 333

Anhang 4: Pictet CH – CHF Sustainable Bonds 334

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 334

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) 334

§6. Anteile und Anteilsklassen 334

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) .. 334

§8. Anlagepolitik 334

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) 334

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) 334

§10. Effektenleihe 336

§11. Pensionsgeschäfte 336

§12. Derivative Finanzinstrumente 336

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) 336

§12a. Leerverkäufe 336

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 336



§15. Risikoverteilung 336

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)..... 336

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 337

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) 337

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) 337

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)..... 337

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _ 337

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 337

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 337

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 337

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 337

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 337

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 338

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 338

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 338

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 338

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 338

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 338

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)..... 338

§20. Rechenschaftsablage..... 339

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 339

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 339

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation
des Teilvermögens) 339

Anhang 5: Pictet CH – LPP 25 340

**§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von
Fondsleitung, Depotbank und
Vermögensverwalter 340**

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)..... 340

§6. Anteile und Anteilsklassen 340

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __ 340

§8. Anlagepolitik 340

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)..... 340

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) 340

§10. Effektenleihe 342

§11. Pensionsgeschäfte 342

§12. Derivative Finanzinstrumente 342

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) 342

§12a. Leerverkäufe 342

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 342

§15. Risikoverteilung 342

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf
denselben Emittenten)..... 342

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf
OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 343

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen,
Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen
einzelnen Emittenten oder Schuldner) 343

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in
eine einzelne Unternehmensgruppe) 343

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in
Anteile eines einzelnen Zielfonds)..... 343

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten
von Anteilen an einer kollektiven
Kapitalanlage) 343

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _ 343

**§16. Berechnung des Nettoinventarwertes
(NIW) und Anwendung der „Swinging Single
Pricing“-Methode 344**



§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	344
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	344
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	344
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	344
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	344
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	344
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	344
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) ..	344
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	344
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ..	344
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)	345
§20. Rechenschaftsablage	345
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	345
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	345
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	345

Anhang 6: Pictet CH – LPP 40 ____ 346

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	346
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)	346
§6. Anteile und Anteilsklassen	346
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) ..	346
§8. Anlagepolitik	346
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)	346
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	346
§10. Effektenleihe	348
§11. Pensionsgeschäfte	348

§12. Derivative Finanzinstrumente 348

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) 348

§12a. Leerverkäufe 348

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 348

§15. Risikoverteilung 348

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)..... 348

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 349

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) 349

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) 349

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)..... 349

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage) 349

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _ 349

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 350

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 350

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 350

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 350

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 350

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 350

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 350

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 350

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 350

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 350

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 350

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____ 351

§20. Rechenschaftsablage _____ 351

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____ 351

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____ 351

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____ 351

Anhang 7: Pictet CH – Global Equities _____ **352**

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____ 352

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____ 352

§6. Anteile und Anteilsklassen _____ 352

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __ 352

§8. Anlagepolitik _____ 352

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____ 352

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____ 352

§10. Effektenleihe _____ 353

§11. Pensionsgeschäfte _____ 353

§12. Derivative Finanzinstrumente _____ 353

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____ 353

§12a. Leerverkäufe _____ 354

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 354

§15. Risikoverteilung _____ 354

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten) _____ 354

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 354

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) _____ 354

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) _____ 354



§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds).....	354
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	354
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _	355
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	355
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	355
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	355
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _	355
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	355
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	355
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	355
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	355
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) ..	355
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	356
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen).....	356
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds).....	356
§20. Rechenschaftsablage.....	356
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	356
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	356
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	356

Anhang 8: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF ____357

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	357
---	------------

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter).....	357
§6. Anteile und Anteilklassen	357
§6 Ziff. 8 (Anteilklassen des Teilvermögens) __	357
§8. Anlagepolitik	357
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen).....	357
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik).....	357
§10. Effektenleihe	359
§11. Pensionsgeschäfte	359
§12. Derivative Finanzinstrumente	359
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung).....	359
§12a. Leerverkäufe	359
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	359
§15. Risikoverteilung	360
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten).....	360
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____	360
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	360
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	360
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds).....	360
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	360
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _	360
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	360
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	360
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	360
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _	361
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	361

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) _____ 361

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger _____ 361

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) _____ 361

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 361

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens _____ 361

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 361

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____ 361

§20. Rechenschaftsablage _____ 362

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____ 362

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____ 362

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____ 362

Anhang 9: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR __ 363

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____ 363

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____ 363

§6. Anteile und Anteilsklassen _____ 363

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __ 363

§8. Anlagepolitik _____ 363

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____ 363

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____ 363

§10. Effektenleihe _____ 365

§11. Pensionsgeschäfte _____ 365

§12. Derivative Finanzinstrumente _____ 365

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____ 365

§12a. Leerverkäufe _____ 365

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 365

§15. Risikoverteilung 365

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)..... 365

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 366

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) 366

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) 366

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)..... 366

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage) 366

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _ 366

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 366

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 366

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 366

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 367

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 367

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 367

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 367

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 367

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 367

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 367

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 367

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)..... 367

§20. Rechenschaftsablage..... 368

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 368



§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	368
--	------------

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	368
--	-----

Anhang 10: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD __ 369

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	369
---	------------

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)	369
---------------------------------	-----

§6. Anteile und Anteilsklassen	369
---------------------------------------	------------

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)	369
---	-----

§8. Anlagepolitik	369
--------------------------	------------

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)	369
--------------------------------	-----

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	369
----------------------------	-----

§10. Effektenleihe	371
---------------------------	------------

§11. Pensionsgeschäfte	371
-------------------------------	------------

§12. Derivative Finanzinstrumente	371
--	------------

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	371
--	-----

§12a. Leerverkäufe	371
---------------------------	------------

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	371
---	------------

§15. Risikoverteilung	372
------------------------------	------------

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	372
---	-----

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	372
--	-----

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	372
--	-----

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	372
--	-----

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	372
---	-----

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	372
---	-----

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	372
--	-----

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 372

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 372

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 372

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 373

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 373

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 373

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 373

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 373

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 373

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 373

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 373

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)..... 373

§20. Rechenschaftsablage..... 374

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 374

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 374

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) 374

Anhang 11: Pictet CH – Swiss Mid Small Cap375

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 375

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)..... 375

§6. Anteile und Anteilsklassen..... 375

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __ 375

§8. Anlagepolitik..... 375

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)..... 375



§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	375
§10. Effektenleihe	377
§11. Pensionsgeschäfte	377
§12. Derivative Finanzinstrumente	377
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	377
§12a. Leerverkäufe	377
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	377
§15. Risikoverteilung	377
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	377
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	378
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	378
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	378
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	378
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	378
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	378
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	378
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	378
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	378
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	378
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	378
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	379
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	379
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	379

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __	379
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens _____	379
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____	379
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____	379
§20. Rechenschaftsablage _____	380
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____	380
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____	380
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____	380

Anhang 12: Pictet CH – Swiss Market Tracker _____ **381**

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____	381
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____	381
§6. Anteile und Anteilsklassen _____	381
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __	381
§8. Anlagepolitik _____	381
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____	381
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____	381
§10. Effektenleihe _____	382
§11. Pensionsgeschäfte _____	382
§12. Derivative Finanzinstrumente _____	382
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____	382
§12a. Leerverkäufe _____	382
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	382
§15. Risikoverteilung _____	383
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten) _____	383
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____	383

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) 383

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) 383

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)..... 383

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage) 383

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _ 383

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 383

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 383

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 384

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 384

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 384

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 384

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 384

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 384

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 384

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 384

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 384

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)..... 385

§20. Rechenschaftsablage 385

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 385

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 385

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) 385

Anhang 13: Pictet CH – Short-Term Money Market CHF _____ 386

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	386
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)	386
§6. Anteile und Anteilsklassen	386
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)	386
§8. Anlagepolitik	386
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)	386
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	386
§10. Effektenleihe	388
§11. Pensionsgeschäfte	388
§12. Derivative Finanzinstrumente	389
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	389
§12a. Leerverkäufe	389
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	389
§15. Risikoverteilung	389
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	389
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	389
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	389
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	389
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	389
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	390
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	390
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	390
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	390

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) _____	390
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _____	390
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) _____	390
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) _____	390
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger _____	390
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) _____	390
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) ____	390
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens _____	391
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____	391
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____	391
§20. Rechenschaftsablage _____	391
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____	391
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____	391
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____	391

Anhang 14: Pictet CH – Short-Term Money Market EUR _____ 392

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____	392
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____	392
§6. Anteile und Anteilsklassen _____	392
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __	392
§8. Anlagepolitik _____	392
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____	392
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____	392
§10. Effektenleihe _____	394
§11. Pensionsgeschäfte _____	394

§12. Derivative Finanzinstrumente	395
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	395
§12a. Leerverkäufe	395
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	395
§15. Risikoverteilung	395
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	395
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	395
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	395
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	395
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	395
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	396
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	396
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	396
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	396
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	396
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	396
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	396
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	396
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	396
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	396
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)	396
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	397

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) _____	397
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____	397
§20. Rechenschaftsablage _____	397
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____	397
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____	397
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____	397

Anhang 15: Pictet CH – Short-Term Money Market USD _____ 398

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____	398
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____	398
§6. Anteile und Anteilsklassen _____	398
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __	398
§8. Anlagepolitik _____	398
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____	398
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____	398
§10. Effektenleihe _____	400
§11. Pensionsgeschäfte _____	400
§12. Derivative Finanzinstrumente _____	401
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____	401
§12a. Leerverkäufe _____	401
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	401
§15. Risikoverteilung _____	401
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten) _____	401
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) _____	401
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) _____	401
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) _____	401

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	401
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	402
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	402
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	402
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	402
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	402
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	402
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	402
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	402
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	402
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	402
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)	402
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	403
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)	403
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)	403
§20. Rechenschaftsablage	403
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	403
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	403
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	403
Anhang 16: Pictet CH – Short-Term Money Market GBP	404
§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	404

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter).....	404
§6. Anteile und Anteilklassen.....	404
§6 Ziff. 8 (Anteilklassen des Teilvermögens) ..	404
§8. Anlagepolitik.....	404
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen).....	404
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	404
§10. Effektenleihe	406
§11. Pensionsgeschäfte	406
§12. Derivative Finanzinstrumente	407
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	407
§12a. Leerverkäufe	407
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	407
§15. Risikoverteilung	407
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten).....	407
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	407
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	407
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	407
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds).....	407
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	408
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen ..	408
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	408
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	408
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	408
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ..	408
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	408

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 408

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 408

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 408

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) .. 408

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 409

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) 409

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) 409

§20. Rechenschaftsablage 409

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 409

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 409

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) 409

Anhang 17: Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF 410

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 410

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) 410

§6. Anteile und Anteilsklassen 410

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) .. 410

§8. Anlagepolitik 410

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) 410

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) 410

§10. Effektenleihe 412

§11. Pensionsgeschäfte 412

§12. Derivative Finanzinstrumente 412

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) 412

§12a. Leerverkäufe 412

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 412



§15. Risikoverteilung	412
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	412
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	413
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	413
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	413
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	413
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	413
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	413
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	413
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	413
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	413
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	413
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	413
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	414
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	414
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	414
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)	414
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	414
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)	414
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)	414
§20. Rechenschaftsablage	414
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	414

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	415
--	------------

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	415
--	-----

Anhang 18: Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR 416

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	416
---	------------

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)	416
---------------------------------	-----

§6. Anteile und Anteilsklassen	416
---------------------------------------	------------

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)	416
---	-----

§8. Anlagepolitik	416
--------------------------	------------

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)	416
--------------------------------	-----

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	416
----------------------------	-----

§10. Effektenleihe	418
---------------------------	------------

§11. Pensionsgeschäfte	418
-------------------------------	------------

§12. Derivative Finanzinstrumente	418
--	------------

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	418
--	-----

§12a. Leerverkäufe	418
---------------------------	------------

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	418
---	------------

§15. Risikoverteilung	418
------------------------------	------------

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	418
---	-----

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	419
--	-----

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	419
--	-----

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	419
--	-----

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	419
---	-----

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	419
---	-----

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	419
--	-----

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 419

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 419

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 419

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 419

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 419

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 420

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 420

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 420

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 420

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 420

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 420

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)..... 420

§20. Rechenschaftsablage..... 420

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 420

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 421

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) 421

Anhang 19: Pictet CH – Enhanced Liquidity USD 422

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 422

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)..... 422

§6. Anteile und Anteilsklassen..... 422

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __ 422

§8. Anlagepolitik..... 422

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)..... 422



§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	422
§10. Effektenleihe	424
§11. Pensionsgeschäfte	424
§12. Derivative Finanzinstrumente	424
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	424
§12a. Leerverkäufe	424
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	424
§15. Risikoverteilung	424
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	424
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	425
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	425
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	425
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	425
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	425
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	425
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	425
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	425
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	425
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	426
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	426
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	426
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	426
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	426

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __	426
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens _____	426
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____	426
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____	426
§20. Rechenschaftsablage _____	427
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____	427
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____	427
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____	427

Anhang 20: Pictet CH – Swiss Equities _____ **428**

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____	428
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____	428
§6. Anteile und Anteilsklassen _____	428
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __	428
§8. Anlagepolitik _____	428
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____	428
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____	428
§10. Effektenleihe _____	429
§11. Pensionsgeschäfte _____	429
§12. Derivative Finanzinstrumente _____	430
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____	430
§12a. Leerverkäufe _____	430
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	430
§15. Risikoverteilung _____	430
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten) _____	430
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____	430

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	430
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	431
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds).....	431
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	431
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _	431
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	431
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	431
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	431
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _	431
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	431
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	431
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	432
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	432
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) ..	432
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	432
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)	432
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds).....	432
§20. Rechenschaftsablage	432
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	432
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	432
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	432

Anhang 21: Pictet CH – Swiss Equity Opportunities _____ 434

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	434
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)	434
§6. Anteile und Anteilsklassen	434
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)	434
§8. Anlagepolitik	434
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)	434
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	434
§10. Effektenleihe	436
§11. Pensionsgeschäfte	436
§12. Derivative Finanzinstrumente	436
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	436
§12a. Leerverkäufe	436
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	437
§15. Risikoverteilung	437
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	437
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	437
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	437
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	437
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	437
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	437
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	437
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	438
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	438

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) _____	438
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _____	438
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) _____	438
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) _____	438
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger _____	438
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) _____	438
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) ____	438
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens _____	438
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____	438
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____	439
§20. Rechenschaftsablage _____	439
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____	439
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____	439
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____	439

Anhang 22: Pictet CH – Quest Swiss Sustainable Equities _____ **440**

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____	440
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____	440
§6. Anteile und Anteilsklassen _____	440
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) ____	440
§8. Anlagepolitik _____	440
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____	440
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____	440
§10. Effektenleihe _____	442
§11. Pensionsgeschäfte _____	442

§12. Derivative Finanzinstrumente 442

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) 442

§12a. Leerverkäufe 442

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 442

§15. Risikoverteilung 442

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)..... 442

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 443

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) 443

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) 443

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)..... 443

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage) 443

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _ 443

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 443

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 443

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 443

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 443

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 443

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 444

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 444

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 444

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 444

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 444

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) _____	444
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____	444
§20. Rechenschaftsablage _____	445
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____	445
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____	445
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____	445

Anhang 23: Pictet CH – Swiss High Dividend _____ **446**

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____	446
§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____	446
§6. Anteile und Anteilsklassen _____	446
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) _____	446
§8. Anlagepolitik _____	446
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____	446
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____	446
§10. Effektenleihe _____	448
§11. Pensionsgeschäfte _____	448
§12. Derivative Finanzinstrumente _____	448
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____	448
§12a. Leerverkäufe _____	448
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	448
§15. Risikoverteilung _____	449
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten) _____	449
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) _____	449
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) _____	449
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) _____	449

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	449
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	449
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	449
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	449
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	449
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	450
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	450
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	450
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	450
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	450
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	450
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)	450
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	450
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)	450
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)	451
§20. Rechenschaftsablage	451
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	451
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	451
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	451

Anhang 24: Pictet CH – LPP Multi Asset Flexible 452

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	452
---	------------

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter).....	452
§6. Anteile und Anteilsklassen	452
§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) ..	452
§8. Anlagepolitik	452
§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen).....	452
§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)	453
§10. Effektenleihe	454
§11. Pensionsgeschäfte	455
§12. Derivative Finanzinstrumente	455
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)	455
§12a. Leerverkäufe	455
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	455
§15. Risikoverteilung	455
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten).....	455
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	455
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	455
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	456
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds).....	456
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	456
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	456
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	456
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	456
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	456
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	456
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	456

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 456

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 457

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 457

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) .. 457

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 457

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) 457

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)..... 457

§20. Rechenschaftsablage..... 458

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 458

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 458

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) 458

Anhang 25: Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 10 459

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 459

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)..... 459

§6. Anteile und Anteilsklassen 459

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) .. 459

§8. Anlagepolitik..... 459

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)..... 459

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) 460

§10. Effektenleihe 462

§11. Pensionsgeschäfte 462

§12. Derivative Finanzinstrumente 463

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) 463

§12a. Leerverkäufe 463

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 463



§15. Risikoverteilung	463
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)	463
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)	463
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	463
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	463
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)	464
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	464
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	464
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	464
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	464
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	464
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	464
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	464
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	465
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	465
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	465
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)	465
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	465
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)	465
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)	465
§20. Rechenschaftsablage	466
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	466

**§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der
Teilvermögen und Auflösung _____ 466**

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation
des Teilvermögens) _____ 466

**Anhang 26: Pictet CH – LPP
Sustainable Multi Asset 25 _____ 467**

**§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von
Fondsleitung, Depotbank und
Vermögensverwalter _____ 467**

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____ 467

§6. Anteile und Anteilklassen _____ 467

§6 Ziff. 8 (Anteilklassen des Teilvermögens) __ 467

§8. Anlagepolitik _____ 467

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____ 467

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____ 468

§10. Effektenleihe _____ 470

§11. Pensionsgeschäfte _____ 470

§12. Derivative Finanzinstrumente _____ 471

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____ 471

§12a. Leerverkäufe _____ 471

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 471

§15. Risikoverteilung _____ 471

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf
denselben Emittenten) _____ 471

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf
OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 471

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen,
Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen
einzelnen Emittenten oder Schuldner) _____ 471

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in
eine einzelne Unternehmensgruppe) _____ 471

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in
Anteile eines einzelnen Zielfonds) _____ 472

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten
von Anteilen an einer kollektiven
Kapitalanlage) _____ 472

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _ 472



§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode 472

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) 472

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) 472

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _ 472

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) 472

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) 473

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger 473

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) 473

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 473

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 473

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 473

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)..... 473

§20. Rechenschaftsablage.....474

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) 474

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 474

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) 474

Anhang 27: Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 40 475

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 475

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)..... 475

§6. Anteile und Anteilsklassen..... 475

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens) __ 475

§8. Anlagepolitik..... 475

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)..... 475



§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____	476
§10. Effektenleihe _____	478
§11. Pensionsgeschäfte _____	478
§12. Derivative Finanzinstrumente _____	479
§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____	479
§12a. Leerverkäufe _____	479
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	479
§15. Risikoverteilung _____	479
§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten) _____	479
§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) _____	479
§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner) _____	479
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe) _____	479
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds) _____	480
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage) _____	480
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen	480
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode _____	480
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten) _____	480
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing) _____	480
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	480
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise) _____	480
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten) _____	481
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger _____	481
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) _____	481

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __ 481

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens _____ 481

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____ 481

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds) _____ 481

§20. Rechenschaftsablage _____ 482

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit) _____ 482

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung _____ 482

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens) _____ 482

Anhang 28: Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 60 _____ 483

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter _____ 483

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter) _____ 483

§6. Anteile und Anteilklassen _____ 483

§6 Ziff. 8 (Anteilklassen des Teilvermögens) __ 483

§8. Anlagepolitik _____ 483

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen) _____ 483

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik) _____ 484

§10. Effektenleihe _____ 486

§11. Pensionsgeschäfte _____ 486

§12. Derivative Finanzinstrumente _____ 487

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung) _____ 487

§12a. Leerverkäufe _____ 487

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 487

§15. Risikoverteilung _____ 487

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten) _____ 487

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei) ____ 487

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)	487
§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)	487
§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds).....	488
§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)	488
Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen _	488
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	488
§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)	488
§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)	488
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen _	488
§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)	488
§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)	489
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	489
§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	489
§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten) __	489
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	489
§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen) ____	489
§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds).....	489
§20. Rechenschaftsablage	490
§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)	490
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	490
§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)	490

FONDSPROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt¹ und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von Pictet Asset Management SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von Banque Pictet & Cie SA als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 11. Juli 2003 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Anlagefonds ist unbegrenzt.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

a. Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger² beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z. B. aufgrund der Staatsangehörigkeit). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten.

Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

b. Schweizerische Steuer

1. Für die Fonds und Teilvermögen geltende steuerliche Bestimmungen:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen folglich weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern sind transparent, d. h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

¹ Alle Verweise auf das Basisinformationsblatt müssen so verstanden werden, dass sie auch auf die gemäss Artikel 87 Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) als gleichwertig geltenden Dokumente abzielen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermaßen für beide Geschlechter.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

2. Für die Anleger geltende steuerliche Bestimmungen:

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können je nach Situation die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens. In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen.

Die Fondsleitung berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach dem Zahlungstag. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein im Ausland domizilierter und rückerstattungsberechtigter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er seinen Anspruch auf Rückerstattung direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, gegebenenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank, geltend machen. Hierzu muss der Anleger der Eidgenössischen Steuerverwaltung das entsprechende Formular (25A) zusammen mit den darin erwähnten zusätzlichen Angaben und Dokumenten einreichen. Die Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden von der Zahlstelle im Rahmen der Ankündigung der Ausschüttung von Erträgen oder Thesaurierung publiziert. Für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als Schweizer Franken lauten, kann die Ausgleichszahlung in Schweizer Franken umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit nicht spätestens am Tag vor dem Zahlungstag bei der Fondsdepotbank eingegangen ist.

c. Automatischer Informationsaustausch

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat am 15. Juli 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten genehmigt, der einen vollständigen weltweiten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen soll. Dieser Standard verlangt von den Staaten und Gebieten, bei ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten auszutauschen. In ihm ist dargelegt, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, welche Arten von Konten und Steuerpflichtigen betroffen sind und welche gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Laut der drei AIA-Standards, d. h. das multilaterale Übereinkommen der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) haben Schweizer Finanzinstitute Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und ausfindig zu machen, ob diese in Ländern

steueransässig sind, mit denen die Schweiz gemäss einem bilateralen AIA-Abkommen im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch praktiziert. Ist dies der Fall, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Vermögenswerten den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Anteilsinhaber können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Laut AIA-Standards gilt der Fonds als Finanzinstitut. Demzufolge werden die Anteilsinhaber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden und an andere zuständige Steuerbehörden unterliegen bzw. unterliegen können.

Die Teilvermögen akzeptieren keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den AIA-Standards als (i) natürliche Personen und (ii) als passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, Passive NFE) gelten, einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien, wie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilsinhabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die obigen Ausführungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Bestimmungen dürfen auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

d. Europäische Zinsbesteuerung

Gemäss dem Schweizer Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005 unterliegen Schweizer Anlagefonds der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der eidgenössischen Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

Am 27. Mai 2015 unterzeichneten die Schweiz und die EU das Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU. Dieses Abkommen ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005.

e. US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, sind seit dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf die Einkommen unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) über die Umsetzung von FATCA gelten die Teilvermögen als ausländische Finanzinstitute. Daher werden die Anteilsinhaber ausdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass sie ggf. von den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden betroffen sein könnten.

Die Teilvermögen akzeptieren daher keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder einem geltenden IGA als (i) natürliche Personen, (ii) passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder (iii) spezifizierte US-Personen (Specified US Persons) gelten. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilvermögen sich zwar bemühen werden, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sie diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden können.

US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company“ – „PFIC“) gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund“ zu behandeln (so genannte „QEF Election“ (QEF-Wahl)).

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.³

1.5 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA mit Sitz in Genf nimmt die Funktion der Prüfgesellschaft wahr.

1.6 Anteile

Jedes Teilvermögen ist in mehrere Anteilsklassen aufgeteilt. Die Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen und deren spezifischen Merkmale sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts ausführlicher beschrieben.

Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann von der Depotbank die Aushändigung eines auf den Namen lautenden Anteilscheins verlangen, gegen Bezahlung von CHF 200.- pro Anteilschein.

Gemäss Fondsvertrag hat die Fondsleitung das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Für den Wechsel von der einen in die andere Anteilsklasse werden keine Gebühren berechnet. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorien „Z“ oder „Zo“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen.

³ Abweichend hiervon erstreckt sich das zum Datum dieses Fondsvertrags laufende Rechnungsjahr für die Teilvermögen Pictet CH – Swiss Equities Opportunities, Pictet CH – Quest Swiss Sustainable Equities und Pictet CH – Swiss High Dividend vom 1. Januar 2025 bis zum 30. September 2025.

1.7 Kotierung und Handel

Die Fondsanteile sind nicht an der Börse kotiert oder zum Handel an regulierten Märkten zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie am 1. Mai und am 24. Dezember. An Tagen an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrags vorliegen, findet keine Ausgabe oder Rücknahme statt. Anhand der offiziellen Feiertage der betroffenen Länder erstellt die Fondsleitung eine Übersicht der Börsenfeiertage für jedes einzelne Teilvermögen und veröffentlicht diese vorgängig auf ihrer Website www.assetmanagement.pictet.

Mit Ausnahme von (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit einer Sacheinlage oder Sachauszahlung ausgeschlossen ist, kann jeder Anleger beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Teilvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sacheinlagen und -rücknahmen sind gemäss §17 Ziff. 2.8 des Fondsvertrags geregelt.

Einreichfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie Bewertungstage der verschiedenen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

Wurden Zertifikate ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

Bei Anträgen auf Zeichnung oder Rücknahme in bar werden die Nebenkosten (Portfolioanpassungskosten, z. B. Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss den in den Anhängen dieses Prospekts festgelegten Modalitäten unter folgenden Optionen berücksichtigt:

- „Swinging Single Pricing“ („SSP“): Bei dieser Methode werden bei der NIW-Berechnung die bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten mitberücksichtigt („swung“ NIW). So werden die bei Portfolioanpassungen anfallenden Transaktionskosten von den Anlegern getragen, die am Handelstag Zeichnungen oder Rücknahmen beantragen. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten hinzu („swung“ NIW). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten ab („swung“ NIW). Die höchste Anpassungsrate des Nettoinventarwerts ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
- „Spread“:
 - Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter NIW, zuzüglich der Nebenkosten, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, zuzüglich der

Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.

- Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
- Belastung des Vermögens des Teilvermögens: Die Nebenkosten werden dem Teilvermögen belastet.

Bei den Nebenkosten handelt es sich um Pauschalen, die grundsätzlich den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen; sie werden regelmässig überprüft. Jedoch kann die Fondsleitung, anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z. B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrags genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der in Anhang des Teilvermögens festgelegte Höchstwert überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Berücksichtigung der Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 Ziff. 2.8 des Fondsvertrags gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Teilvermögens. Allerdings werden bei einer Sacheinlage in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den nachstehenden Modalitäten berücksichtigt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden immer auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.9 Verwendung der Erträge

Die thesaurierenden und die ausschüttenden Anteilsklassen (mit jährlicher Dividendenausschüttung in den vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt. Für die Anteilsklassen mit Kapitalisierung wird der Nettoertrag jedes Teilvermögens in dem entsprechenden Teilvermögen wiederangelegt. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1 Rechnungseinheit, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage (Thesaurierung) erhobene Steuern und Abgaben.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind dem Fondsvertrag (§§7-15) zu entnehmen.

a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Fondsleitung hat für alle Teilvermögen, die in Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in Aktien und andere Beteiligungspapiere oder in Geldmarktinstrumente investieren, eine eigene Anlagepolitik definiert. Im Übrigen orientieren sich bestimmte Teilvermögen bei der Anlage ihres Vermögens vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für Anlagefonds an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und sind berechtigt, alle gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zulässigen Anlagemöglichkeiten zu nutzen.

Die Teilvermögen werden grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion investiert, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen erläutert.

b. Verantwortungsbewusstes Anlegen

Die Anhänge der Teilvermögen enthalten relevante Informationen zu den Überlegungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“).⁴

Weitere Informationen finden Sie unter: www.assetmanagement.pictet.

c. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung kann bis zu dem im Anhang zum Fondsvertrag für jedes Teilvermögen festgelegten Prozentsatz des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens („Anlagebegrenzung pro Emittent“) in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, einschliesslich Derivaten und strukturierten Produkten.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens jedes Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen des Fonds Pictet CH bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

- die OECD-Mitgliedstaaten
- Singapur
- Hongkong
- die Kantone der Schweiz
- die Afrikanische Entwicklungsbank

⁴ Umweltkriterien haben insbesondere Umweltverschmutzung, Klimawandel sowie natürliche Ressourcen zum Gegenstand. Sozialkriterien umfassen insbesondere Menschenrechte, Arbeitsstandards und öffentliche Gesundheit. Governance-Kriterien betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, die Vergütung der Manager, die Aktionärsrechte und die Geschäftsethik. Bei staatlichen Emittenten betreffen die Governance-Kriterien insbesondere die Regierungsstabilität, Korruption, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

- die Asiatische Entwicklungsbank
- die Europäische Investitionsbank
- Eurofima
- die Interamerikanische Entwicklungsbank
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- der Europarat
- die Europäische Union
- die Internationale Finanzkorporation
- die Nordische Investitionsbank
- die Weltbank
- die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.

Die Fondsleitung kann ausserdem 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einer Schweizer Pfandbriefzentrale begeben oder garantiert werden.

d. Verwaltung der Sicherheiten

- Zulässige Arten von Sicherheiten:

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

- Erforderlicher Umfang der Besicherung:

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 83 Abs. 2

KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

- Festlegung von Sicherheitsmargen:

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

- Die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten:

Die Sicherheitenanlagestrategie

- ist auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt; und
- berücksichtigt die Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten.

Die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Sicherheiten sind im Rahmen der Risikoverwaltung berücksichtigt.

e. Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von derivativen Produkten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Der Anhang zum Fondsvertrag sieht für jedes Teilvermögen die Anwendung von Commitment-Ansatz I oder Commitment-Ansatz II bei der Risikomessung vor.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

- Bei Anwendung von Commitment-Ansatz I:

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d. h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher

beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik des Anlagefonds als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u. a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

- Bei Anwendung von Commitment-Ansatz II:

Es dürfen in vernachlässigbarem Masse sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik des Teilvermögens als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z. B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u. a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben bzw. einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Fonds, die betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1. Die gesamte Kommission der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

In den Anhängen dieses Fondsprospekts wird für jede Anteilsklasse der Höchstsatz für die folgenden Komponenten der Kommission der Fondsleitung erwähnt:

- **Administrative Gebühr:** für alle Anteilsklassen mit Ausnahme von Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ die administrative Gebühr jedes Teilvermögens, die den jeweiligen Anteilsklassen entspricht und pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ wird die administrative Gebühr direkt belastet.
- **Verwaltungskommission:** Die Kommission für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb aller Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorie „Z“ und „Zo“, wobei der effektiv angewandte Satz im Jahres- und im Halbjahresbericht aufgeführt wird. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommissionen den Vermögensverwaltern direkt überweisen. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Z“ und „Zo“ werden die Verwaltungskommissionen direkt belastet.
- **Performancegebühr:** Die Performancegebühr in den Fällen und zu den Bedingungen, die in den Anhängen zum vorliegenden Prospekt sowie in §19 des Fondsvertrags vorgesehen sind.

2. Depotbankkommissionen:

Die Depotbank belastet folgende Kommissionen:

- **Depotgebühr:** Kommission für die Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorie „Zo“, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben; sie wird jährlich auf dem Inventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühr sowie die Gebühren Dritter belastet. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ wird die Depotgebühr direkt belastet;
- **Kommission für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger;** sie wird auf dem Bruttoausschüttungsbetrag erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen.
- **Kommission für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens;** sie wird auf dem Nettoinventarwert der Anteile erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Überdies können den Teilvermögen die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

3. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet. Die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden kann, darf 1,6% nicht überschreiten; gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performancegebühr gemäss §19 Ziff. 5 des Fondsvertrags in Höhe von maximal 20% des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

b. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Informationen zu und Beantworten von speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Auswahl, Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die regulatorischen Anforderungen;
- das Anlagevolumen in Anlageklassen, Anlagefonds oder in der Produktpalette der Pictet-Gruppe;
- der Prozentanteil am Gesamtvolumen des betrachteten Fonds oder der betrachteten Anlageklasse;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten, z. B. das Anlagedatum und/oder die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützung in der Lancierungsphase.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des gesamten (kumulierten) von Anlegern mit dem gleichen Anlageberater gehaltenen Anlagevolumens als erfüllt erachtet werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Anlagefonds (vgl. §18 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung kann Vereinbarungen über „Soft Commissions“ schliessen, sofern diese zulässig sind und dies unter Berücksichtigung der besten Marktpraxis sowie der geltenden Gesetze und Bestimmungen geschieht. In diesem Fall stellt die Fondsleitung sicher, dass „Soft Commissions“ bzw. damit abgeholte Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen (z. B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform

Pictet CH ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:

1. Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds
2. Pictet CH – CHF Bonds Tracker
3. Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker
4. Pictet CH – CHF Sustainable Bonds
5. Pictet CH – LPP 25
6. Pictet CH – LPP 40

7. Pictet CH – Global Equities
8. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF
9. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR
10. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD
11. Pictet CH – Swiss Mid Small Cap
12. Pictet CH – Swiss Market Tracker
13. Pictet CH – Short-Term Money Market CHF
14. Pictet CH – Short-Term Money Market EUR
15. Pictet CH – Short-Term Money Market USD
16. Pictet CH – Short-Term Money Market GBP
17. Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF
18. Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR
19. Pictet CH – Enhanced Liquidity USD
20. Pictet CH – Swiss Equities
21. Pictet CH – Swiss Equity Opportunities
22. Pictet CH – Quest Swiss Sustainable Equities
23. Pictet CH – Swiss High Dividend
24. Pictet CH – LPP Multi Asset Flexible
25. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 10
26. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 25
27. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 40
28. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 60

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Risiken der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Prospekts erläutert.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Sie beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich und wöchentlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Das Illiquiditätsrisiko der Anlagen unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer für den Verkauf der einzelnen Positionen und der damit verbundenen Kosten;
- Den Beitrag der Portfoliopositionen zum Liquiditätsprofil des Teilvermögens;

- Das Risiko, dass das Teilvermögen Schwierigkeiten bei der Bedienung von Rücknahme- und Rückzahlungsanträgen hat.

Die Fondsleitung legt die Rückzahlungspolitik für jedes Teilvermögen im Einklang mit dem Liquiditätsrisiko der geplanten Anlagen fest.

Sie führt regelmässig quantitative und qualitative Analysen durch, um das Liquiditätsrisiko jedes Teilvermögens zu beurteilen; dafür berücksichtigt sie insbesondere die Anzahl der für die Liquidation des Portfolios notwendigen Tage, die Liquidationskosten und die vom Teilvermögen gehaltenen Positionen.

Wenn im Rahmen dieser Analysen Ausnahmen festgestellt werden, definiert die Fondsleitung erforderliche Korrekturmassnahmen und stellt deren effektive Umsetzung sicher.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA. Die Fondsleitungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73 verwaltet seit ihrer Gründung im Jahr 1996 Anlagefonds.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Am 31. Dezember 2024 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 9 Fonds schweizerischen Rechts mit 57 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen an diesem Datum auf nahezu CHF 69 Mrd. belief. Die Fondsleitung handelt auch für institutionelle Kunden als Vermögensverwalter; am 31. Dezember 2024 belief sich die Summe der verwalteten Vermögen auf nahezu CHF 59 Mrd.⁵

Die Fondsleitung vertritt auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73
www.assetmanagement.pictet

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat von Pictet Asset Management SA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herr Xavier Barde, Präsident, Group Chief Risk Officer, Banque Pictet & Cie SA, Genf
- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments
- Frau Susanne Haury von Siebenthal, unabhängig, Genf

Die Geschäftsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:

- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments
- Herr Raymond Sagayam, Vice-Chief Executive Officer, Head of Sales & Client Relationships

⁵ Davon sind rund CHF 5,6 Mrd. in die von der Fondsleitung verwalteten schweizerischen Anlagefonds investiert.

- Herr Philippe de Weck, CIO, Equities
- Herr Olivier Ginguené, CIO, Multi Asset & Quants
- Herr Luca di Patrizi, Head of Sales - Europe
- Herr Derick Bader, Head of Marketing and Products
- Herr John Sample, Chief Risk Officer
- Herr Cédric Vermesse, Chief Financial Officer
- Herr Laurent Gaye, Head of Technology and Operations
- Frau Elena Mendez Fraboulet, Chief Investment Risk & Data Officer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt CHF 21 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufgeteilt und voll einbezahlt.

Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Gesellschaften der Pictet-Gruppe. Pictet Asset Management SA verfügt über eigene Mittel, die den laut Art. 48 KKV erforderlichen Höchstbetrag von CHF 20 Mio. übersteigen.

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

a. Delegation der Anlageentscheide

Vorbehaltlich der im Anhang zu diesem Fondsprospekt für ein Teilvermögen genannten Ausnahmen werden die Anlageentscheide der Teilvermögen von der Fondsleitung getroffen.

b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW)

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Stimmrechtsberatern oder anderen Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank

Als Depotbank fungiert Banque Pictet & Cie SA in Genf. Die Bank wurde 1805 gegründet. Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Bankengesetz und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Bank mit Sitz in Carouge (GE).

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen insbesondere in den Bereichen private und institutionelle Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit gehen folgende Risiken einher: operative Risiken, Betrugsrisiken sowie Risiken in Verbindung mit dem Ausfall von Drittverwahrern. Zur Bewältigung dieser Risiken führt die Depotbank ihre Auswahl anhand einer regelmässig aktualisierten tiefgehenden Prüfung (Due Diligence) durch. Sie achtet im Übrigen in jedem Land auf die separate Aufbewahrung der verwahrten Titel, damit sie bei einem Konkurs des Drittverwahrers geschützt sind.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung zur Verwahrung nach obigem Absatz nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so könnten sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471–1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Depotbank und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Obwohl die Auftragsbearbeitung in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge weiterhin in der Schweiz, entweder über einen von Pictet Asset Management SA zugelassenen Fondsvertreiber oder über Banque Pictet & Cie SA, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.

Informationen darüber, wie FundPartner Solutions (Europe) SA persönliche Anlegerdaten nutzen könnte, finden Sie in §5 des Fondsvertrags.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA mit Sitz in Carouge (GE).

4.2 Vertreiber

Pictet Asset Management SA kann mit Fondsvertreibern Verträge für den Vertrieb des Anlagefonds abschliessen. Diese Fondsvertreiber werden nicht direkt zu Lasten der Teilvermögen entschädigt.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die Rechnungseinheit jedes Teilvermögens sowie diverse nützliche Informationen (aktiver Status, ISIN-Code, Referenzwährung, Verwendung der Erträge) bezüglich jeder Anteilsklasse sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts enthalten.

5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.assetmanagement.pictet abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds oder der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden auf der Websites www.swissfunddata.ch, www.assetmanagement.pictet, sowie anderen von der Fondsleitung ausgewählten elektronischen Plattformen und/oder Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zurzeit werden die Anteile der Teilvermögen dieses Fonds nicht im Ausland vertrieben.

Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Zudem dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933

definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilshabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.

Aus den unter Abschnitt 1.3 oben ausgeführten Gründen dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder eines geltenden IGA (i) natürliche Personen, (ii) nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger oder (iii) spezifizierte US-Personen sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss FATCA zu gewährleisten.

Überdies dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive nichtfinanzielle Rechtsträger (einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden) sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Anhänge dieses Prospekts zeigen die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse jedes Teilvermögens.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers jedes Teilvermögens ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts erläutert.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

ANHANG 1: PICTET CH – CHF SHORT MID TERM BONDS

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁶

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anlegern die Möglichkeit zu bieten, an der Rendite eines Anleihenportfolios aus Schweizer und ausländischen Titeln teilzuhaben, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird.

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel in auf Schweizer Franken lautende Obligationen und andere Forderungswertpapiere.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios darf 5 Jahre nicht überschreiten, und kein Investment darf eine Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren haben.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁷ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden.

Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an und wendet dabei die nachstehend beschriebenen Methoden an. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG, ISS Institutional Shareholder Service Inc. oder MSCI), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die

⁶ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

⁷ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Das Portfoliosegment „Staatsanleihen“ umfasst im Wesentlichen Anlagen in von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder lokalen Gebietskörperschaften (Kantonen, Städten) begebenen Schuldtiteln, wobei mindestens 90% des Portfolios in Anleihen von Emittenten investiert werden, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist.

Das Portfoliosegment „Unternehmensanleihen“ strebt eine hohe Gewichtung von Anleihen von Emittenten mit hohen ESG-Ratings und geringem CO₂-Fussabdruck und/oder eine geringe Gewichtung von Anleihen von Emittenten mit niedrigen ESG-Ratings oder hohem CO₂-Fussabdruck an. Dieses Verfahren stellt darauf ab, dass die resultierenden ESG-Merkmale dieses Segments jene des entsprechenden Segments des Referenzindex übertreffen. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Portfoliosegments „Unternehmensanleihen“ jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Segment „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als das entsprechende Segment des Referenzindex. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Anleihen von Unternehmen mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern die ESG-Merkmale des Segments „Unternehmensanleihen“ insgesamt besser sind als jene des entsprechenden Segments des Referenzindex.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit⁸

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken⁹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht

⁸ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

⁹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

- Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:
- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers¹⁰

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige, auf CHF lautende festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer oder mittlerer Laufzeit investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurz- bis mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (2 Jahre und mehr)

¹⁰ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹¹

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹²

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000.- investieren.
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und

¹¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹² Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZ-WÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹³
I dy	✓	CH0016426881	CHF	Ausschüttend
J dy	✓	CH0043546859	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0016431642	CHF	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021507980	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0016431659	CHF	Ausschüttend
I	✓	-	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1106259687	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁴

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ¹⁵ : 2%	Spread; max. ¹⁶ : 2%

¹³ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

¹⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹⁵ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁶ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

Vergütungen und Kosten¹⁷

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANK-KOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,15%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,13%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,30%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,45%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER¹⁸

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy	0,16%	0,16%	0,17%
J dy	0,14%	0,14%	0,15%
P dy	0,26%	0,26%	0,27%
R dy	0,36%	0,36%	0,36%
Z dy	0,07%	0,07%	0,07%
Z	0,06%	0,07%	0,07%

¹⁷ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

¹⁸ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse¹⁹



¹⁹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 2: PICTET CH – CHF BONDS TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²⁰

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Swiss Bond Index („SBI AAA-BBB“) nachzubilden. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im Index enthalten sind. Gleichwohl darf die Fondsleitung auch andere Titel halten, zum Beispiel, wenn ein bestehender Titel wegen Erreichen der Endfälligkeit aus dem Index ausscheidet oder es wahrscheinlich erscheint, dass ein neuer Titel in den Index aufgenommen wird. Wenn ein Titel wegen Verschlechterung der Kreditqualität aus dem Index ausscheidet, wird er innerhalb angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen verkauft.

Zu diesem Zweck wird das Portfolio systematisch auf der Basis des Referenzindexes SBI AAA-BBB indiziert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling“ gewählt. So braucht das Teilvermögen nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Grösse des Teilvermögens entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindexes oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Anleihen und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²¹.

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt. Gleichwohl kann die Fondsleitung bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM). Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Referenzwerte-Verordnung

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzindex wird von einem Referenzwert-Administrator geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit²²

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

²⁰ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²¹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

²² Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

Wesentliche Risiken²³

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers²⁴

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

²³ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

²⁴ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

- in erstklassige, auf CHF lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁵

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁶

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	<p>Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	<p>Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 100 000 000,- investieren.</p>

²⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²⁶ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
Z0, Z0 dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Z0“ beziehen; • Teilvermögen von Dachfonds, wie in § 26 Ziff. 3 des Fondsvertrags definiert.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁷
I dy	✓	CH0016431741	CHF	Ausschüttend
J dy	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0016431766	CHF	Ausschüttend
R dy	✓	CH0101918842	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0016431774	CHF	Ausschüttend
I	-	CH0317963681	CHF	Thesaurierend
J	✓	CH1205085652	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	-	-	CHF	Thesaurierend
Z0	✓	CH1270295970	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁸

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

²⁷ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

²⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ²⁹ : 1%	Spread; max. ³⁰ : 1%

Vergütungen und Kosten³¹**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG				DEPOTBANKKOMMISSIONEN
An-teils-klas-sen	Administrative Ge-bühr, Jahressatz	Verwaltungskommis-sion, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,20%	Keine	max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,18%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,53%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,21%			

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

²⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁰ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

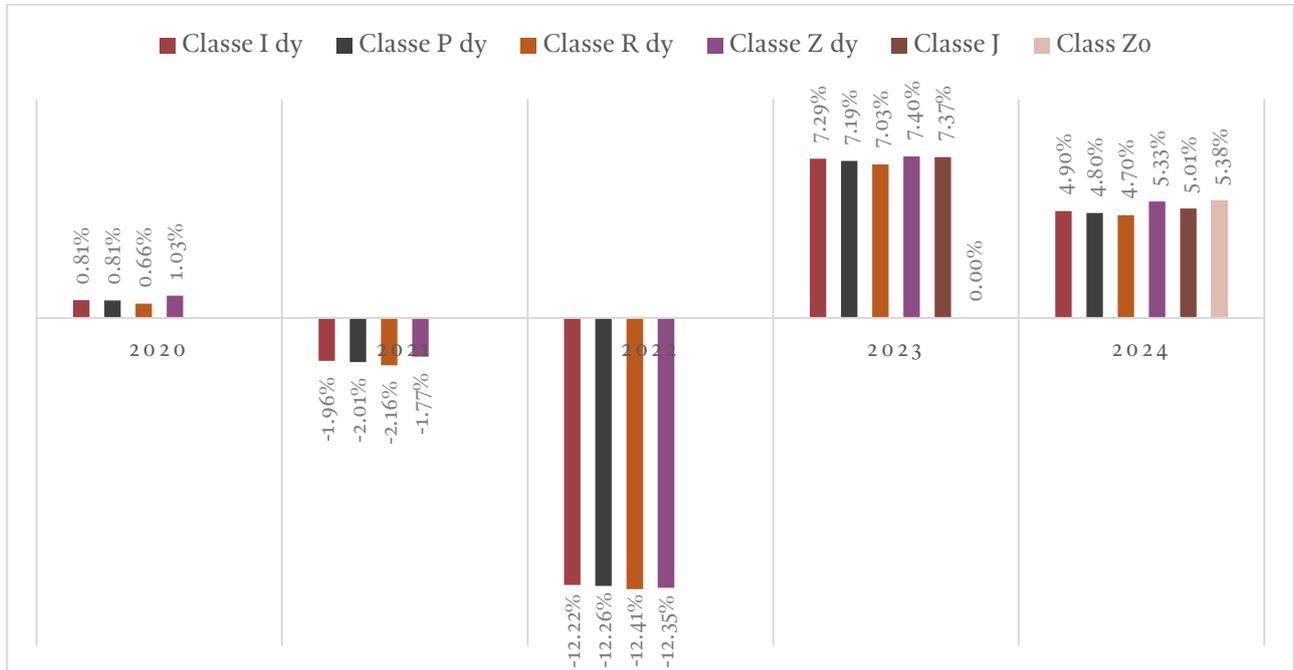
³¹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

TER³²

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy	0,21%	0,21%	0,21%
P dy	0,31%	0,31%	0,31%
R dy	0,46%	0,46%	0,46%
Z dy	0,04%	0,04%	0,04%
Z0	-	0,00%	0,00%
J	0,12%	0,10%	0,10%

Bisherige Ergebnisse³³



³² Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

³³ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 3: PICTET CH – CHF BONDS ESG TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik³⁴

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Swiss Bond Index ESG AAA-BBB („SBI ESG AAA-BBB“) nachzubilden. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im Index enthalten sind. Gleichwohl darf die Fondsleitung auch andere Titel halten, zum Beispiel, wenn ein bestehender Titel wegen Erreichen der Endfälligkeit aus dem Index ausscheidet oder es wahrscheinlich erscheint, dass ein neuer Titel in den Index aufgenommen wird. Wenn ein Titel wegen Verschlechterung der Kreditqualität aus dem Index ausscheidet, wird er innerhalb angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen verkauft.

Zu diesem Zweck wird das Portfolio systematisch auf der Basis des Referenzindexes SBI ESG AAA-BBB indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling“ gewählt. So braucht das Teilvermögen nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Grösse des Teilvermögens entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindexes oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Anleihen und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³⁵ ähnlich.

Das Teilvermögen investiert mindestens 95% seines Vermögens in Titel von Emittenten, die gemäss Analyse des Indexanbieters als ESG-konform (Einhaltung von Kriterien im Bereich Umwelt, Soziales und Governance, kurz „ESG“) gelten. Die verbleibenden 5% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, der sich aus dem Besitz von Derivaten und dem Umgang mit Liquiditätsrisiken oder aus punktuellen Engagements in Reaktion auf titelspezifische Ereignisse ergibt.

Das Teilvermögen soll die Performance des Referenzindex SBI ESG AAA-BBB möglichst genau abbilden. Der Index wählt Emittenten aus, die in den ausgewählten Sektoren des Rahmenindex Swiss Bonds Index AAA-BBB die beste Leistung in Bezug auf ESG-Kriterien erbringen und den Prozentsatz ihres Umsatzes aus umstrittenen Sektoren begrenzen. Diese Sektoren sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnik, Kernkraft, Kohle, Ölsande und Tabak. Nähere Informationen über die Methode sind unter https://six-group.com/exchanges/indices/datacen-tre/esg/sbi_esg_baskets_en.html verfügbar. Die Fondsleitung führt keine eigene Analyse durch, sondern verlässt sich auf die Analyse des Indexanbieters.

Die Fondsleitung kann bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.ch) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

³⁴ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

³⁵ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Referenzwerte-Verordnung

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzindex wird von einem Referenzwert-Administrator geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit³⁶

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³⁷

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH – LPP 25** und **Pictet CH – LPP 40**. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Die Anleger werden auf die in §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

³⁶ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

³⁷ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- **Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:** Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers³⁸

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige, auf CHF lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme³⁹

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

³⁸ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

³⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁴⁰

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 100 000 000,- investieren.
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
Z0, Z0 dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Z0“ beziehen; • Teilvermögen von Dachfonds, wie in § 26 Ziff. 3 des Fondsvertrags definiert.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁴¹
I dy	-	-	CHF	Ausschüttend
J dy	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy	-	-	CHF	Ausschüttend
R dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z0 dy	-	-	CHF	Ausschüttend

⁴⁰ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.⁴¹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁴¹
I	✓	CH1339389749	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1338888840	CHF	Thesaurierend
Z0	✓	CH1339159670	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁴²

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ⁴³ : 1%	Spread; max. ⁴⁴ : 1%

Vergütungen und Kosten⁴⁵**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebsträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilklassen	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,18%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%

⁴² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

⁴³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁴⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁴⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,53%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,21%			

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER⁴⁶**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSEN	2023	2024	
I	-	0,22%	-
Z	-	0,04%	-
Z0	-	0,01%	-

Bisherige Ergebnisse⁴⁷

Da das Teilvermögen nur ein vollständiges Kalenderjahr abgeschlossen hat, sind keine Leistungsdaten verfügbar.

⁴⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

⁴⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 4: PICTET CH – CHF SUSTAINABLE BONDS

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und Anlagepolitik⁴⁸

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern ein auf Schweizer Franken lautendes Anleihenportfolio zu bieten, dessen Verwaltung einerseits finanzielle Verwaltungskriterien und andererseits die Analyse der Emittenten nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁴⁹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden. Die Fondsleitung investiert das gesamte Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt. Folgende Anlagen stammen von Emittenten, die als ESG-konform gelten:

- Für das Portfoliosegment „Staatsanleihen“ Anleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (Maplecroft.Net Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Kreditratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil des Segments, für den eine solche ESG-Analyse durchgeführt wird, beträgt 100% (ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen). Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren.
- Für das Portfoliosegment „Unternehmensanleihen“ Anleihen von Unternehmen, (i) die hohe Ratings in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance vorweisen können, (ii) deren Geschäftstätigkeiten keine schwerwiegenden Kontroversen aufweisen und (iii) deren CO₂-Fussabdruck gering ist; bei der Beurteilung dieser drei Dimensionen stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie InRate AG oder

⁴⁸ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

⁴⁹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Sustainalytics Ltd), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Kreditratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil des Segments, für den eine solche ESG-Analyse durchgeführt wird, beträgt 100% (ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen). Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren.

In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM). Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit⁵⁰

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken⁵¹

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 10, Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 25, Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 40, Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 60, Pictet CH – LPP 25 und Pictet CH – LPP 40. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben.** Die Anleger werden auf die in §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.

⁵⁰ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

⁵¹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen des Ausschlusses von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers⁵²

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige, auf CHF lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁵³

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

⁵² Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

⁵³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁵⁴

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
SJ	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer ersten Investition investieren und die danach über einen Betrag im Wert von über CHF 200 000 000 verfügen.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
Z0, Z0 dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Z0“ beziehen; • Teilvermögen von Dachfonds, wie in § 26 Ziff. 3 des Fondsvertrags definiert.

⁵⁴ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁵⁵
I	✓	CH0599160402	CHF	Thesaurierend
J	-	CH0599175319	CHF	Thesaurierend
P	-	CH0599175699	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH0599175731	CHF	Thesaurierend
Z0	✓	CH0599175988	CHF	Thesaurierend
I dy	✓	CH0599160816	CHF	Ausschüttend
J dy	-	CH0599175509	CHF	Ausschüttend
P dy	-	CH0599175715	CHF	Ausschüttend
SJ	✓	CH1448314679	CHF	Thesaurierend
Z dy	-	CH0599175954	CHF	Ausschüttend
Z0 dy	-	CH0599176002	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁵⁶

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ⁵⁷ : 2%	Spread; max. ⁵⁸ : 2%

Vergütungen und Kosten⁵⁹**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

⁵⁵ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

⁵⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

⁵⁷ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁵⁸ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁵⁹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,03%	max. 0,25%		max. 0,02%
J, J dy	max. 0,03%	max. 0,20%		max. 0,02%
P, P dy	max. 0,03%	max. 0,50%	Keine	max. 0,02%
SJ	max. 0,03%	max. 0,15%		max. 0,02%
Z, Z dy	max. 0,01%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,02%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,43%			

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER⁶⁰**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I	0,30%	0,31%	0,30%
Z	0,04%	0,04%	0,03%
Z0	0,00%	0,01%	0,00%
I dy	0,31%	0,31%	0,30%

⁶⁰ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse⁶¹



⁶¹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 5: PICTET CH – LPP 25

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁶²

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Rendite eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 25% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁶³ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die meisten Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; dagegen wenden die passiv verwalteten Zielfonds, eine Minderheit von aktiv verwalteten Zielfonds der Pictet-Gruppe (beispielsweise solche, die hauptsächlich in ausländische Staatsanleihen, in Hochzinsanleihen oder in Schwellenländeranleihen investieren) sowie von Dritten verwaltete Kollektivanlagen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex Pictet LPP 2000 / LPP-25 (CHF). Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex. Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung der über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG oder ISS Institutional Shareholder Service Inc.), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine

⁶² Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

⁶³ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar. Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** und **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der drei vorgenannten Zielfonds erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z. B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19 Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z. B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.

Rechnungseinheit⁶⁴

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken⁶⁵

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken: Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d. h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d. h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken: Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.

⁶⁴ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

⁶⁵ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers⁶⁶

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- von der Entwicklung der weltweiten Finanzmärkte profitieren wollen, indem sie durchschnittlich 25% in Aktien investieren
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- eine mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (4 Jahre und mehr)

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁶⁷

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen

⁶⁶ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

⁶⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁶⁸

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P CHF, P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

⁶⁸ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁶⁹
I dy CHF	✓	CH0016431667	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0016431675	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0117696192	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	-	-	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁷⁰

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ⁷¹ : 2%	Spread; max. ⁷² : 2%

Vergütungen und Kosten⁷³**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

⁶⁹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

⁷⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

⁷¹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁷² Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁷³ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,50%		max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,40%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 1,00%	Keine	max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 1,50%		max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER⁷⁴**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,43%	0,44%	0,44%
P dy CHF	0,78%	0,79%	0,79%
R dy CHF	1,18%	1,19%	1,19%
Z dy CHF	-	-	-

⁷⁴ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse⁷⁵



⁷⁵ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 6: PICTET CH – LPP 40

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁷⁶

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Rendite eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 40% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁷⁷ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die meisten Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; dagegen wenden die passiv verwalteten Zielfonds, eine Minderheit von aktiv verwalteten Zielfonds der Pictet-Gruppe (beispielsweise solche, die hauptsächlich in ausländische Staatsanleihen, in Hochzinsanleihen oder in Schwellenländeranleihen investieren) sowie von Dritten verwaltete Kollektivanlagen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex Pictet LPP 2000 / LPP-40 (CHF). Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung der über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie

⁷⁶ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

⁷⁷ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Sustainalytics Ltd, InRate AG oder ISS Institutional Shareholder Service Inc.), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, so dass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** und **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der drei vorgenannten Zielfonds erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z. B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19 Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z. B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.



Rechnungseinheit⁷⁸

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken⁷⁹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- **Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken:** Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d. h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d. h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- **Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken:** Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.

⁷⁸ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

⁷⁹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers⁸⁰

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- von der Entwicklung der weltweiten Finanzmärkte profitieren wollen, indem sie durchschnittlich 40% in Aktien investieren
- bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine mittlere Risikoaversion haben
- eine mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (4 Jahre und mehr)

Mittleres Risiko

⁸⁰ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

Ausgabe und Rücknahme⁸¹

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁸²

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P CHF, P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen

⁸¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.⁸² Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁸³
I dy CHF	✓	CH0016431691	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0016431709	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0117695848	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH0016431717	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	✓	CH1106260040	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁸⁴

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ⁸⁵ : 2%	Spread; max. ⁸⁶ : 2%

Vergütungen und Kosten⁸⁷**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	max. 5%

⁸³ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

⁸⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

⁸⁵ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁸⁶ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁸⁷ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,60%		max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,50%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 1,20%	Keine	max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 1,80%		max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

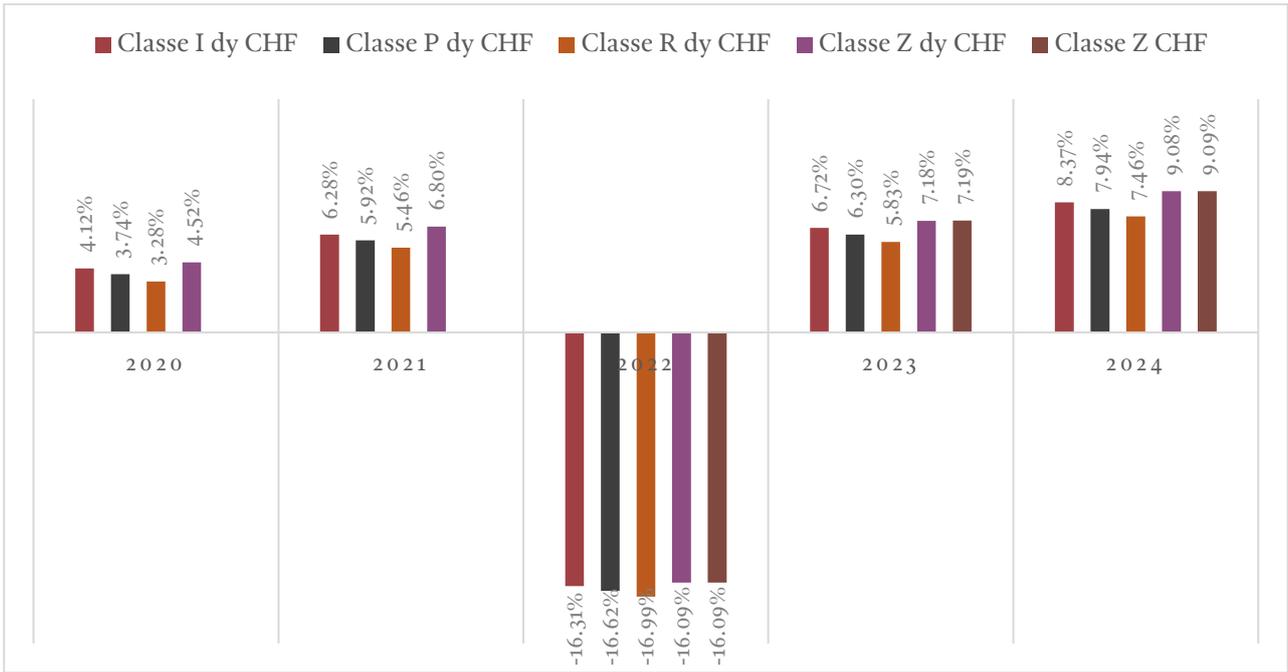
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER⁸⁸**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,53%	0,54%	0,54%
P dy CHF	0,93%	0,94%	0,94%
R dy CHF	1,38%	1,38%	1,39%
Z dy CHF	0,08%	0,09%	0,09%
Z CHF	0,08%	0,08%	0,08%

⁸⁸ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse⁸⁹



⁸⁹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 7: PICTET CH – GLOBAL EQUITIES

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁹⁰

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anlegern die Möglichkeit zu bieten, an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes teilzuhaben, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Das Teilvermögen wird passiv verwaltet⁹¹.

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁹².

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt.

Gleichwohl kann die Fondsleitung bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Weitere

⁹⁰ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

⁹¹ Das Teilvermögen wird nicht durch MSCI Inc. („MSCI“), ein Unternehmen der MSCI-Gruppe, einen ihrer Datenanbieter oder eine Drittpartei, die mit der Erhebung, Berechnung oder Erstellung eines MSCI-Index beauftragt oder daran beteiligt ist, (nachstehend die „MSCI-Einheiten“) gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Die MSCI-Indizes sind alleiniges Eigentum von MSCI. MSCI und die Bezeichnungen der MSCI-Indizes sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder Unternehmen der MSCI-Gruppe. Für bestimmte Bedarfsfälle wurde Pictet Asset Management eine Lizenz für diese Marken gewährt. Die MSCI-Einheiten geben gegenüber dem Emittenten, den Anteilhabern des Teilvermögens oder jedweden anderen natürlichen oder juristischen Personen keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Erklärungen oder Garantien ab – weder bezüglich der Gelegenheit, eine allgemeine Anlage in den Fonds zu tätigen oder insbesondere in das Teilvermögen zu investieren, noch hinsichtlich der Fähigkeit eines MSCI-Indizes, die Wertentwicklung des relevanten Aktienmarktes nachzubilden. MSCI oder die Unternehmen der MSCI-Gruppe vergeben Lizenzen für bestimmte Handels- und Dienstleistungsmarken oder Handelsbezeichnungen sowie für MSCI-Indizes, die durch MSCI ohne Berücksichtigung des Teilvermögens, des Emittenten, der Anteilhaber des Teilvermögens oder anderer natürlicher oder juristischer Personen erstellt, zusammengestellt und berechnet werden. Keine der MSCI-Einheiten ist verpflichtet, bei der Erstellung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes die Anforderungen des Emittenten, der Anteilhaber des Teilvermögens oder anderer natürlicher oder juristischer Personen zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Einheiten trifft irgendwelche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Datum der Ausgabe, dem Preis und der Anzahl von Anteilen des Teilvermögens oder in Bezug auf die Festsetzung und Berechnung der Formel für den Rückkauf von Anteilen des Teilvermögens. Darüber hinaus übernimmt keine der MSCI-Einheiten eine Verpflichtung oder Verantwortung gegenüber dem Emittenten, den Anteilhabern des Teilvermögens oder anderen natürlichen oder juristischen Personen hinsichtlich der Administration, Vermarktung oder Platzierung des Teilvermögens.

Obgleich MSCI die Daten, die bei der Berechnung der MSCI-Indizes berücksichtigt oder verwendet werden, aus Quellen bezieht, die MSCI als zuverlässig erachtet, geben die MSCI-Einheiten keinerlei Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit, der Genauigkeit und/oder der Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten ab. Die MSCI-Einheiten geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie bezüglich der Ergebnisse, die der Emittent des Teilvermögens, die Anteilhaber des Teilvermögens oder andere natürliche oder juristische Personen durch die Verwendung eines MSCI-Index oder der darin enthaltenen Daten erzielen. Keine der MSCI-Einheiten übernimmt die Verantwortung für Fehler oder Mängel in den MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen Daten oder für eine Aussetzung dieser Indizes. Ferner geben die MSCI-Einheiten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien, und die MSCI-Einheiten lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der Marktfähigkeit und der Eignung für eine bestimmte Nutzung der MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten ab. Unbeschadet des Vorstehenden haften die MSCI-Einheiten in keinem Fall für konkrete Schäden, Strafschadenersatz, unmittelbare Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinne), die durch die Verwendung der Indizes oder darin enthaltener Daten entstehen, selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurden.

Die Käufer, Verkäufer oder Anteilhaber des Teilvermögens oder andere natürliche oder juristische Personen dürfen weder den Handelsnamen noch die Handels- oder Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf verweisen, um das Teilvermögen zu sponsern, zu unterstützen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich zuvor an MSCI zu wenden und zu klären, ob eine Genehmigung durch MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch MSCI auf ihre Verbindung zu MSCI hinweisen.

⁹² Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit⁹³

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken⁹⁴

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung

⁹³ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

⁹⁴ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers⁹⁵

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in internationale Aktien aus den im MSCI World Index enthaltenen Ländern investieren möchten
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit eine eher geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre und mehr) haben

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁹⁶

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag, und das Valutadatum der Zahlung von Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

⁹⁵ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

⁹⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁹⁷

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I USD, I dy USD	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J USD, J dy USD	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P USD, P CHF, P dy CHF und P dy USD	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R USD, R dy USD	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z USD, Z dy USD	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁹⁸
I dy USD	✓	CH0017475796	USD	Ausschüttend
J dy USD	✓	CH0022186115	USD	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0045865786	CHF	Ausschüttend
P dy USD	✓	CH0017475812	USD	Ausschüttend
R dy USD	-	-	USD	Ausschüttend
R dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy USD	✓	CH0017475820	USD	Ausschüttend
I USD	-	-	USD	Thesaurierend
J USD	-	-	USD	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P USD	-	-	USD	Thesaurierend
R USD	-	-	USD	Thesaurierend

⁹⁷ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

⁹⁸ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁹⁸
Z USD	-	-	USD	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁹⁹

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ¹⁰⁰ : 2%	Spread; max. ¹⁰¹ : 2%

Vergütungen und Kosten¹⁰²**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	Kommissionen der Fondsleitung			Depotbankkommissionen
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I USD, I dy USD	max. 0,05%	max. 0,50%		max. 0,05%
J USD, J dy USD	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 0,60%	Keine	max. 0,05%
P USD, P dy USD	max. 0,05%	max. 0,60%		max. 0,05%
R USD, R dy USD	max. 0,05%	max. 1,00%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
--	--

⁹⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹⁰⁰ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁰¹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁰² Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Punktuelle Depotbankkommissionen

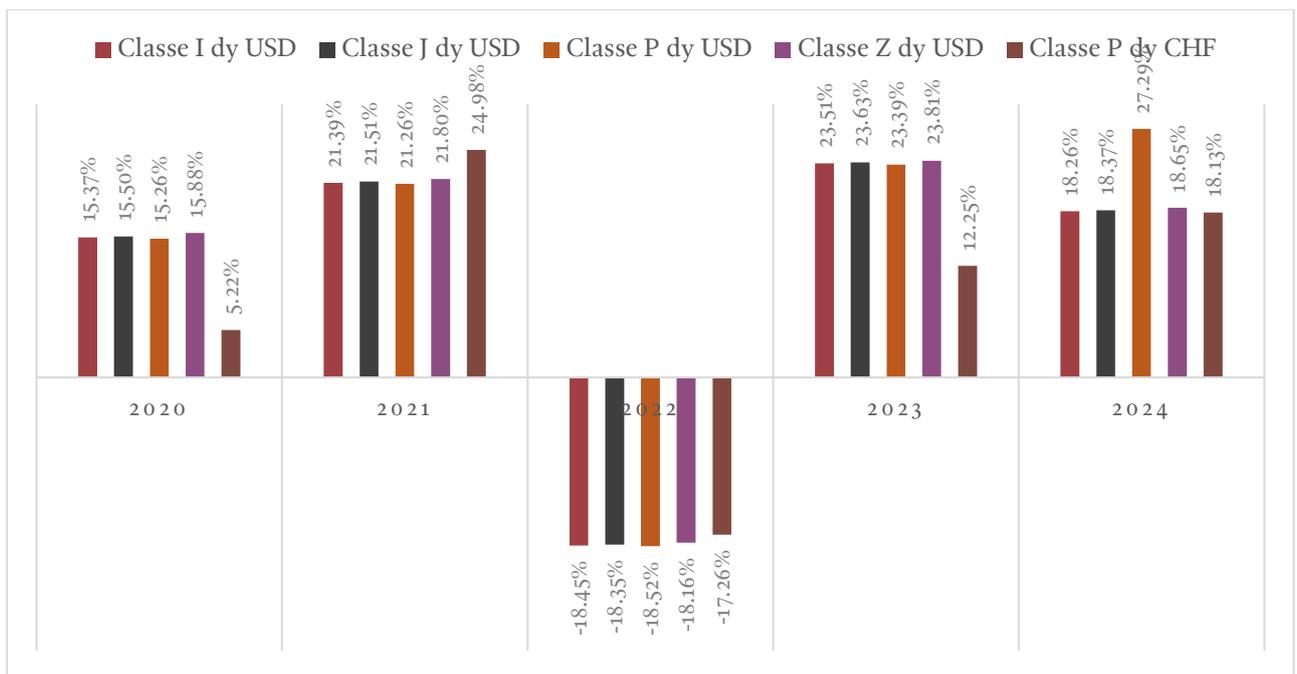
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens max. 0,5%

TER¹⁰³

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy USD	0,42%	0,43%	0,42%
J dy USD	0,33%	0,33%	0,32%
P dy USD	0,52%	0,52%	0,52%
P dy CHF	0,52%	0,53%	0,52%
Z dy USD	0,07%	0,08%	0,06%

Bisherige Ergebnisse¹⁰⁴



¹⁰³ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

¹⁰⁴ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.



ANHANG 8: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁰⁵

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁰⁶ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“.

Die Fondsleitung investiert das Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt.

Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden, indem sie das Anlageuniversum um mindestens 20% reduziert. Als Titel von ESG-konformen Emittenten gelten Titel von Emittenten, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft Net Ltd, Sustainalytics Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Anhand

¹⁰⁵ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

¹⁰⁶ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren.

In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁰⁷

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁰⁸

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko:
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen

¹⁰⁷ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

¹⁰⁸ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers¹⁰⁹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹¹⁰

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag¹¹¹ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

¹⁰⁹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

¹¹⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹¹¹ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

Die Anteilklassen betreffende Informationen¹¹²

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹¹³
I dy	✓	CH0038724784	CHF	Ausschüttend
J dy	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0038724818	CHF	Ausschüttend
R dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy	-	-	CHF	Ausschüttend
I	-	-	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1166705256	CHF	Thesaurierend

¹¹² Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.¹¹³ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹¹⁴

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANLAGEKLASSEN

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten¹¹⁵

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,46%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

¹¹⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

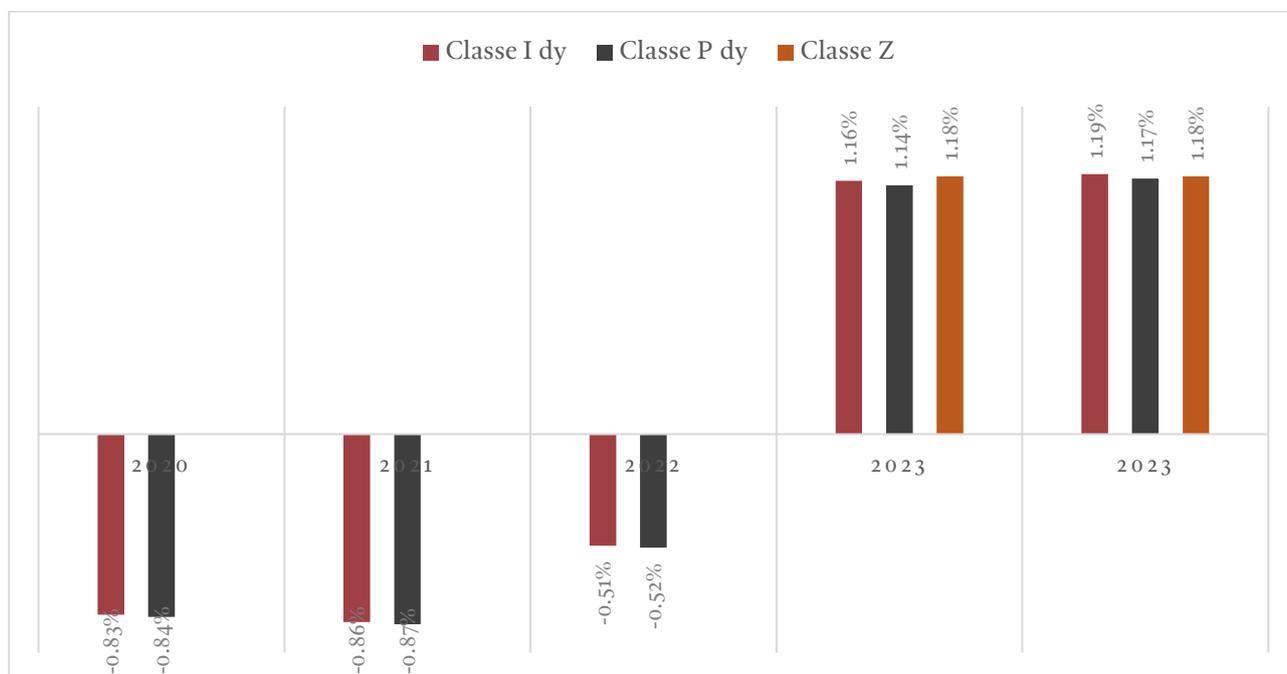
¹¹⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

TER¹¹⁶

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy	0,06%	0,07%	0,07%
P dy	0,07%	0,08%	0,09%
Z	0,04%	0,04%	0,04%

Bisherige Ergebnisse¹¹⁷



¹¹⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

¹¹⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 9: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹¹⁸

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Die Referenzwährung ist Euro.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹¹⁹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“.

Die Fondsleitung investiert das Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt.

Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden, indem sie das Anlageuniversum um mindestens 20% reduziert. Als Titel von ESG-konformen Emittenten gelten Titel von Emittenten, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft Net Ltd, Sustainalytics Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Anhand

¹¹⁸ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

¹¹⁹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren.

In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹²⁰

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken¹²¹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko:**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die

¹²⁰ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

¹²¹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers¹²²

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹²³

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 11.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist der Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

¹²² Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

¹²³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹²⁴

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹²⁵
I dy	✓	CH0038911191	EUR	Ausschüttend
J dy	✓	CH0038911100	EUR	Ausschüttend
P dy	✓	CH0038911357	EUR	Ausschüttend
R dy	-	-	EUR	Ausschüttend
Z dy	-	-	EUR	Ausschüttend
I	-	-	EUR	Thesaurierend
J	-	-	EUR	Thesaurierend
P	-	-	EUR	Thesaurierend
R	-	-	EUR	Thesaurierend
Z	-	-	EUR	Thesaurierend

¹²⁴ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.¹²⁵ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹²⁶

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANLAGEKLASSEN

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten¹²⁷

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,46%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

¹²⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

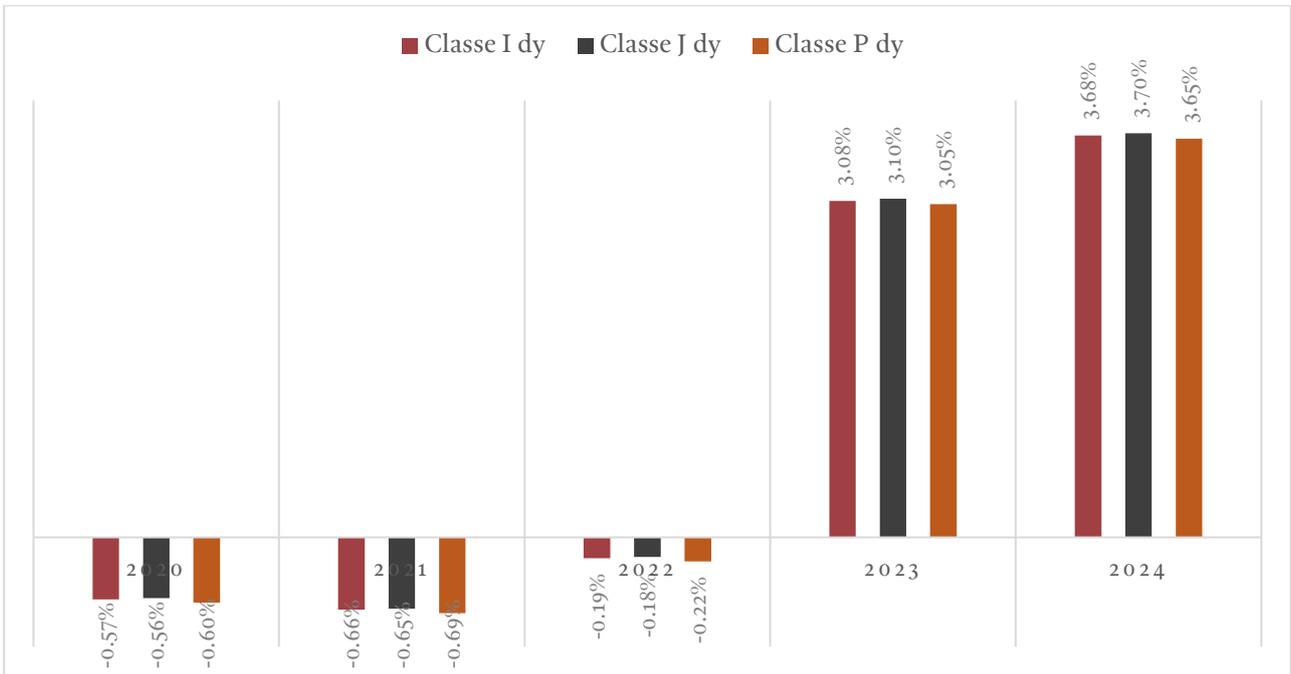
¹²⁷ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

TER¹²⁸

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy	0,10%	0,10%	0,11%
J dy	0,09%	0,08%	0,09%
P dy	0,13%	0,13%	0,14%

Bisherige Ergebnisse¹²⁹



¹²⁸ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

¹²⁹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 10: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹³⁰

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Die Referenzwährung ist der US-Dollar.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹³¹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“.

Die Fondsleitung investiert das Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt.

Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden, indem sie das Anlageuniversum um mindestens 20% reduziert. Als Titel von ESG-konformen Emittenten gelten Titel von Emittenten, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft Net Ltd, Sustainalytics Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen

¹³⁰ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

¹³¹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹³²

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken¹³³

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko:
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge

¹³² Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

¹³³ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers¹³⁴

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹³⁵

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 11.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist der Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

¹³⁴ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

¹³⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹³⁶

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹³⁷
I dy	✓	CH0038911647	USD	Ausschüttend
J dy	✓	CH0038911514	USD	Ausschüttend
P dy	✓	CH0038911712	USD	Ausschüttend
R dy	-		USD	Ausschüttend
Z dy	-	-	USD	Ausschüttend
I	-	-	USD	Thesaurierend
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	-	-	USD	Thesaurierend
R	✓	CH1377068841	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend

¹³⁶ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.¹³⁷ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹³⁸

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten**ALLE ANLAGEKLASSEN**

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten¹³⁹**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,46%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

¹³⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹³⁹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetroffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER¹⁴⁰

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy	0,15%	0,17%	0,18%
J dy	0,11%	0,13%	0,14%
P dy	0,20%	0,23%	0,25%
R	-	-	0,40%

Bisherige Ergebnisse¹⁴¹



¹⁴⁰ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

¹⁴¹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.



ANHANG 11: PICTET CH – SWISS MID SMALL CAP

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁴²

Das Anlageziel des Teilfonds besteht hauptsächlich in der Verwaltung eines Portfolios aus börsenkotierten Schweizer Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die der Klassifizierung entsprechen, die von den Organen der Schweizer Börse bei der Berechnung des „Swiss Small & Middle Companies Index“¹⁴³ berücksichtigt wird. Dabei wird der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten.

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben, sowie in andere kollektive Kapitalanlagen in Wertpapieren, die auf Schweizer Franken lauten und die ihr Vermögen oder einen Teil ihres Vermögens gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁴⁴ ähnlich.

¹⁴² Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

¹⁴³ Die SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) und ihre Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) stehen in keinerlei Beziehung zur Fondsleitung, abgesehen davon, dass sie eine Lizenz für den Swiss Small & Middle Companies Index® und die damit verbundenen Marken zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Teilvermögen erteilt haben. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber:

- werden den Teilfonds weder sponsern noch unterstützen, vermarkten oder bewerben;
- geben keinerlei Empfehlung für eine Anlage in das Teilvermögen oder andere Wertpapiere;
- übernehmen keinerlei Verantwortung und treffen keine Entscheidung bezüglich des Zeitplans, des Volumens oder der Preisgestaltung des Teilvermögens;
- übernehmen keinerlei Verantwortung für die Administration, die Verwaltung oder die Vermarktung des Teilvermögens;
- berücksichtigen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Swiss Small & Middle Companies Index® nicht die Anforderungen des Teilvermögens oder der Anleger des Teilvermögens und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantien und lehnen jegliche Haftung (z. B. für Fahrlässigkeit) im Zusammenhang mit dem Teilvermögen und seiner Wertentwicklung ab. SIX Swiss Exchange geht keine vertraglichen Beziehungen gegenüber den Anlegern des Teilvermögens oder gegenüber Dritten ein. Insbesondere geben SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und lehnen jegliche Haftung ab für:

- die Ergebnisse, die das Teilvermögen, die Anleger des Teilvermögens und jedwede andere Personen im Zusammenhang mit der Nutzung des Swiss Small & Middle Companies Index® und der im Swiss Small & Middle Companies Index® enthaltenen Daten zielen können;
- die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Swiss Small & Middle Companies Index® und seiner Daten;
- die Marktgängigkeit und die Eignung des Swiss Small & Middle Companies Index® und seiner Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung;
- die allgemeine Wertentwicklung des Teilvermögens.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung ab für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des Swiss Small & Middle Companies Index® und seiner Daten. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber haften (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Small & Middle Companies Index® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Der Lizenzvertrag zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange wird ausschliesslich zu ihrem beiderseitigen Vorteil und nicht zugunsten der Anleger des Teilvermögens oder einer Drittpartei geschlossen.

¹⁴⁴ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Produktion umstrittener Waffen (u. a. Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen und Uranmunition) beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu ermitteln und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil der vom Fonds gehaltenen Titel und Emittenten sowie der im Referenzindex enthaltenen Titel und Emittenten. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM). Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁴⁵

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁴⁶

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:

¹⁴⁵ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

¹⁴⁶ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

- Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
- Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers¹⁴⁷

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Schweizer Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen investieren möchten
- bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

Hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁴⁸

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁴⁹

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:

¹⁴⁷ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

¹⁴⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹⁴⁹ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	<ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P CHF, P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹⁵⁰
I dy CHF	✓	CH0019087177	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0003299580	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0019087219	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH0037975858	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	✓	CH1106274728	CHF	Thesaurierend

¹⁵⁰ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁵¹

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ¹⁵² : 2%	Spread; max. ¹⁵³ : 2%

Vergütungen und Kosten¹⁵⁴

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,90%	Keine	max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,45%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 1,50%		max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 2,20%		max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

¹⁵¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹⁵² Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁵³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁵⁴ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Punktuelle Depotbankkommissionen

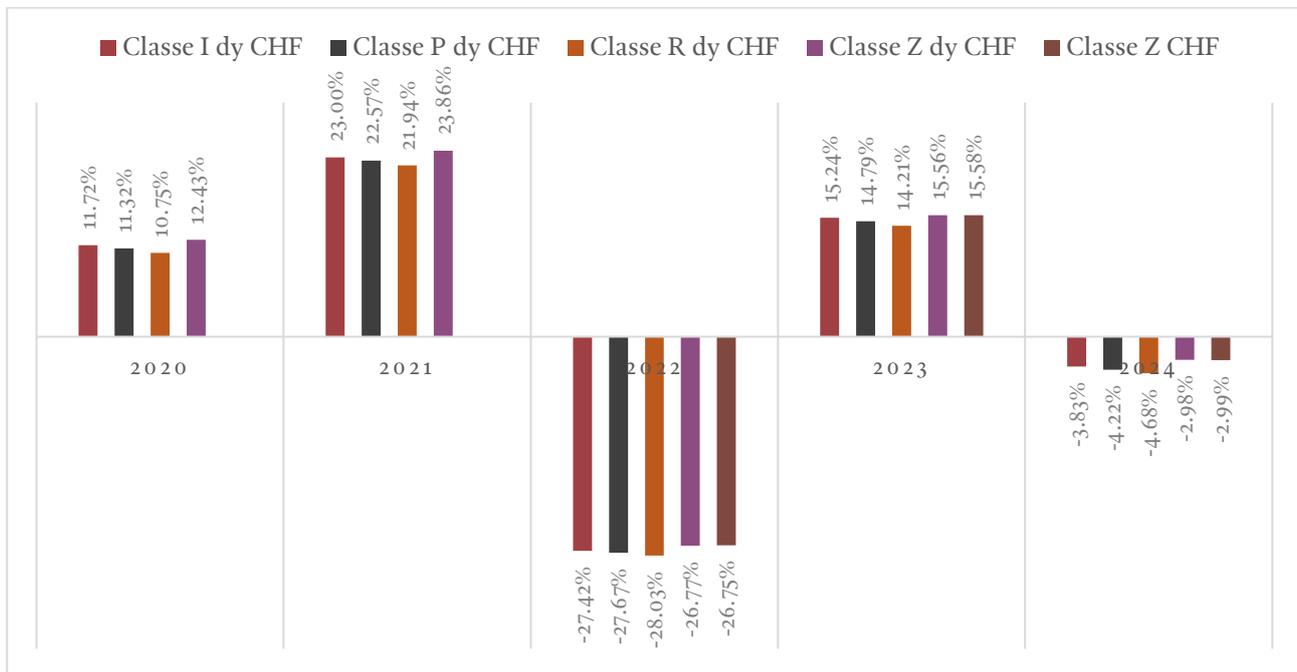
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER¹⁵⁵

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,76%	0,77%	0,76%
P dy CHF	1,16%	1,16%	1,16%
R dy CHF	1,66%	1,66%	1,66%
Z dy CHF	0,07%	0,07%	0,07%
Z CHF	0,06%	0,05%	0,05%

Bisherige Ergebnisse¹⁵⁶



¹⁵⁵ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

¹⁵⁶ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.



ANHANG 12: PICTET CH – SWISS MARKET TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁵⁷

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anlegern die Möglichkeit zu bieten, über ein Anlagevehikel, das den „Swiss Performance Index“ (SPI)¹⁵⁸ abbildet, an der Entwicklung des Schweizer Aktienmarktes teilzuhaben. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im SPI enthalten sind. Ungefähr eine Woche vor Änderung der Indexzusammensetzung ist die Fondsleitung jedoch berechtigt, Positionen in Titeln zu halten, die sowohl vor als auch nach der Neuzusammensetzung des SPI im Index enthalten sind.

Zu diesem Zweck wird das Portfolio systematisch auf der Basis des SPI als Referenzindex indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling“ gewählt. So braucht das Teilvermögen nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Grösse des Teilvermögens entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Aktien und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Emittenten, die gemäss §15 Ziff. 3 des Fondsvertrags die Schwelle von 20% überschreiten dürfen, sind Nestlé, Novartis oder Roche.

¹⁵⁷ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹⁵⁸ Die SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) und ihre Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) stehen in keinerlei Beziehung zur Fondsleitung, abgesehen davon, dass sie eine Lizenz für den Swiss Performance Index® und die damit verbundenen Marken zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Teilvermögen erteilt haben. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber:

- werden den Teilfonds weder sponsern noch unterstützen, vermarkten oder bewerben;
- geben keinerlei Empfehlung für eine Anlage in das Teilvermögen oder andere Wertpapiere;
- übernehmen keinerlei Verantwortung und treffen keine Entscheidung bezüglich des Zeitplans, des Volumens oder der Preisgestaltung des Teilvermögens;
- übernehmen keinerlei Verantwortung für die Administration, die Verwaltung oder die Vermarktung des Teilvermögens;
- berücksichtigen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Swiss Performance Index® nicht die Anforderungen des Teilvermögens oder der Anleger des Teilvermögens und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantien und lehnen jegliche Haftung (z. B. für Fahrlässigkeit) im Zusammenhang mit dem Teilvermögen und seiner Wertentwicklung ab. SIX Swiss Exchange geht keine vertraglichen Beziehungen gegenüber den Anlegern des Teilvermögens oder gegenüber Dritten ein. Insbesondere geben SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und lehnen jegliche Haftung ab für:

- die Ergebnisse, die das Teilvermögen, die Anleger des Teilvermögens und jedwede andere Personen im Zusammenhang mit der Nutzung des Swiss Performance Index® und der im Swiss Performance Index® enthaltenen Daten zielen können;
- die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Swiss Performance Index® und seiner Daten;
- die Marktgängigkeit und die Eignung des Swiss Performance Index® und seiner Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung;
- die allgemeine Wertentwicklung des Teilvermögens.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung ab für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des Swiss Performance Index® und seiner Daten. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber haften (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Performance Index® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Der Lizenzvertrag zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange wird ausschliesslich zu ihrem beiderseitigen Vorteil und nicht zugunsten der Anleger des Teilvermögens oder einer Drittpartei geschlossen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁵⁹.

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt. Gleichwohl kann die Fondsleitung bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Referenzwerte-Verordnung

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzindex wird von einem Referenzwert-Administrator geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit¹⁶⁰

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁶¹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

¹⁵⁹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

¹⁶⁰ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

¹⁶¹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers¹⁶²

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Schweizer Aktien investieren möchten
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit eine eher geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁶³

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).

¹⁶² Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

¹⁶³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁶⁴

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P CHF, P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹⁶⁵
I dy CHF	✓	CH0019592036	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	✓	CH0019591970	CHF	Ausschüttend

¹⁶⁴ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

¹⁶⁵ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹⁶⁵
P dy CHF	✓	CH0010396734	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH0037975692	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	✓	CH1106274470	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁶⁶

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ¹⁶⁷ : 1%	Spread; max. ¹⁶⁸ : 1%

Vergütungen und Kosten¹⁶⁹**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

¹⁶⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹⁶⁷ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁶⁸ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁶⁹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,10%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 0,40%	Keine	max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 0,68%		max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

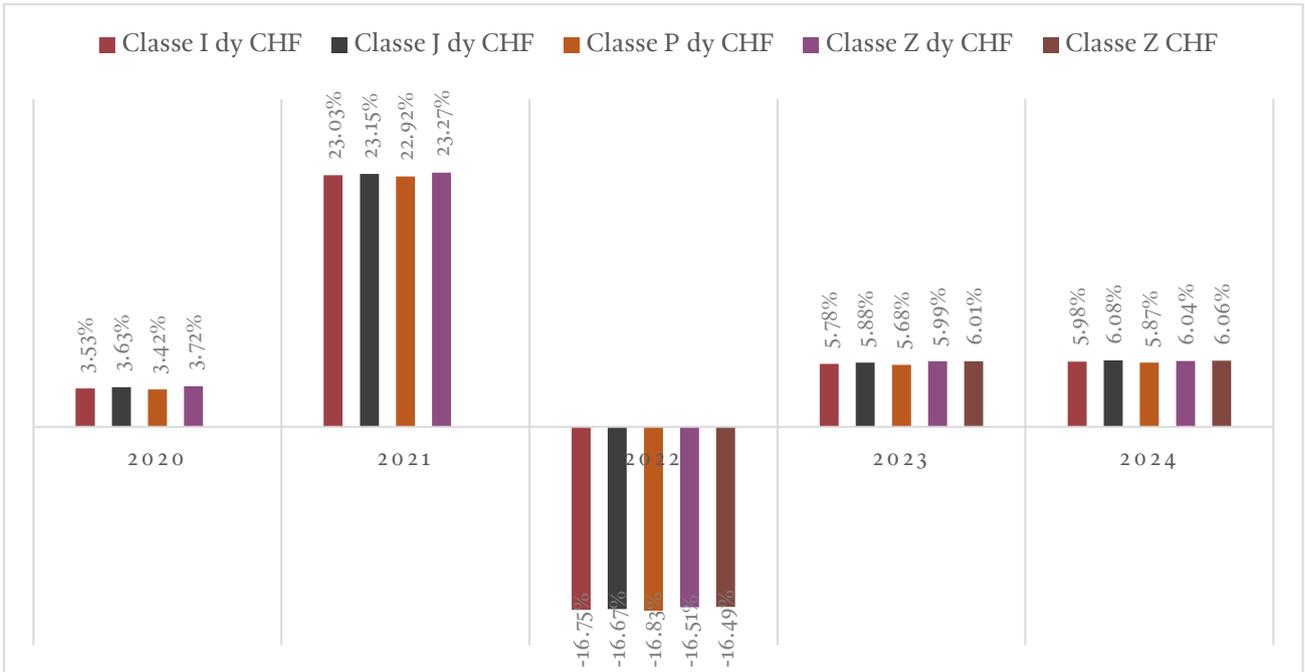
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER¹⁷⁰**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,27%	0,27%	0,27%
J dy CHF	0,17%	0,18%	0,18%
P dy CHF	0,37%	0,37%	0,38%
Z dy CHF	0,07%	0,08%	0,08%
Z CHF	0,05%	0,06%	0,06%

¹⁷⁰ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse¹⁷¹



¹⁷¹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 13: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁷²

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- oder Ausland. Das Teilvermögen kann auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Derivate, die mit einem Deviseengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁷³ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risikoring von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustainalytics Ltd oder WorldBank), Analysen von

¹⁷² Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

¹⁷³ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM). Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁷⁴

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁷⁵

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.

¹⁷⁴ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

¹⁷⁵ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers¹⁷⁶

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren möchten
- risikoavers sind
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁷⁷

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu

¹⁷⁶ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

¹⁷⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.

- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag¹⁷⁸ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁷⁹

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
D2, D2 dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über Goldman Sachs Bank als Intermediär investieren.

¹⁷⁸ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

¹⁷⁹ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹⁸⁰
I dy	✓	CH0011292304	CHF	Ausschüttend
J dy	✓	CH0011292288	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0011292312	CHF	Ausschüttend
R dy	-	CH0046279805	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0044647482	CHF	Ausschüttend
D2 dy	✓	CH1321866530	CHF	Ausschüttend
I	✓	CH1320565125	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1106273464	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁸¹

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten**ALLE ANLAGEKLASSEN**

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

Vergütungen und Kosten¹⁸²**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

¹⁸⁰ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

¹⁸¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹⁸² Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,33%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

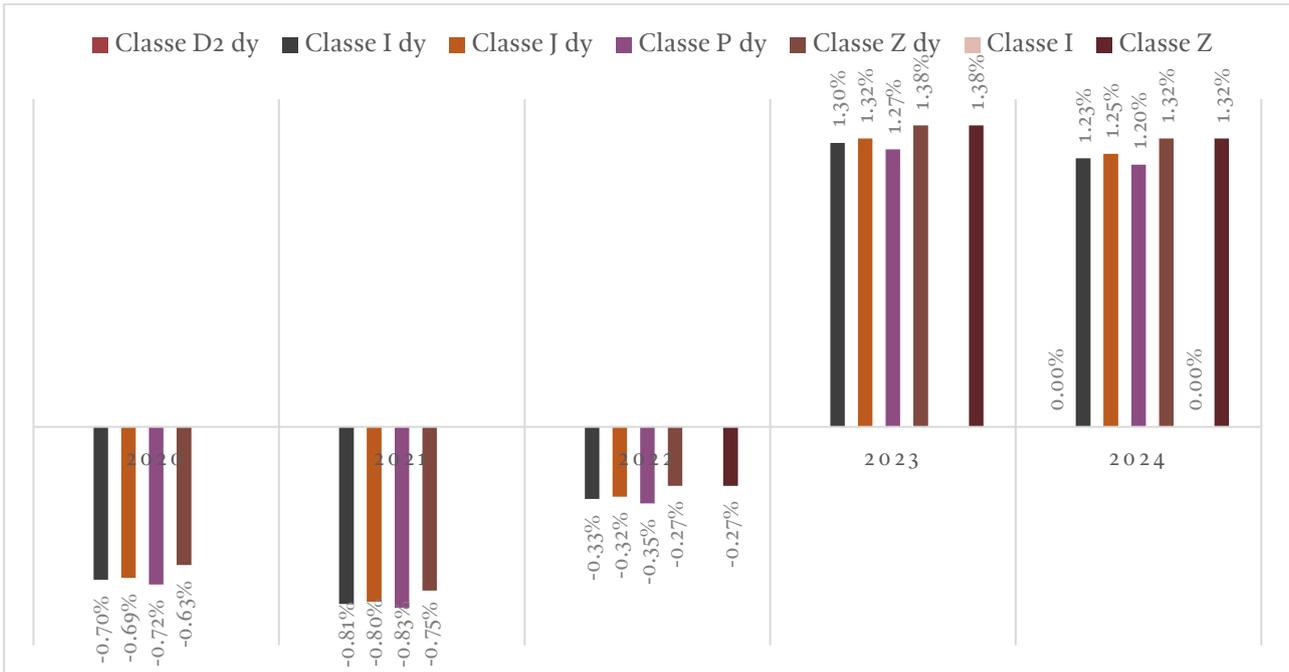
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER¹⁸³**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0,10%
I dy	0,09%	0,11%	0,12%
J dy	0,08%	0,10%	0,10%
P dy	0,11%	0,14%	0,15%
Z dy	0,03%	0,03%	0,03%
I	-	-	0,12%

¹⁸³ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse¹⁸⁴



¹⁸⁴ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 14: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁸⁵

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- oder Ausland. Das Teilvermögen kann auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Derivate, die mit einem Deviseengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Referenzwährung des Teilvermögens ist Euro.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁸⁶ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risikoring von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustainalytics Ltd oder WorldBank), Analysen von

¹⁸⁵ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

¹⁸⁶ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁸⁷

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken¹⁸⁸

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

¹⁸⁷ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

¹⁸⁸ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- **Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:** Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers¹⁸⁹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren möchten
- risikoavers sind
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁹⁰

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen

¹⁸⁹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

¹⁹⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag¹⁹¹ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁹²

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

¹⁹¹ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

¹⁹² Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
D2, D2 dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über Goldman Sachs Bank als Intermediär investieren.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹⁹³
I dy	✓	CH0011292353	EUR	Ausschüttend
J dy	✓	CH0011292346	EUR	Ausschüttend
P dy	✓	CH0011292361	EUR	Ausschüttend
R dy	-	-	EUR	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0044647623	EUR	Ausschüttend
D2 dy	✓	CH1321866621	EUR	Ausschüttend
I	-	-	EUR	Thesaurierend
J	-	-	EUR	Thesaurierend
P	-	-	EUR	Thesaurierend
R	-	-	EUR	Thesaurierend
Z	-	-	EUR	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁹⁴

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten**ALLE ANLAGEKLASSEN**

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

Vergütungen und Kosten¹⁹⁵**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	max. 5%

¹⁹³ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

¹⁹⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

¹⁹⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,17%	Keine	max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,33%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,48%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER¹⁹⁶**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0,10%
I dy	0,10%	0,12%	0,12%
J dy	0,09%	0,09%	0,10%
P dy	0,18%	0,21%	0,15%
Z dy	0,03%	0,03%	0,03%

¹⁹⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse¹⁹⁷



¹⁹⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 15: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁹⁸

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- oder Ausland. Das Teilvermögen kann auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Derivate, die mit einem Deviseengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁹⁹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risikoring von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustainalytics Ltd oder WorldBank), Analysen von

¹⁹⁸ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

¹⁹⁹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²⁰⁰

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken²⁰¹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

²⁰⁰ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

²⁰¹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- **Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:** Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers²⁰²

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren möchten
- risikoavers sind
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁰³

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

²⁰² Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

²⁰³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag²⁰⁴ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁰⁵

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
D2, D2 dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über Goldman Sachs Bank als Intermediär investieren.

²⁰⁴ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

²⁰⁵ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
T4, T4 dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über die Plattform „Mosaic“ von Goldman Sachs investieren

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁰⁶
I dy	✓	CH0011292395	USD	Ausschüttend
J dy	✓	CH0011292379	USD	Ausschüttend
P dy	✓	CH0011292411	USD	Ausschüttend
R dy	-	-	USD	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0044647714	USD	Ausschüttend
D2 dy	✓	CH1222101895	USD	Ausschüttend
T4 dy	✓	CH1386156942	USD	Ausschüttend
I	-	-	USD	Thesaurierend
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	-	-	USD	Thesaurierend
R	✓	CH04811317227	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁰⁷

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten**ALLE ANLAGEKLASSEN**

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

²⁰⁶ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

²⁰⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Vergütungen und Kosten²⁰⁸**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,17%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,33%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,48%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
T4, T4 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER²⁰⁹**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0,10%
I dy	0,14%	0,17%	0,19%
J dy	0,10%	0,10%	0,10%

²⁰⁸ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.²⁰⁹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
P dy	0,27%	0,30%	0,31%
T4 dy	-	-	0,08%
Z dy	0,02%	0,02%	0,02%
R	0,41%	0,45%	0,47%

Bisherige Ergebnisse²¹⁰



²¹⁰ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 16: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET GBP

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²¹¹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- oder Ausland. Das Teilvermögen kann auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Derivate, die mit einem Deviseengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Referenzwährung des Teilvermögens ist das Pfund Sterling.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²¹² ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risikoring von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustainalytics Ltd oder WorldBank), Analysen von

²¹¹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²¹² Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²¹³

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist das Pfund Sterling (GBP).

Wesentliche Risiken²¹⁴

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

²¹³ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

²¹⁴ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- **Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:** Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers²¹⁵

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren möchten
- risikoavers sind
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²¹⁶

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

²¹⁵ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

²¹⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag²¹⁷ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²¹⁸

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
D2, D2 dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über Goldman Sachs Bank als Intermediär investieren.

²¹⁷ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

²¹⁸ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²¹⁹
I dy	✓	CH0013803546	GBP	Ausschüttend
J dy	✓	CH0013803579	GBP	Ausschüttend
P dy	✓	CH0013803587	GBP	Ausschüttend
R dy	-	CH0046279946	GBP	Ausschüttend
Z dy	-	CH0044647805	GBP	Ausschüttend
D2 dy	✓	CH1322105714	GBP	Ausschüttend
I	-	-	GBP	Thesaurierend
J	-	-	GBP	Thesaurierend
P	-	-	GBP	Thesaurierend
R	-	-	GBP	Thesaurierend
Z	-	-	GBP	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²²⁰

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten**ALLE ANLAGEKLASSEN**

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

Vergütungen und Kosten²²¹**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

²¹⁹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

²²⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²²¹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,17%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,33%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,48%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER²²²**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0,12%
I dy	0,16%	0,14%	0,17%
J dy	0,14%	0,12%	0,12%
P dy	0,29%	0,28%	0,25%
Z dy	0,04%	0,04%	0,05%

²²² Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse²²³



²²³ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 17: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²²⁴

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- oder Ausland. Das Teilvermögen kann auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zur aktiven Portfolioverwaltung gemäss der Anlagestrategie einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²²⁵.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Herstellung umstrittener Waffen) erzielen sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „Einbindung von ESG“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Für die aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.ch) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

²²⁴ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²²⁵ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Rechnungseinheit²²⁶

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken²²⁷

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

²²⁶ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

²²⁷ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

Profil des typischen Anlegers²²⁸

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das darauf ausgerichtet ist, eine mit dem Geldmarkt vergleichbare Rendite zu erzielen
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²²⁹

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag²³⁰ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²³¹

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	<p>Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;

²²⁸ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

²²⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²³⁰ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

²³¹ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	<ul style="list-style-type: none"> • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
F, F dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über JP Morgan Private Bank als Intermediär investieren.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²³²
I dy	✓	CH0021732877	CHF	Ausschüttend
J dy	✓	CH0227341747	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0021732604	CHF	Ausschüttend
R dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0021733230	CHF	Ausschüttend
F dy	✓	CH1269462383	CHF	Ausschüttend
I	-	-	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1106259943	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²³³

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

²³² Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

²³³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANLAGEKLASSEN

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

Vergütungen und Kosten²³⁴

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,30%	Keine	max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,45%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,60%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
F, F dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

²³⁴ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

TER²³⁵

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
F dy	-	0,12%	0,13%
I dy	0,14%	0,15%	0,15%
J dy	0,12%	0,13%	0,13%
P dy	0,17%	0,21%	0,22%
R dy	-	0,22%	0,22%
Z dy	0,04%	0,04%	0,04%
Z	0,04%	0,12%	0,04%

Bisherige Ergebnisse²³⁶



²³⁵ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

²³⁶ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.



ANHANG 18: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²³⁷

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- oder Ausland. Das Teilvermögen kann auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zur aktiven Portfolioverwaltung gemäss der Anlagestrategie einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Referenzwährung des Teilvermögens ist Euro.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²³⁸.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Herstellung umstrittener Waffen) erzielen sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „Einbindung von ESG“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Für die aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.ch) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

²³⁷ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²³⁸ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Rechnungseinheit²³⁹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken²⁴⁰

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

²³⁹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

²⁴⁰ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

Profil des typischen Anlegers²⁴¹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das darauf ausgerichtet ist, eine mit dem Geldmarkt vergleichbare Rendite zu erzielen
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁴²

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag²⁴³ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁴⁴

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	<p>Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;

²⁴¹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

²⁴² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²⁴³ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

²⁴⁴ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	<ul style="list-style-type: none"> • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
F, F dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über JP Morgan Private Bank als Intermediär investieren.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁴⁵
I dy	✓	CH0021732711	EUR	Ausschüttend
J dy	✓	CH0484559932	EUR	Ausschüttend
P dy	✓	CH0021732505	EUR	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021731614	EUR	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0021733065	EUR	Ausschüttend
F dy	✓	CH1269462375	EUR	Ausschüttend
I	-	-	EUR	Thesaurierend
J	-	-	EUR	Thesaurierend
P	-	-	EUR	Thesaurierend
R	-	-	EUR	Thesaurierend
Z	-	-	EUR	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁴⁶

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

²⁴⁵ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

²⁴⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANLAGEKLASSEN

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

Vergütungen und Kosten²⁴⁷

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,45%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,60%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
F, F dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

²⁴⁷ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

TER²⁴⁸

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
F dy	-	0,12%	0,12%
I dy	0,15%	0,16%	0,16%
J dy	0,13%	0,13%	0,13%
P dy	0,23%	0,26%	0,272%
R dy	0,34%	0,38%	0,39%
Z dy	0,04%	0,04%	0,04%

Bisherige Ergebnisse²⁴⁹



²⁴⁸ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

²⁴⁹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 19: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²⁵⁰

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Bei dem Teilvermögen handelt es sich um einen Geldmarktfonds. Das Teilvermögen investiert in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- oder Ausland. Das Teilvermögen kann auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Zudem darf das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zur aktiven Portfolioverwaltung gemäss der Anlagestrategie einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²⁵¹.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Herstellung umstrittener Waffen) erzielen sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „Einbindung von ESG“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Für die aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.ch) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

²⁵⁰ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²⁵¹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Rechnungseinheit²⁵²

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken²⁵³

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

²⁵² Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

²⁵³ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

Profil des typischen Anlegers²⁵⁴

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das darauf ausgerichtet ist, eine mit dem Geldmarkt vergleichbare Rendite zu erzielen
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁵⁵

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der auf die Transaktion anwendbare Nettoinventarwert wird anhand der letzten bekannten Kurse berechnet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu hoher Volatilität an den Börsen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, Kurse zu verwenden, die um 12 Uhr am Tag der Auftragserteilung notiert wurden. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Werktag²⁵⁶ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁵⁷

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	<p>Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;

²⁵⁴ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

²⁵⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²⁵⁶ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag und 25. und 26. Dezember.

²⁵⁷ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	<ul style="list-style-type: none"> • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P, P dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R, R dy	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.
F, F dy	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die über JP Morgan Private Bank als Intermediär investieren.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁵⁸
I dy	✓	CH0021732778	USD	Ausschüttend
J dy	✓	CH0380645348	USD	Ausschüttend
P dy	✓	CH0021732554	USD	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021731838	USD	Ausschüttend
Z dy	-	-	USD	Ausschüttend
F dy	✓	CH0599811418	USD	Ausschüttend
I	-	-	USD	Thesaurierend
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	✓	CH0598313978	USD	Thesaurierend
R	✓	CH0596699485	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁵⁹

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

²⁵⁸ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

²⁵⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANLAGEKLASSEN

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

Vergütungen und Kosten²⁶⁰

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,45%	Keine	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,60%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
F, F dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

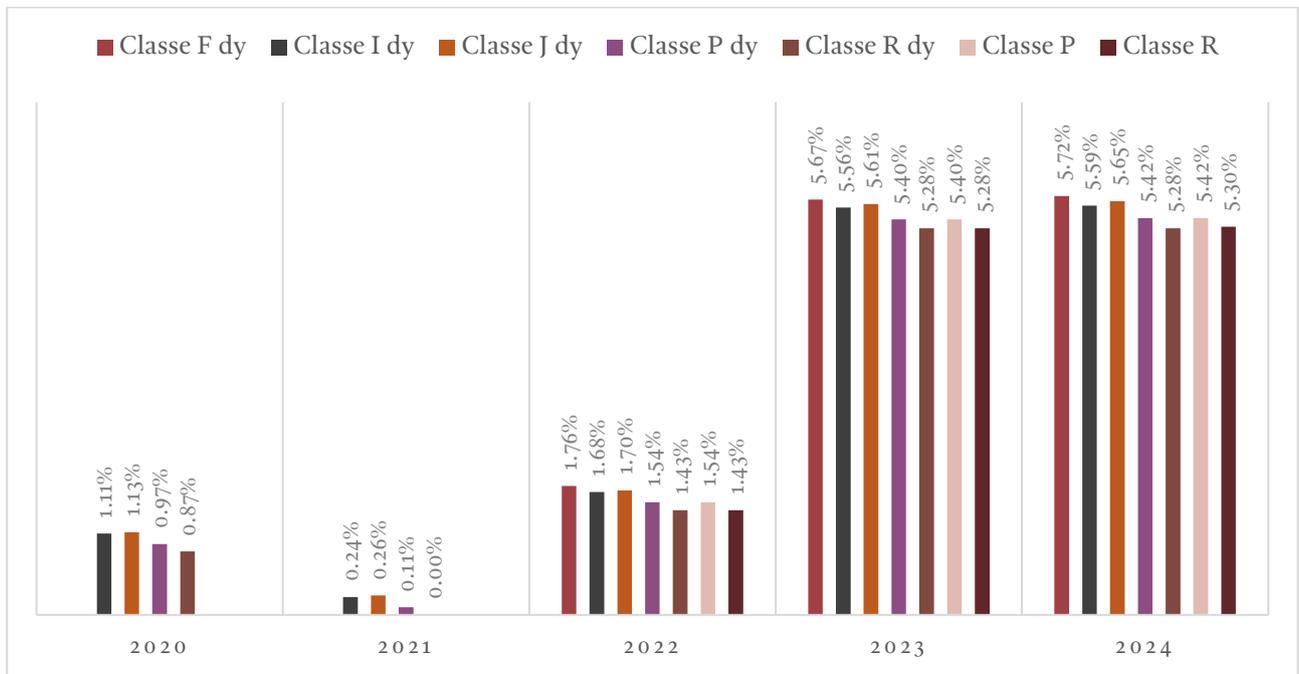
²⁶⁰ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

TER²⁶¹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
F dy	0,12%	0,12%	0,12%
I dy	0,20%	0,23%	0,24%
J dy	0,18%	0,18%	0,18%
P dy	0,34%	0,38%	0,40%
R dy	0,44%	0,49%	0,51%
P	0,34%	0,39%	0,40%
R	0,44%	0,48%	0,40%

Bisherige Ergebnisse²⁶²



²⁶¹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

²⁶² Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 20: PICTET CH – SWISS EQUITIES

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²⁶³

Das Ziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren die Möglichkeit zu bieten, mit einem am SPI-Index²⁶⁴ orientierten Vehikel am Wachstum des Schweizer Aktienmarktes teilzuhaben, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird und die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“)²⁶⁵ wie unten definiert berücksichtigt werden.

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²⁶⁶ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Produktion umstrittener Waffen (u. a. Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen und Uranmunition) beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

²⁶³ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²⁶⁴ Die SIX Swiss Exchange hat diese Titel auf keinen Fall subventioniert, abgetreten, verkauft oder gekauft und haftet auch zu keinem Zeitpunkt (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für das Ergebnis, das auf die Verwendung des SPI-Indexes (nachstehend der „Index“) zurückzuführen ist, oder für den Indexstand. Der Index wird ausschliesslich durch die SIX Swiss Exchange zusammengestellt und berechnet. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI ist eine eingetragene Schutzmarke der SIX Swiss Exchange.

²⁶⁵ Umweltkriterien haben insbesondere Umweltverschmutzung, Klimawandel sowie natürliche Ressourcen zum Gegenstand. Sozialkriterien umfassen insbesondere Menschenrechte, Arbeitsstandards und öffentliche Gesundheit. Governance-Kriterien betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, die Vergütung der Manager, die Aktionärsrechte und die Geschäftsethik. Bei staatlichen Emittenten betreffen die Governance-Kriterien insbesondere die Regierungsstabilität, Korruption, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

²⁶⁶ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Fonds gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Fonds derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu ermitteln und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil der vom Teilvermögen gehaltenen Titel und Emittenten sowie der im Referenzindex enthaltenen Titel und Emittenten. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²⁶⁷

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken²⁶⁸

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken.

²⁶⁷ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

²⁶⁸ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- **Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:**
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers²⁶⁹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Schweizer Aktien investieren möchten
- bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben

²⁶⁹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

Hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁷⁰

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁷¹

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000,- investieren
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen

²⁷⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²⁷¹ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁷²
I dy CHF	✓	CH0019087102	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH000278392	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0019087144	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH0037974976	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁷³

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ²⁷⁴ : 2%	Spread; max. ²⁷⁵ : 2%

Vergütungen und Kosten²⁷⁶**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	max. 5%

²⁷² Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

²⁷³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²⁷⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

²⁷⁵ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

²⁷⁶ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,15%	max. 0,90%	Keine	max. 0,07%
J dy CHF	max. 0,15%	max. 0,45%		max. 0,07%
P dy CHF	max. 0,15%	max. 1,50%		max. 0,07%
R dy CHF	max. 0,15%	max. 2,20%		max. 0,07%
Z dy CHF	max. 0,15%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,07%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER²⁷⁷**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,77%	0,77%	0,77%
P dy CHF	1,17%	1,17%	1,17%
R dy CHF	1,66%	1,66%	1,66%
Z dy CHF	0,18%	0,16%	0,17%

²⁷⁷ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse²⁷⁸



²⁷⁸ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 21: PICTET CH – SWISS EQUITY OPPORTUNITIES

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²⁷⁹

Das Anlageziel ist es, eine höhere Rendite als der im Prospekt angegebene Referenzindex „Swiss Performance Index“ (SPI)²⁸⁰ zu erzielen, indem das Alpha-Generierungspotenzial durch eine so genannte 130/30-Verwaltung maximiert wird, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Diese Anlagestrategie bezieht sich auf eine Portfoliozusammensetzung aus Long-Positionen, die durch Leerverkäufe (Short-Positionen) aufgewogen werden.

Das Teilvermögen hält in der Regel direkt oder über derivative Finanzinstrumente Long-Positionen in Höhe von etwa 130% seines Vermögens sowie Short-Positionen in Höhe von etwa 30% seines Vermögens. Ausnahmsweise und zeitweise kann das Teilvermögen Long-Positionen bis zu 150% seines Vermögens und Short-Positionen bis zu 50% seines Vermögens halten. Bei bestimmten Marktbedingungen kann das Teilvermögen nur 100% seines Vermögens in Long-Positionen und keine Short-Positionen halten. Sobald sich das Teilvermögen ausserhalb der Bandbreite 115% Long / 15% Short und 145% Long / 45% Short bewegt, werden Massnahmen zur Adjustierung des Teilvermögens-Exposure getroffen, damit die Schwankungsbandbreite erneut eingehalten wird. Die Long-Positionen des Teilvermögens werden flüssig genug sein, um jederzeit die Verbindlichkeiten des Teilvermögens aus den Short-Positionen des Teilvermögens decken zu können.

Das Netto-Exposure des in Aktien investierten Teils – d. h. die Summe der Long- und der Short-Positionen ohne einen möglichen technischen Fehlbetrag auf dem Kontokorrent des Teilvermögens – bewegt sich zwischen 80% und 100% des Vermögens des Teilvermögens, was sich dem Exposure bei einem traditionellen Long-Only-Fonds nähert.

Die Umsetzung dieser Anlagestrategie beruht auf der dem Verwaltungsteam gebotenen Möglichkeit:

- Long-Positionen einzugehen
- Leerverkäufe zu tätigen
- Synthetisch Leerverkäufe zu tätigen
- Alle diese Möglichkeiten zu kombinieren.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²⁸¹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Produktion umstrittener Waffen (u. a. Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen und Uranmunition) beteiligt sind, die (b) einen

²⁷⁹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²⁸⁰ Die SIX Swiss Exchange hat diese Titel auf keinen Fall subventioniert, abgetreten, verkauft oder gekauft und haftet auch zu keinem Zeitpunkt (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für das Ergebnis, das auf die Verwendung des SPI-Indexes (nachstehend der „Index“) zurückzuführen ist, oder für den Indexstand. Der Index wird ausschliesslich durch die SIX Swiss Exchange zusammengestellt und berechnet. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI ist eine eingetragene Schutzmarke der SIX Swiss Exchange.

²⁸¹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Fonds und des Referenzindex zu ermitteln und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil der vom Fonds gehaltenen Titel und Emittenten sowie der im Referenzindex enthaltenen Titel und Emittenten. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²⁸²

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

²⁸² Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

Wesentliche Risiken²⁸³

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Das Teilvermögen darf maximal 49% seines Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren. Die Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds oder für einen Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

- Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:
- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren

²⁸³ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Die Fondsleitung kann gemäss den Bestimmungen dieses Fondsvertrags – und in begrenztem Masse – Leerverkäufe tätigen oder mittels derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen.

Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen bei einem Verleiher geliehen und später zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis (der Rückkauf kann jederzeit stattfinden) kann gegenüber dem Verkaufspreis zum Zeitpunkt des Leerverkaufs theoretisch unbegrenzt ansteigen. Werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, kann entweder ein unbegrenztes oder ein auf die bezahlte Prämie oder den Basiswert des Finanzinstrumentes begrenztes Risiko bestehen. Die Fondsleitung versucht das Gesamtrisiko sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mit gleichmässiger Risikoverteilung, ständiger Risikokontrolle und anderen Risikominderungsstrategien zu begrenzen. Insgesamt dürfen die Leerverkäufe und die Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, 50% des Portfoliowertes nicht übersteigen. Insgesamt dürfen Leerverkäufe im Zusammenhang mit einem einzigen Emittenten 5% des Wertes des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Profil des typischen Anlegers²⁸⁴

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Schweizer Aktien investieren möchten
- bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁸⁵

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

²⁸⁴ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

²⁸⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerkstage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁸⁶

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 10 000 000,- investieren.
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁸⁷
I dy CHF	✓	CH0034886223	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	✓	CH0034886173	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0034886348	CHF	Ausschüttend

²⁸⁶ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

²⁸⁷ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁸⁷
Z dy CHF	✓	CH0034886389	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁸⁸

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten**ALLE ANLAGEKLASSEN**

Spread; max.²⁸⁹: 2%

Vergütungen und Kosten²⁹⁰**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 1,20%	Keine	max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,90%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 2,40%		max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

²⁸⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

²⁸⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

²⁹⁰ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER²⁹¹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	1,07%	1,07%	1,07%
J dy CHF	0,82%	0,82%	0,82%
P dy CHF	1,76%	1,77%	1,77%
Z dy CHF	0,13%	0,13%	0,13%

Bisherige Ergebnisse²⁹²



²⁹¹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

²⁹² Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 22: PICTET CH – QUEST SWISS SUSTAINABLE EQUITIES

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²⁹³

Ziel des Teilvermögens ist es, das Potenzial für eine langfristige Outperformance von Unternehmen zu nutzen, von denen gelten kann, dass sie die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“)²⁹⁴ wie nachstehend definiert berücksichtigen. Das Anlageuniversum entspricht dem des SPI²⁹⁵, der zugleich als Referenzindex dient.

- Der von Pictet Asset Management SA verwendete Ansatz erlaubt es, das Portfolio an die Finanzstabilität anzupassen, wobei es das Ziel ist, ein Portfolio mit nach Finanz- und ESG-Aspekten überdurchschnittlich guten Merkmalen aufzubauen.
- Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²⁹⁶ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik bei Direktanlagen (i) in Emittenten, (a) die an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, (b) die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder (c) die schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

²⁹³ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

²⁹⁴ Umweltkriterien haben insbesondere Umweltverschmutzung, Klimawandel sowie natürliche Ressourcen zum Gegenstand. Sozialkriterien umfassen insbesondere Menschenrechte, Arbeitsstandards und öffentliche Gesundheit. Governance-Kriterien betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, die Vergütung der Manager, die Aktionärsrechte und die Geschäftsethik. Bei staatlichen Emittenten betreffen die Governance-Kriterien insbesondere die Regierungsstabilität, Korruption, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

²⁹⁵ Die SIX Swiss Exchange hat die Titel der betroffenen Gesellschaften in keinem Fall subventioniert, abgetreten, verkauft oder gekauft und haftet auch zu keinem Zeitpunkt (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für das Ergebnis, das auf die Verwendung des SPI-Indexes (nachstehend der „Index“) zurückzuführen ist, oder für den Indexstand. Der Index wird ausschliesslich durch die SIX Swiss Exchange zusammengestellt und berechnet. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI ist eine eingetragene Schutzmarke der SIX Swiss Exchange.

²⁹⁶ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Fonds gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Fonds derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden. Zur Identifizierung der besten Emittenten stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd. oder Institutional Shareholder Services), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Kreditratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens (ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen). Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Delegation der Anlageentscheide²⁹⁷

Die Fondsleitung kann die Verwaltung des Portfolios ganz oder teilweise an Pictet Asset Management Ltd mit Sitz in Moor House, Level 11, 120 London Wall, London EC2Y 5ET, UK, delegieren, deren gesamtes Kapital von der Pictet-Gruppe gehalten wird.

Rechnungseinheit²⁹⁸

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken²⁹⁹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

²⁹⁷ Gemäss Abschnitt 2.5 des Prospekts.

²⁹⁸ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

²⁹⁹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- **Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:**
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen des Ausschlusses von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers³⁰⁰

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

³⁰⁰ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

- in Schweizer Aktien investieren wollen
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre und mehr) haben

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme³⁰¹

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen³⁰²

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 25 000 000,- investieren
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.

³⁰¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³⁰² Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet. Diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ³⁰³
I dy CHF	✓	CH0019087243	CHF	Ausschüttend
J CHF	✓	CH1424018195	CHF	Thesaurierend
P dy CHF	✓	CH0008897636	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH1104631119	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten³⁰⁴

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten**ALLE ANLAGEKLASSEN**

Spread; max.³⁰⁵: 2%

Vergütungen und Kosten³⁰⁶**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

³⁰³ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

³⁰⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³⁰⁵ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁰⁶ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,15%	max. 0,70%	Keine	max. 0,07%
J CHF	max. 0,15%	max. 0,50%		max. 0,07%
P dy CHF	max. 0,15%	max. 1,20%		max. 0,07%
Z dy CHF	max. 0,03%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,03%

Punktuelle Depotbankkommissionen

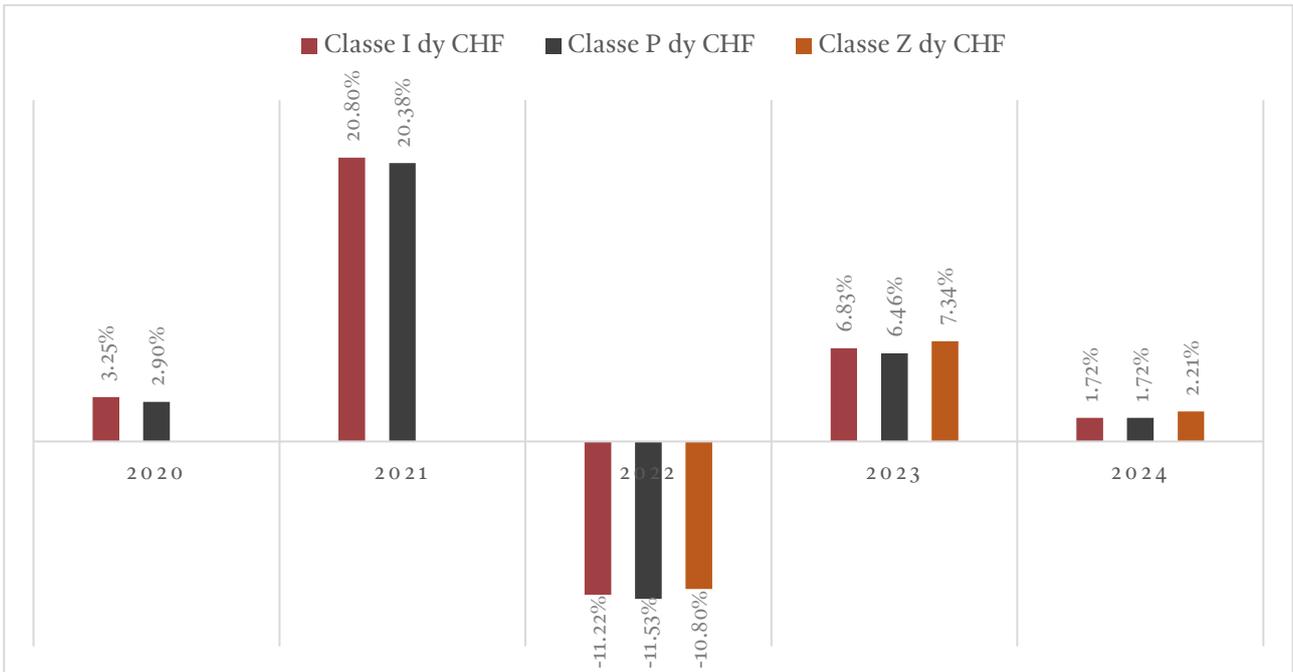
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER³⁰⁷**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,55%	0,55%	0,56%
P dy CHF	0,90%	0,90%	0,90%
Z dy CHF	0,08%	0,08%	0,08%

³⁰⁷ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse³⁰⁸



³⁰⁸ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 23: PICTET CH – SWISS HIGH DIVIDEND

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik³⁰⁹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, in in der Schweiz kotierte und im Swiss Performance Index (SPI)³¹⁰ enthaltene, vornehmlich erstklassige Unternehmen zu investieren.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³¹¹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Produktion umstrittener Waffen (u. a. Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen und Uranmunition) beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu ermitteln und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil der vom Teilvermögen gehaltenen Titel und Emittenten sowie der im Referenzindex enthaltenen Titel und Emittenten. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder

³⁰⁹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

³¹⁰ Die SIX Swiss Exchange hat diese Titel auf keinen Fall subventioniert, abgetreten, verkauft oder gekauft und haftet auch zu keinem Zeitpunkt (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für das Ergebnis, das auf die Verwendung des SPI-Indexes (nachstehend der „Index“) zurückzuführen ist, oder für den Indexstand. Der Index wird ausschliesslich durch die SIX Swiss Exchange zusammengestellt und berechnet. Die SWX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SWX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI ist eine eingetragene Schutzmarke der SIX Swiss Exchange.

³¹¹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit³¹²

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³¹³

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

- Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:
- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.

³¹² Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

³¹³ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers³¹⁴

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Aktien investieren möchten
- bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme³¹⁵

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen

³¹⁴ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

³¹⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen³¹⁶

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50 000 000,- investieren
P CHF, P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind.

³¹⁶ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ³¹⁷
I dy CHF	✓	CH0317233259	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-			
P dy CHF	✓	CH0317159009	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	-			
Z dy CHF	-			
I CHF	-			
P CHF	✓	CH0140970119	CHF	Thesaurierend
R CHF	-			
Z CHF	✓	CH0318396048	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten³¹⁸

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ³¹⁹ : 2%	Spread; max. ³²⁰ : 2%

Vergütungen und Kosten³²¹**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG

DEPOTBANKKOMMISSIONEN

³¹⁷ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

³¹⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³¹⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³²⁰ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³²¹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,12%	max. 0,75%	Keine	max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,12%	max. 0,65%		max. 0,10%
P CHF, P dy CHF	max. 0,12%	max. 1,15%		max. 0,10%
R CHF, R dy CHF	max. 0,12%	max. 1,65%		max. 0,10%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,12%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

Punktuelle Depotbankkommissionen

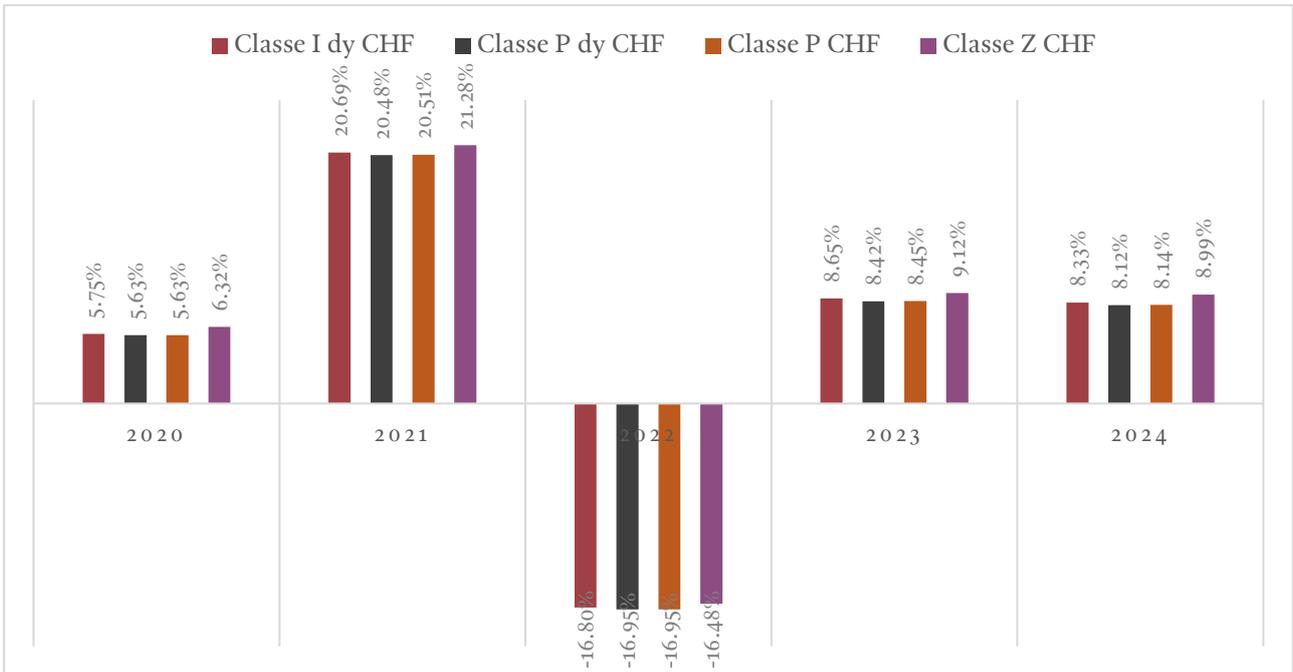
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER³²²**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,53%	0,53%	0,53%
P dy CHF	0,73%	0,73%	0,73%
P CHF	0,72%	0,72%	0,71%
Z CHF	0,05%	0,05%	0,04%

³²² Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse³²³



³²³ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 24: PICTET CH – LPP MULTI ASSET FLEXIBLE

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik³²⁴

Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, eine positive Rendite in Schweizer Franken zu erzielen. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zu diesem Zweck legt es hauptsächlich in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien, Immobilienfonds sowie Edelmetallen an. Ganz allgemein können diese Anlagen sowohl über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder über strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) als auch über Direktanlagen erfolgen; für bestimmte Anlagekategorien wie alternative Anlagen und Infrastrukturanlagen sind Direktanlagen jedoch nicht zulässig.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³²⁵.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Herstellung umstrittener Waffen) erzielen sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „Einbindung von ESG“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

³²⁴ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

³²⁵ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Dachfonds

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z. B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19 Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z. B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind.

Rechnungseinheit³²⁶

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³²⁷

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):

³²⁶ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

³²⁷ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken: Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d. h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d. h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken: Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.
- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers³²⁸

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- bei mehreren Anlagekategorien investiert sein wollen (Aktien, Forderungswertpapiere, Geldmarktanlagen, Cash)
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen

Mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme³²⁹

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktagen nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen³³⁰

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	<p>Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen. <p>Es kann eine Performancegebühr erhoben werden.</p>

³²⁸ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

³²⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³³⁰ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung. Es kann eine Performancegebühr erhoben werden.
R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet. Es kann eine Performancegebühr erhoben werden.
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind. Es kann eine Performancegebühr erhoben werden.
IX dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen. Es wird keine Performancegebühr erhoben.
PX dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung. Es wird keine Performancegebühr erhoben.
RX dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet. Es wird keine Performancegebühr erhoben.
ZX dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind. Es wird keine Performancegebühr erhoben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSE	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ³³¹
I dy CHF			CHF	Ausschüttend
P dy CHF			CHF	Ausschüttend
R dy CHF			CHF	Ausschüttend
Z dy CHF			CHF	Ausschüttend
IX dy CHF	✓	CH0385557597	CHF	Ausschüttend
PX dy CHF	✓	CH0385557431	CHF	Ausschüttend
RX dy CHF			CHF	Ausschüttend
ZX dy CHF	✓	CH0385557779	CHF	Ausschüttend
ZX CHF	✓	CH1114873503	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten³³²

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ³³³ : 2%	Spread; max. ³³⁴ : 2%

Vergütungen und Kosten³³⁵**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

³³¹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

³³² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³³³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³³⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³³⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,60%	10% der Performance des NIW pro Anteil, gemessen im Vergleich zur „High Water Mark“, um die der Anteil die Performance des Index ICE BofA SARON Overnight Rate Index +3% übersteigt	max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,20%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,80%		max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%
IX dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%	Keine	max. 0,10%
PX dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
RX dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%		max. 0,10%
ZX CHF, ZX dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER³³⁶**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
IX dy CHF	0,76%	0,92%	0,84%
PX dy CHF	1,23%	1,38%	1,28%
ZX CHF	0,30%	0,44%	0,37%
ZX dy CHF	0,30%	0,46%	0,40%

³³⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse³³⁷



³³⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 25: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 10**Das Teilvermögen betreffende Informationen****Anlageziel und -politik³³⁸**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Aktienallokation 10% beträgt und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zu diesem Zweck legt es hauptsächlich in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien, Immobilienfonds sowie Edelmetallen an.

Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt:

Referenzindex

GEWICHTUNG	INDEX
50%	SBI AAA-BBB TR
15%	FTSE WGBI Hedged CHF
10%	Bloomberg Global Agg. Corp Hedged CHF
2,5%	ICE BOFA EUR High Yield Const. Hedged CHF
2,5%	½ JPM EMBI Div-Hedged CHF ½ JPM Global EM Div.
5%	SPI
5%	MSCI AC World
5%	SXI Real Estate
5%	HFRX Global Hedge Fund Hedged CHF

Ganz allgemein können die Anlagen sowohl über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder über strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) als auch über Direktanlagen erfolgen; für bestimmte Anlagekategorien wie alternative Anlagen, Infrastrukturanlagen und Hochzinsanleihen sind Direktanlagen jedoch nicht zulässig.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³³⁹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (<https://documents.am.pictet/?cat=regulatory->

³³⁸ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

³³⁹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden und als ESG-konforme Anlagen im unten definierten Sinne gelten können, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; die passiv verwalteten Zielfonds sowie jene, von denen nicht gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, und von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als das Anlageuniversum. Die Fondsleitung investiert einen möglichst grossen Teil des Vermögens des Teilvermögens, mindestens jedoch 80%, in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, die sie selbst festlegt und auswählt, indem sie die nachstehend beschriebene Methodik anwendet. In bestimmten Fällen können sie die Renditeaussichten dazu bewegen, andere Anlagen auszuwählen; im Übrigen ist es für bestimmte Anlagekategorien, die zur Diversifizierung des Portfolios nötig sind, darunter liquide Mittel, Rohstoffe, Edelmetalle oder Staatsanleihen, nicht immer möglich, Anlagen auszuwählen, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten.

Folgende Anlagen gelten als ESG-konform:

- indirekte Anlagevehikel, die Artikel 8 oder 9 SFDR unterstehen oder deren Anlagepolitik ähnlich ist, wobei sichergestellt wird, dass ihre Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verwenden: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (oder gemäss bester Praxis, die Emittenten bevorzugt, welche hohe ESG-Kriterien berücksichtigen), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen).³⁴⁰ Bei der Auswahl indirekter Anlagevehikel in diesem Universum gibt die Fondsleitung keinem der genannten ESG-Ansätze den Vorzug; sie stützt sich auf die ESG-Noten der indirekten Anlagevehikel und auf die Renditeaussichten.
- indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung wie GRESB B.V. die gleiche oder eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt.
(https://documents.gresb.com/generated_files/real_estate/2020/real_estate/reference_guide/complete.html#assessment_and_reference_guide_structure).

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil aller über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel und Emittenten, sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG, ISS Institutional Shareholder Service Inc. oder MSCI), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe

³⁴⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirkung (Impact) auf Ebene des betroffenen Zielfonds angestrebt wird. Das Teilvermögen rechnet sich nicht die Wirkungen an, welche die von ihm ausgewählten Zielfonds anstreben.

keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex wie oben beschrieben werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer sinnvollen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Unter Abweichung von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z. B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19 Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben.

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z. B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.

Rechnungseinheit³⁴¹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³⁴²

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenpartierisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenpartierisiko.
- Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken: Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d. h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d. h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken: Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.

³⁴¹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

³⁴² Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers³⁴³

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- bei mehreren Anlagekategorien investiert sein wollen (Aktien, Forderungswertpapiere, Geldmarktanlagen, Cash)
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen

Mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme³⁴⁴

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen

³⁴³ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

³⁴⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen³⁴⁵

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000 investieren
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind.

³⁴⁵ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ³⁴⁶
I dy CHF	✓	CH1106489730	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH1106490134	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	-	CH1106490225	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH1106490555	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten³⁴⁷

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ³⁴⁸ : 2%	Spread; max. ³⁴⁹ : 2%

Vergütungen und Kosten³⁵⁰**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%	Keine	max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%		max. 0,10%

³⁴⁶ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

³⁴⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³⁴⁸ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁴⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁵⁰ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	max. 0,10%
----------	------------	---	------------

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER³⁵¹**Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)**

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
P dy CHF		1,02%	1,00%
Z dy CHF		0,26%	0,25%
I dy CHF	-	0,64%	0,62%

³⁵¹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

Bisherige Ergebnisse³⁵²



³⁵² Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.

ANHANG 26: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 25**Das Teilvermögen betreffende Informationen****Anlageziel und -politik³⁵³**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Aktienallokation 25% beträgt und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zu diesem Zweck legt es hauptsächlich in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien, Immobilienfonds sowie Edelmetallen an.

Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt:

Referenzindex

GEWICHTUNG	INDEX
35%	SBI AAA-BBB TR
14,5%	FTSE WGBI Hedged CHF
8%	Bloomberg Global Agg. Corp Hedged CHF
2,5%	• ICE BOFA EUR High Yield Const. Hedged CHF
5%	½ JPM EMBI Div-Hedged CHF ½ JPM Global EM Div.
10%	SPI
12,5%	MSCI AC World
2,5%	MSCI World Small Caps
5%	SXI Real Estate
5%	HFRX Global Hedge Fund Hedged CHF

Ganz allgemein können die Anlagen sowohl über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder über strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) als auch über Direktanlagen erfolgen; für bestimmte Anlagekategorien wie alternative Anlagen, Infrastrukturanlagen und Hochzinsanleihen sind Direktanlagen jedoch nicht zulässig.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³⁵⁴ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden.

³⁵³ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

³⁵⁴ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden und als ESG-konforme Anlagen im unten definierten Sinne gelten können, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; die passiv verwalteten Zielfonds sowie jene, von denen nicht gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, und von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als das Anlageuniversum. Die Fondsleitung investiert einen möglichst grossen Teil des Vermögens des Teilvermögens, mindestens jedoch 80%, in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, die sie selbst festlegt und auswählt, indem sie die nachstehend beschriebene Methodik anwendet. In bestimmten Fällen können sie die Renditeaussichten dazu bewegen, andere Anlagen auszuwählen; im Übrigen ist es für bestimmte Anlagekategorien, die zur Diversifizierung des Portfolios nötig sind, darunter liquide Mittel, Rohstoffe, Edelmetalle oder Staatsanleihen, nicht immer möglich, Anlagen auszuwählen, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten.

Folgende Anlagen gelten als ESG-konform:

- indirekte Anlagevehikel, die Artikel 8 oder 9 SFDR unterstehen oder deren Anlagepolitik ähnlich ist, wobei sichergestellt wird, dass ihre Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verwenden: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (oder gemäss bester Praxis, die Emittenten bevorzugt, welche hohe ESG-Kriterien berücksichtigen), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen).³⁵⁵ Bei der Auswahl indirekter Anlagevehikel in diesem Universum gibt die Fondsleitung keinem der genannten ESG-Ansätze den Vorzug; sie stützt sich auf die ESG-Noten der indirekten Anlagevehikel und auf die Renditeaussichten.
- indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung wie GRESB B.V. die gleiche oder eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt. (https://documents.gresb.com/generated_files/real_estate/2020/real_estate/reference_guide/complete.html#assessment_and_reference_guide_structure).

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil aller über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel und Emittenten, sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG, ISS Institutional Shareholder Service Inc. oder MSCI), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen

³⁵⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirkung (Impact) auf Ebene des betroffenen Zielfonds angestrebt wird. Das Teilvermögen rechnet sich nicht die Wirkungen an, welche die von ihm ausgewählten Zielfonds anstreben.

Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex wie oben beschrieben werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer sinnvollen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Unter Abweichung von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z. B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19 Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben.

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z. B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.



Rechnungseinheit³⁵⁶

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³⁵⁷

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken: Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d. h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d. h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken: Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.

³⁵⁶ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

³⁵⁷ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers³⁵⁸

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- bei mehreren Anlagekategorien investiert sein möchten (Aktien, Forderungswertpapiere, Geldmarktanlagen, Cash)
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen

Mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme³⁵⁹

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen

³⁵⁸ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

³⁵⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen³⁶⁰

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000 investieren
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind.

³⁶⁰ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.



Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ³⁶¹
I dy CHF	✓	CH1106782787	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH1106782886	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	-	CH1106783082	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH1106783173	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten³⁶²

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ³⁶³ : 2%	Spread; max. ³⁶⁴ : 2%

Vergütungen und Kosten³⁶⁵**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%	Keine	max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%		max. 0,10%

³⁶¹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

³⁶² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³⁶³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁶⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁶⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	max. 0,10%
----------	------------	---	------------

Punktuelle Depotbankkommissionen

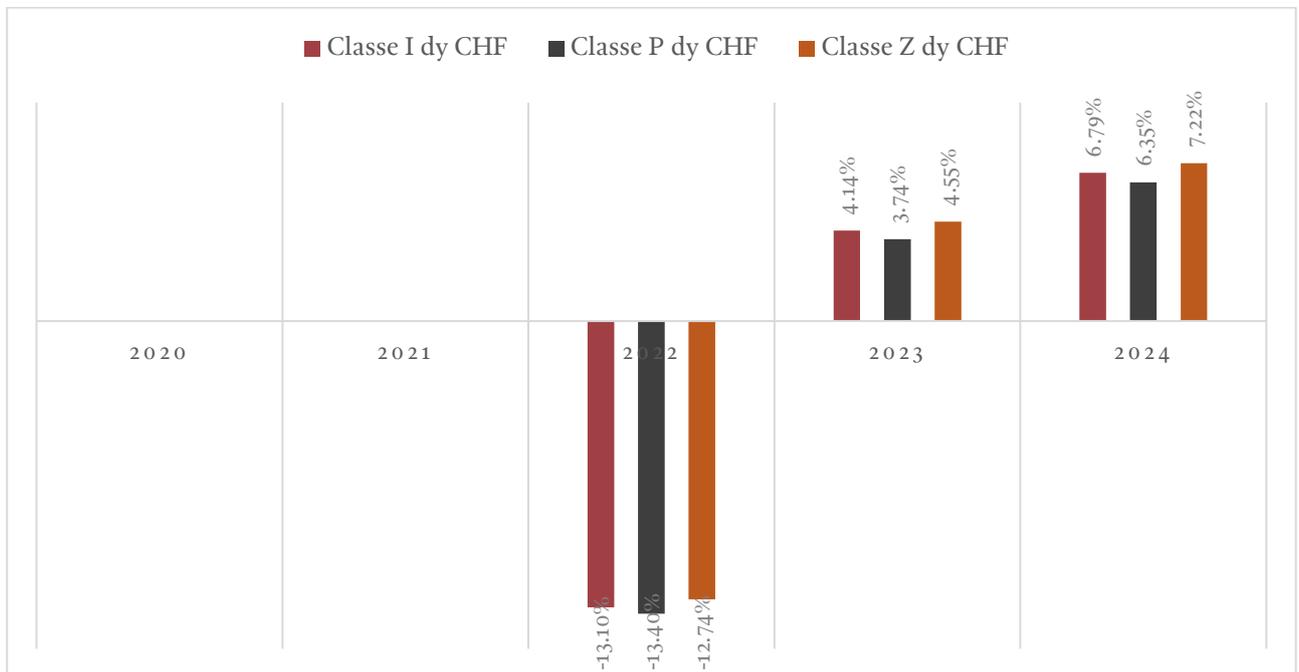
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER³⁶⁶

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,61%	0,73%	0,67%
P dy CHF	1,02%	1,14%	1,09%
Z dy CHF	0,19%	0,30%	0,24%

Bisherige Ergebnisse³⁶⁷



³⁶⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

³⁶⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.



ANHANG 27: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 40**Das Teilvermögen betreffende Informationen****Anlageziel und -politik³⁶⁸**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Aktienallokation 40% beträgt und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zu diesem Zweck legt es hauptsächlich in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien, Immobilienfonds sowie Edelmetallen an.

Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt:

Referenzindex

GEWICHTUNG	INDEX
30%	SBI AAA-BBB TR
7,5%	FTSE WGBI Hedged CHF
5%	Bloomberg Global Agg. Corp Hedged CHF
2,5%	ICE BOFA EUR High Yield Const. Hedged CHF
5%	<ul style="list-style-type: none"> • ½ JPM EMBI Div- Hedged CHF • ½ JPM Global EM Div.
13%	SPI
24,5%	MSCI AC World
2,5%	MSCI World Small Caps
5%	SXI Real Estate
5%	HFRX Global Hedge Fund Hedged CHF

Ganz allgemein können die Anlagen sowohl über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder über strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) als auch über Direktanlagen erfolgen; für bestimmte Anlagekategorien wie alternative Anlagen, Infrastrukturanlagen und Hochzinsanleihen sind Direktanlagen jedoch nicht zulässig.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³⁶⁹ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und

³⁶⁸ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

³⁶⁹ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Korruptionsbekämpfung verstoßen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden und als ESG-konforme Anlagen im unten definierten Sinne gelten können, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; die passiv verwalteten Zielfonds sowie jene, von denen nicht gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, und von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als das Anlageuniversum. Die Fondsleitung investiert einen möglichst grossen Teil des Vermögens des Teilvermögens, mindestens jedoch 80%, in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, die sie selbst festlegt und auswählt, indem sie die nachstehend beschriebene Methodik anwendet. In bestimmten Fällen können sie die Renditeaussichten dazu bewegen, andere Anlagen auszuwählen; im Übrigen ist es für bestimmte Anlagekategorien, die zur Diversifizierung des Portfolios nötig sind, darunter liquide Mittel, Rohstoffe, Edelmetalle oder Staatsanleihen, nicht immer möglich, Anlagen auszuwählen, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten.

Folgende Anlagen gelten als ESG-konform:

- indirekte Anlagevehikel, die Artikel 8 oder 9 SFDR unterstehen oder deren Anlagepolitik ähnlich ist, wobei sichergestellt wird, dass ihre Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verwenden: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (oder gemäss bester Praxis, die Emittenten bevorzugt, welche hohe ESG-Kriterien berücksichtigen), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen).³⁷⁰ Bei der Auswahl indirekter Anlagevehikel in diesem Universum gibt die Fondsleitung keinem der genannten ESG-Ansätze den Vorzug; sie stützt sich auf die ESG-Noten der indirekten Anlagevehikel und auf die Renditeaussichten.
- indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung wie GRESB B.V. die gleiche oder eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt. (https://documents.gresb.com/generated_files/real_estate/2020/real_estate/reference_guide/complete.html#assessment_and_reference_guide_structure).

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil aller über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel und Emittenten, sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG, ISS Institutional Shareholder Service Inc. oder MSCI), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne

³⁷⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirkung (Impact) auf Ebene des betroffenen Zielfonds angestrebt wird. Das Teilvermögen rechnet sich nicht die Wirkungen an, welche die von ihm ausgewählten Zielfonds anstreben.

liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex wie oben beschrieben werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer sinnvollen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Unter Abweichung von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z. B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19 Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben.

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z. B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.



Rechnungseinheit³⁷¹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³⁷²

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken:** Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d. h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d. h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- **Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken:** Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.

³⁷¹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

³⁷² Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers³⁷³

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- bei mehreren Anlagekategorien investiert sein möchten (Aktien, Forderungswertpapiere, Geldmarktanlagen, Cash)
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen

Mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme³⁷⁴

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen

³⁷³ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

³⁷⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen³⁷⁵

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000 investieren
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind.

³⁷⁵ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ³⁷⁶
I dy CHF	✓	CH1106783884	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH1106783934	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	-	CH1106783975	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH1106783983	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten³⁷⁷

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ³⁷⁸ : 2%	Spread; max. ³⁷⁹ : 2%

Vergütungen und Kosten³⁸⁰**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%	Keine	max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%		max. 0,10%

³⁷⁶ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

³⁷⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³⁷⁸ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁷⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁸⁰ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	max. 0,10%
----------	------------	---	------------

Punktuelle Depotbankkommissionen

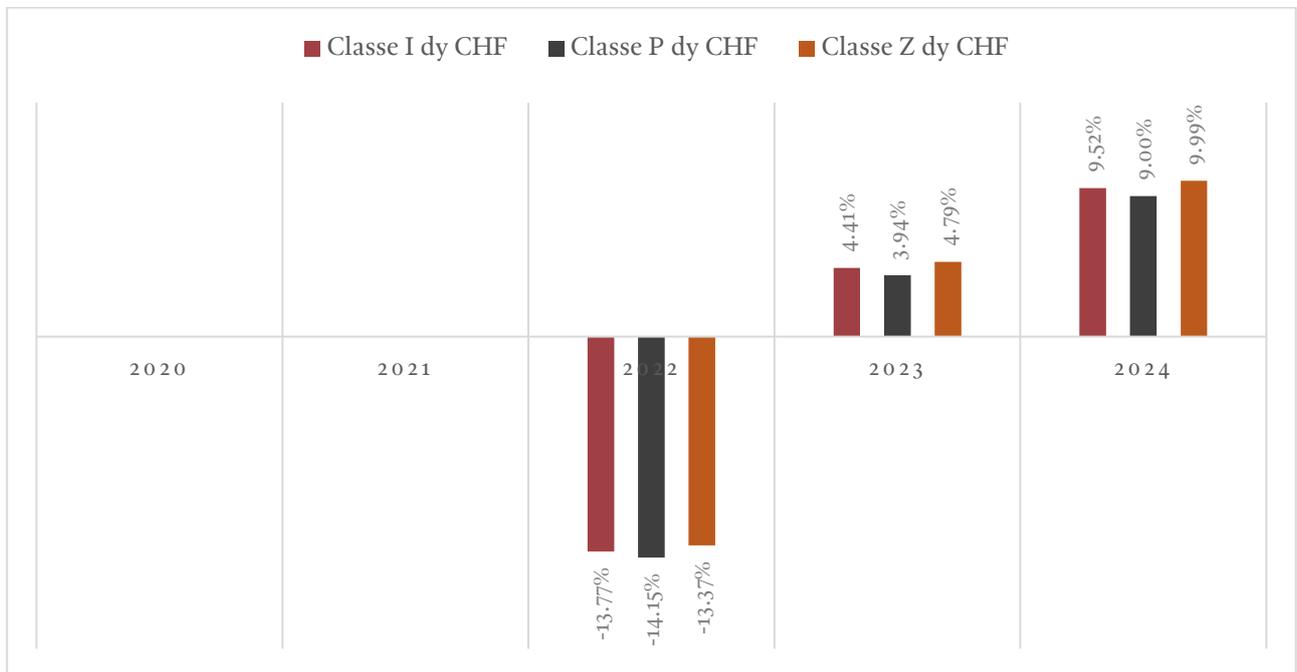
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER³⁸¹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,66%	0,78%	0,71%
P dy CHF	1,13%	1,25%	1,18%
Z dy CHF	0,20%	0,31%	0,24%

Bisherige Ergebnisse³⁸²



³⁸¹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

³⁸² Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.



ANHANG 28: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 60**Das Teilvermögen betreffende Informationen****Anlageziel und -politik³⁸³**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Aktienallokation 60% beträgt und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zu diesem Zweck legt es hauptsächlich in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien, Immobilienfonds sowie Edelmetallen an.

Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt:

Referenzindex

GEWICHTUNG	INDEX
12,5%	SBI AAA-BBB TR
5%	FTSE WGBI Hedged CHF
5%	Bloomberg Global Agg. Corp Hedged CHF
2,5%	ICE BOFA EUR High Yield Const. Hedged CHF
5%	<ul style="list-style-type: none"> • ½ JPM EMBI Div-Hedged CHF • ½ JPM Global EM Div.
20%	SPI
35%	MSCI AC World
5%	MSCI World Small Caps
5%	SXI Real Estate
5%	HFRX Global Hedge Fund Hedged CHF

Ganz allgemein können die Anlagen sowohl über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder über strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) als auch über Direktanlagen erfolgen; für bestimmte Anlagekategorien wie alternative Anlagen, Infrastrukturanlagen und Hochzinsanleihen sind Direktanlagen jedoch nicht zulässig.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positiver Ausrichtung („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³⁸⁴ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden.

³⁸³ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts.

³⁸⁴ Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden und als ESG-konforme Anlagen im unten definierten Sinne gelten können, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; die passiv verwalteten Zielfonds sowie jene, von denen nicht gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, und von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als das Anlageuniversum. Die Fondsleitung investiert einen möglichst grossen Teil des Vermögens des Teilvermögens, mindestens jedoch 80%, in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, die sie selbst festlegt und auswählt, indem sie die nachstehend beschriebene Methodik anwendet. In bestimmten Fällen können sie die Renditeaussichten dazu bewegen, andere Anlagen auszuwählen; im Übrigen ist es für bestimmte Anlagekategorien, die zur Diversifizierung des Portfolios nötig sind, darunter liquide Mittel, Rohstoffe, Edelmetalle oder Staatsanleihen, nicht immer möglich, Anlagen auszuwählen, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten.

Folgende Anlagen gelten als ESG-konform:

- indirekte Anlagevehikel, die Artikel 8 oder 9 SFDR unterstehen oder deren Anlagepolitik ähnlich ist, wobei sichergestellt wird, dass ihre Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verwenden: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (oder gemäss bester Praxis, die Emittenten bevorzugt, welche hohe ESG-Kriterien berücksichtigen), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen).³⁸⁵ Bei der Auswahl indirekter Anlagevehikel in diesem Universum gibt die Fondsleitung keinem der genannten ESG-Ansätze den Vorzug; sie stützt sich auf die ESG-Noten der indirekten Anlagevehikel und auf die Renditeaussichten.
- indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung wie GRESB B.V. die gleiche oder eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt. (https://documents.gresb.com/generated_files/real_estate/2020/real_estate/reference_guide/complete.html#assessment_and_reference_guide_structure).

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil aller über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel und Emittenten, sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG, ISS Institutional Shareholder Service Inc. oder MSCI), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen

³⁸⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirkung (Impact) auf Ebene des betroffenen Zielfonds angestrebt wird. Das Teilvermögen rechnet sich nicht die Wirkungen an, welche die von ihm ausgewählten Zielfonds anstreben.

Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex wie oben beschrieben werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer sinnvollen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Unter Abweichung von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z. B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19 Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben.

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z. B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.



Rechnungseinheit³⁸⁶

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³⁸⁷

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken:** Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d. h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d. h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- **Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken:** Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.

³⁸⁶ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts.

³⁸⁷ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts.

- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf Informationen von externen Anbietern, was die Einnahmen aus kontroversen Tätigkeiten betrifft; trotz der sorgfältigen Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers³⁸⁸

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- bei mehreren Anlagekategorien investiert sein wollen (Aktien, Forderungswertpapiere, Geldmarktanlagen, Cash)
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen

Mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme³⁸⁹

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen

³⁸⁸ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts.

³⁸⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen³⁹⁰

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5 000 000 investieren
P dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
R dy CHF	Diese Anteile stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z dy CHF	Bei diesen Anteilsklassen wird die Verwaltungskommission jedem Anleger einzeln belastet; diese Anteile stehen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Anteile durch einen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe abgeschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt sind.

³⁹⁰ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ³⁹¹
I dy CHF	✓	CH1106783959	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH1106786184	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	-	CH1106786226	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH1106786192	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten³⁹²

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ALLE ANTEILSKLASSEN MIT AUSNAHME DER ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; max. ³⁹³ : 2%	Spread; max. ³⁹⁴ : 2%

Vergütungen und Kosten³⁹⁵**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 5%
Rücknahmekommission der Vertriebssträger im In- und Ausland	max. 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%	Keine	max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%		max. 0,10%

³⁹¹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts.

³⁹² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts.

³⁹³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁹⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁹⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	max. 0,10%
----------	------------	---	------------

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	max. 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	max. 0,5%

TER³⁹⁶

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0,69%	0,76%	0,71%
P dy CHF	1,25%	1,33%	1,28%
Z dy CHF	0,22%	0,30%	0,24%

Bisherige Ergebnisse³⁹⁷



³⁹⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts.

³⁹⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen.



FONDSVERTRAG

Dieser allgemeine Teil des Fondsvertrags wird ergänzt durch die Anhänge mit spezifischen Informationen zu jedem Teilvermögen.

I. Grundlagen

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Pictet CH besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachstehend der „Fonds“) mit Teilvermögen im Sinne von Art. 25 ff. i. V. m. Art. 68 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:
 - a. Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds
 - b. Pictet CH – CHF Bonds Tracker
 - c. Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker
 - d. Pictet CH – CHF Sustainable Bonds
 - e. Pictet CH – LPP 25
 - f. Pictet CH – LPP 40
 - g. Pictet CH – Global Equities
 - h. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF
 - i. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR
 - j. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD
 - k. Pictet CH – Swiss Mid Small Cap
 - l. Pictet CH – Swiss Market Tracker
 - m. Pictet CH – Short-Term Money Market CHF
 - n. Pictet CH – Short-Term Money Market EUR
 - o. Pictet CH – Short-Term Money Market USD
 - p. Pictet CH – Short-Term Money Market GBP
 - q. Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF
 - r. Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR
 - s. Pictet CH – Enhanced Liquidity USD
 - t. Pictet CH – Swiss Equities
 - u. Pictet CH – Swiss Equity Opportunities
 - v. Pictet CH – Quest Swiss Sustainable Equities
 - w. Pictet CH – Swiss High Dividend
 - x. Pictet CH – LPP Multi Asset Flexible
 - y. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 10
 - z. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 25

- aa. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 40
 - bb. Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 60
2. Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
 3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
 4. Vorbehaltlich der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag genannten Ausnahmen hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter eingesetzt; sie trifft die Anlageentscheide für die Teilvermögen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern³⁹⁸ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen in Bezug auf Teilvermögen und Umbrella-Fonds der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige geldwerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder nur einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe §27). Die Fondsleitung kann der Aufsichtsbehörde neue Teilvermögen zur Genehmigung vorlegen.

³⁹⁸ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

5. Die Fondsleitung kann Teilvermögen mit anderen Anlagefonds oder Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von §25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln, oder gemäss den Bestimmungen von §26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4. Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige geldwerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
7. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
8. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem

Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

9. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
10. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §18 und §19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrags eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
11. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5. Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Begrenzungen gemäss §6 Ziff. 3 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder die Risikoverwaltung oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Teilvermögen verlangen. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers (ausgenommen (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit der Sachauszahlung ausgeschlossen ist) und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziff. 2.8 vorgenommen werden.
7. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger
 - a. natürliche Personen,
 - b. passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder

- c. spezifizierte US-Personen (Specified US Persons) sind,
- wie diese Begriffe im US-amerikanischen Gesetz „US Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA), den „FATCA Final Regulations“ und/oder einem Regierungsabkommen (IGA) für die Umsetzung von FATCA definiert sind. Die Anleger müssen ihren Status gemäss FATCA mit entsprechenden Steuerelementen belegen, insbesondere mit dem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS), das regelmässig laut den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss.
8. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger
- natürliche Personen oder
 - passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, Passive NFE), einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden, sind, wie im Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und im gemeinsamen Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten der OECD (zusammen „AIA-Standards“) definiert. Die Anleger müssen ihren Status mit stichhaltigen Dokumenten belegen.
9. Jeder Anleger, der eine Anteilsklasse erwirbt, bestätigt damit, dass er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigter an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Fonds oder seine Anteilsinhaber dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA und der AIA-Standards) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss Ziff. 12 und 13 durchführen.
10. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen oder der AIA-Standards. Personenbezogene Daten von Anlegern müssen möglicherweise der IRS mitgeteilt werden, und personenbezogene Daten von Anteilsinhabern können den Schweizer Steuerbehörden oder einer anderen zuständigen Steuerbehörde, z. B. in seinem Wohnsitzland, gemeldet werden.
11. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem „Soft Closing“ unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
12. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

- b. der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
13. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a. die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen des Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA oder den AIA-Standards abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoss dagegen;
 - b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6. Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am jeweiligen ungeteilten Teilvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von §27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Wenn nichts Gegenteiliges erwähnt wird, ist die Referenzwährung jeder Anteilsklasse diejenige, die in der Bezeichnung der Klasse oder gegebenenfalls in der Bezeichnung des Teilvermögens steht.
5. Ausschüttende Anteilsklassen gemäss §22 sind mit „dy“ gekennzeichnet.
6. Anteilsklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen, sollen das Wechselkursrisiko gegenüber der im Namen der Anteilsklasse genannten Referenzwährung weitgehend absichern.
7. Die Möglichkeit der Sacheinlage oder Sachauszahlung ist für (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen ausgeschlossen.
8. Jedes Teilvermögen kann verschiedene Anteilsklassen haben, die in einer entsprechenden Liste im Prospekt und im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsprospekt aufgeführt sind. Zurzeit besteht für jedes Teilvermögen die Möglichkeit, folgende Anteilsklassen zu haben.

Anteilstklassen der Kategorie „I“

- a. Anteilstklassen der Kategorie „I“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:
 - > qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen;
 - > Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;
 - > kollektive Kapitalanlagen;
 - > Vorsorgeeinrichtungen;
 - > karitative Organisationen.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilstklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilstklassen der Kategorie „J“

- a. Anteilstklassen der Kategorie „J“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführten anfänglichen Mindestbetrag investieren.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilstklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilstklassen der Kategorie „P“

- a. Die Anteilstklassen der Kategorie „P“ stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilstklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilstklassen der Kategorie „R“

- a. Die Anteilstklassen der Kategorie „R“ stehen allen Anlegertypen (auch Privatkunden) ohne Erfordernis eines Mindestanlagebetrags zur Verfügung; diese Anteilstklassen unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und haben weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahmekommission.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilstklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilstklassen der Kategorie „SJ“

- a. Anteilstklassen der Kategorie „SJ“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer ersten Investition investieren und die danach über einen Betrag verfügen, der über dem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführten liegt.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilstklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilklassen der Kategorie „Z“

- a. Die Anteilklassen der Kategorie „Z“ zeichnen sich dadurch aus, dass die Verwaltungskommissionen jedem Anleger einzeln in Rechnung gestellt werden. Entsprechend stehen diese Anteilklassen auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Vergütung dieser Anteilklassen durch einen spezifischen mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe geschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt ist.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilklassen der Kategorie „Zo“

Die Anteilklassen der Kategorie „Zo“ zeichnen sich dadurch aus, dass die Kommissionen für die Verwaltung, Administration und Verwahrung jedem Anleger einzeln in Rechnung gestellt werden. Entsprechend stehen sie ausschliesslich auf Anfrage zur Verfügung,

- i. sofern die Vergütung dieser Anteilklassen durch einen spezifischen mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management geschlossenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- oder Vergütungsvertrag abgedeckt ist und ausdrücklich die betreffende/n Anteilklasse/n der Kategorie „Zo“ betrifft; oder
 - ii. den Teilvermögen von Dachfonds, wie in §26 Ziff. 3 dieses Fondsvertrags definiert.
- c. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilklassen der Kategorie „F“

- a. Die Anteilklassen der Kategorie „F“ stehen auf Anfrage ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die über JP Morgan Private Bank als Intermediär investieren.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilklassen der Kategorie „D2“

- a. Anteilklassen der Kategorie „D2“ stehen auf Anfrage ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die über Goldman Sachs Bank als Intermediär investieren.
- b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.

Anteilklassen der Kategorie „T4“

- a. Die Anteilklassen der Kategorie „T4“ stehen auf Anfrage ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die über die Plattform „Mosaic“ von Goldman Sachs als Intermediär investieren.
 - b. Die in dieser Kategorie bestehenden Anteilklassen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführt.
9. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verkündet, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheins unter Kostenfolge verlangen. Die Aushändigung von Anteilscheinen an den Inhaber ist nicht zulässig. Die aktuellen Kosten sind aus dem

Prospekt ersichtlich. Bei Fraktionsanteilen besteht kein Anspruch auf deren Verurkundung. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

10. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §5 Ziff. 12 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten und gegebenenfalls die im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten prozentualen Begrenzungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebegrenzungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Begrenzungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Begrenzungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8. Anlageziel und -politik

1. Vorbehaltlich der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag vorgesehenen Ausnahmen kann die Fondsleitung im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Begrenzungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b. Derivate, wenn
 - i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und

ii. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

iii. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und

iv. die Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Derivate können gemäss §12 eingesetzt werden.

c. Vorbehaltlich der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag vorgesehenen Ausnahmen strukturierte Produkte, wenn

i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und

ii. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Strukturierte Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und

ii. die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn:

i. deren Unterlagen die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 10% begrenzen, vorbehaltlich eines im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag aufgeführten höheren Prozentsatzes;

ii. für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds oder für einen Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und

iii. diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

iv. Vorbehaltlich der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag vorgesehenen Ausnahmen, darf die Fondsleitung dabei höchstens 30% des Vermögens jedes Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW).

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

e. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g. Jedes Teilvermögen kann, wenn nichts anderes in der im entsprechenden Anhang zu diesem Fondsvertrag definierten Anlagepolitik erwähnt ist, insgesamt bis höchstens 10% seines Vermögens in andere als die vorstehend in Bst. a–f genannten Anlagen investieren. Vorbehaltlich der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag vorgesehenen Ausnahmen, sind nicht zulässig:
 - i. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie
 - ii. echte Leerverkäufe aller Art.
2. Darüber hinaus ist die Anlagepolitik jedes Teilvermögens im entsprechenden Anhang zu diesem Fondsvertrag definiert.
3. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement der Teilvermögen sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9. Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben, und für die Teilvermögen, für die diese Geschäfte gemäss §11 zulässig sind, Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§10. Effektenleihe

1. Die Anhänge zu diesem Fondsvertrag präzisieren für jedes Teilvermögen, ob die Effektenleihe zulässig ist. Im zutreffenden Fall gelten die nachstehend definierten Bedingungen.
2. Sofern der das jeweilige Teilvermögen betreffende Anhang die Effektenleihe zulässt, darf die Fondsleitung sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit einer Aufsicht unterstellten und auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten und zugelassenen zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% je Teilvermögen ausleihen. Sichert hingegen der

Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Ziel der Fondsleitung ist es jedoch, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten beträgt, oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten bestehen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Der Borger bzw. Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
9. Für die Teilvermögen, für die Leerverkäufe gemäss §12a zulässig sind, kann die Fondsleitung ebenfalls Effekten im Rahmen von Leerverkäufen im Sinne von §13 ausleihen.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§11. Pensionsgeschäfte

1. Die Anhänge zu diesem Fondsvertrag präzisieren für jedes Teilvermögen, ob Pensionsgeschäfte zulässig sind. Im zutreffenden Fall gelten die nachstehend definierten Bedingungen.
2. Sofern der das jeweilige Teilvermögen betreffende Anhang Pensionsgeschäfte zulässt, darf die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden. Das „Repo“ ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) vorübergehend das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während

der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes. Das „Repo“ ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

3. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
4. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
5. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market). Sie besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
6. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
7. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art pro Teilvermögen nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sicherheit hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
8. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss §13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
9. Im Rahmen eines „Reverse Repo“ kann die Fondsleitung nur Sicherheiten im Sinne von Art 51 KKV-FINMA annehmen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss §9 und nicht als Kreditgewährung gemäss §13.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§12. Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
2. Der bei der Risikomessung angewandte Ansatz ist im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegt. Mögliche Ansätze sind der Commitment-Ansatz I und der Commitment-Ansatz II. Die jeweiligen Bedingungen werden nachstehend definiert.
3. **Commitment-Ansatz I:**
 - a. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf den Fonds aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
 - b. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Dazu zählen:
 - i. Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
 - ii. Credit Default Swaps (CDS),
 - iii. Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - iv. Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
 - c. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (Engagement reduzierendes Derivat) oder einem Kauf (Engagement erhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
 - d.
 - i. Bei Engagement reduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Punkt ii und iv. dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - ii. Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei Engagement reduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 1. von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 2. für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 3. in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - iii. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - iv. Ein Engagement reduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem „Delta“ gewichtet werden.

- e. Bei Engagement erhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
- f. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- i. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zu Zwecken der Absicherung abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, wenn dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und wenn der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird;
 - ii. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind zusätzlich zu den Regeln unter Punkt i die folgenden Voraussetzungen für eine Verrechnung („Hedging“) zu erfüllen: Die Derivat-Geschäfte dürfen nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient, das Derivat muss zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - iii. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Punkt ii bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - iv. Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- g. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
- i. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - ii. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - iii. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, errechnet werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag grundsätzlich mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- iv. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- h. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebegrenzungen (Maximal und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- i. Der Prospekt enthält weitere Angaben
 - i. zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - ii. zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - iii. zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
 - iv. zu den Kreditderivaten;
 - v. zur Sicherheitenstrategie.

4. Commitment-Ansatz II:

- a. Bei der Risikomessung wird der Commitment-Ansatz II angewendet. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% des Nettovermögens des Teilvermögens und das Gesamtengagement des Fonds darf 200% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme wie in §13 Ziff. 2 festgelegt darf das Gesamtengagement des Fonds nicht mehr als im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag präzisierten Prozentsatz des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
- b. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c.
 - i. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate

miteinander verrechnet werden („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zu Zwecken der Absicherung abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, wenn dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und wenn der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- ii. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind zusätzlich zu den Regeln unter Punkt i die folgenden Voraussetzungen für die Verrechnung („Hedging“) zu erfüllen: die Derivat-Geschäfte dürfen nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient, das Derivat muss zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - iii. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der dem Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - iv. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Punkt ii bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - v. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagegesetzgebung gedeckt sein.
 - vi. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hochliquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- d. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
- e.
- i. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - ii. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - iii. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, errechnet werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag grundsätzlich mit derjenigen

Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- iv. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- f. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebegrenzungen (Maximal und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- g. Der Prospekt enthält weitere Angaben
 - i. zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - ii. zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - iii. zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
 - iv. zu den Kreditderivaten;
 - v. zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - vi. zur Sicherheitenstrategie.

§12a. Leerverkäufe

1. Vorbehaltlich der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag vorgesehenen Ausnahmen, sind Leerverkäufe nicht zulässig.
2. Sofern der Anhang des Teilvermögens Leerverkäufe zulässt, gelten die folgenden Bedingungen:
 - a. Die Fondsleitung kann unter Berücksichtigung der nachfolgend erwähnten Bestimmungen – und in begrenztem Masse – Leerverkäufe tätigen (physische Leerverkäufe) oder mittels derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe).

b. Leerverkäufe sind insbesondere mit folgenden Instrumenten möglich:

- i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches), die täglich bewertet werden können und über ausreichende Liquidität verfügen, von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder Teil des im Prospekt erwähnten Referenzindex sind.
 - ii. Anteile oder Aktien, die wie börsenkotierte Anteilsscheine an einem Fondsvermögen („Exchange Traded Funds“) täglich bewertet werden können und über ausreichende Liquidität verfügen. Insgesamt dürfen Leerverkäufe im Zusammenhang mit börsenkotierten ETFs 30% des Wertes des Nettofondsvermögens nicht übersteigen;
 - iii. derivative Finanzinstrumente auf Beteiligungswertpapiere oder Beteiligungsrechte (im Sinne von §8 Ziff. 2), die täglich bewertet werden und über ausreichende Liquidität verfügen, oder derivative Finanzinstrumente auf Indizes, die auf Wertpapieren oder Beteiligungsrechten (im Sinne von §8) basieren. Die Fondsleitung kann mittels derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen von physischen Anlagen entsprechen. Sie kann insbesondere standardisierte Terminkontrakte (Futures) oder nichtstandardisierte Terminkontrakte (Forwards) und Optionen auf Aktien oder Aktienindizes verkaufen oder Swap-Geschäfte (z. B. Swaps auf Aktien, Portfolio Equity Swaps) eingehen. Insgesamt dürfen mit Call-Optionen auf Aktien verbundene Leerverkäufe 10% des Wertes des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- c. Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen bei einem Verleiher geliehen und später zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis (der Rückkauf kann jederzeit stattfinden) kann gegenüber dem Verkaufspreis zum Zeitpunkt des Leerverkaufs theoretisch unbegrenzt ansteigen. Werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, kann entweder ein unbegrenztes oder ein auf die bezahlte Prämie oder den Basiswert des Finanzinstrumentes begrenztes Risiko bestehen. Die Fondsleitung versucht das Gesamtrisiko sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mit gleichmässiger Risikoverteilung, ständiger Risikokontrolle und anderen Risikominderungsstrategien zu begrenzen. Insgesamt dürfen Leerverkäufe und Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufe darstellen, 50% des Portfoliowertes nicht übersteigen. Insgesamt dürfen mit einem einzigen Emittenten verbundene Leerverkäufe 5% des Wertes des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- d. Nicht als Leerverkäufe gelten:
- i. Pensionsgeschäfte im Sinne von §11;
 - ii. Effektenleihe im Sinne von §10;
 - iii. Kredite oder Darlehen im Sinne von §13;
 - iv. eine Verpfändung des Fondsvermögens im Sinne von §14.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss §10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss §11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen, die den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz nicht überschreiten dürfen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss §11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die

Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

3. Für die Teilvermögen, in denen Leerverkäufe gemäss §12a zulässig sind, gilt die Leihe von Anlagen zwecks Leerverkauf dieser Anlagen gemäss §10 Ziff. 8 nicht als Kreditnahme im Sinne dieses Paragraphen.

§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten eines Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein Engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a. Anlagen gemäss §8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b. flüssige Mittel gemäss §9;
 - c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
4. Die Fondsleitung kann bis zu einem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten einschliesslich Derivaten und strukturierten Produkten desselben Emittenten anlegen („**Anlagebegrenzung pro Emittent**“). Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der „**Hauptemittenten**“, wie im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag definiert, darf den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag definierten Prozentsatz des Gesamtvermögens des Teilvermögens nicht überschreiten („**maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten**“). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 5 und 6. Die Anlagebegrenzung pro Emittent wird für denselben Emittenten, der einen geregelten Markt stark dominiert, auf 35% angehoben. Der Emittent ist im Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen zu nennen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Begrenzungen sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss §9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss §8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung kann in OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei bis zu einem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Gesamtvermögens des Teilvermögens („**Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei**“) investieren. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in dem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Begrenzung auf einen Prozentsatz des Gesamtvermögens des Teilvermögens, wie im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegt („**Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei**“). Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften

durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner gemäss den vorstehenden Ziffern 4 bis 6 dürfen insgesamt den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen („**Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner**“), vorbehalten bleiben die höheren Begrenzungen gemäss Ziffer 13 und 14 nachfolgend.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen („**Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe**“), vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffer 13 und 14 nachfolgend.
9. Die Fondsleitung kann in Anteile desselben Zielfonds bis zu einem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Gesamtvermögens des Teilvermögens („**Anlagebegrenzung pro Zielfonds**“) investieren.
10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte für die einzelnen Teilvermögen erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben („**Zielfonds**“) bis zu einem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Gesamtvermögens des Zielfonds („**maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds**“). Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziffer 4 festgelegte Anlagebegrenzung wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der maximalen Gewichtung der Hauptemittenten gemäss Ziffer 4 ausser Betracht. Die individuellen Begrenzungen von Ziffer 4 und 6 dürfen jedoch nicht mit der vorgenannten Begrenzung von 35% kumuliert werden. Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind aus dem Prospekt und dem Basisinformationsblatt ersichtlich.
14. Die in Ziffer 4 definierte Anlagebegrenzung pro Emittent wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktanlagen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten; bis höchstens 30% des gesamten Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der maximalen Gesamtgewichtung der Hauptemittenten gemäss Ziffer 4 ausser Betracht. Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind aus Ziffer 15 unten ersichtlich.
15. Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten gemäss Ziffer 14 sind:
 - die OECD-Mitgliedstaaten

- Singapur
 - Hongkong
 - die Kantone der Schweiz
 - die Afrikanische Entwicklungsbank
 - die Asiatische Entwicklungsbank
 - die Europäische Investitionsbank
 - Eurofima
 - die Interamerikanische Entwicklungsbank
 - die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 - der Europarat
 - die Europäische Union
 - die Internationale Finanzkorporation
 - die Nordische Investitionsbank
 - die Weltbank
 - die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.
16. Die in Ziffer 4 definierte Anlagebegrenzung pro Emittent wird auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einer der beiden Schweizer Pfandbriefzentralen, d. h. entweder der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

1. Der Nettoinventarwert (NIW-Bewertung) der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit (RE), d. h. der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z. B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW“) berechnen, z. B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonn- oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziffer 2 bewerten.
4. Geldmarktinstrumente werden gemäss den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag definierten Modalitäten bewertet.

Folglich widerspiegelt die Bewertungsbasis der verschiedenen Anlagen die Markttrenditen. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert jedes Teilvermögens wird auf 0,01 RE gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern
 - i. solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern
 - ii. die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern
 - iii. auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn
 - i. für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn
 - ii. klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Teilvermögen, getätigt wurden.
8. Für die Teilvermögen, in deren Anhang zu diesem Fondsvertrag dies vorgesehen ist, wird falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen, die nicht den Kategorien „Z“ und „Zo“ angehören, innerhalb eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, der Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert („Swinging Single Pricing“). Der

auf das jeweilige Teilvermögen bezogene Anhang zu diesem Fondsvertrag definiert die Anteilsklassen, deren Nettoinventarwert dem Swinging Single Pricing unterliegt, und die maximale Anpassung in Prozent der NIW-Bewertung.

Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung resultiert in einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Anlagefonds bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z. B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten Fällen sowie in jedem anderen ausserordentlichen Fall kann der nachstehend festgelegte Höchstwert überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Ausgabe und Rücknahme

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird auf der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Grundlage bestimmt. Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil; der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Anhang zu diesem Fondsvertrag definiert für jedes Teilvermögen die Methode/n zur Einrechnung von Nebenkosten. Als mögliche Methoden kommen die folgenden infrage:
 - i. Swinging Single Pricing: wie beschrieben und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
 - ii. „Spread“: Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden die dem Teilvermögen aus dem Verkauf des Anteils erwachsenen Nebenkosten vom Nettoinventarwert abgezogen. Der jeweils angewandte Satz darf den maximalen Prozentsatz des im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Investitions- bzw. Rücknahmebetrags nicht überschreiten.

Abweichend vom Obigen entfällt die Berücksichtigung von Nebenkosten, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet, sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb desselben Teilvermögens. Allerdings werden bei einer Sacheinzahlung in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten berücksichtigt. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilklasse der Kategorien „Z“ oder „Zo“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten Fällen sowie in jedem anderen ausserordentlichen Fall kann der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag definierte Höchstwert überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

- i. Belastung des Vermögens des Teilvermögens: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss §18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
 4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
 5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;
 - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
 6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des betroffenen Teilvermögens statt.
 8. Jeder Anleger (ausgenommen (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit einer Sacheinlage oder Sachauszahlung ausgeschlossen ist) kann beantragen, dass er im Fall einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Anlagefonds („Sacheinlagen“ oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslagen“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank informiert die Prüfgesellschaft unverzüglich über Vorbehalte oder Kritikpunkte.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu erwähnen.

9. Unter den in Ziffer 5 genannten und vergleichbaren aussergewöhnlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger behält sich die Fondsleitung das Recht vor, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating), sofern an einem Rücknahmetag die Gesamtsumme der Rücknahmen 10% eines Teilvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung nach eigenem Ermessen beschliessen, sämtliche Rücknahmeanträge proportional und im selben Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist in diesem Fall als am nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Für die aufgeschobenen Anträge gelten keine Vorzugsbedingungen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung oder Aufhebung des Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland berechnet werden, die höchstens dem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Ausgabekommission in Rechnung.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission berechnet werden, die höchstens dem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Rücknahmekommission in Rechnung.
3. Für die Teilvermögen, für die der Anhang zu diesem Fondsvertrag dies vorsieht, können die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss den unter §17 Ziff. 2.2 oben erwähnten Methoden dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Prospekt regelt die Einzelheiten bezüglich der Verrechnung der vorerwähnten Nebenkosten zulasten der Anleger oder des Anlagefonds. Der jeweils angewandte Satz darf den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegten maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten Fällen sowie in jedem anderen ausserordentlichen Fall kann dieser Höchstwert jedoch überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der

Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

4. Für die Auslieferung von auf den Namen lautenden Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.
5. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter §17 Ziff. 2.2 erwähnten Nebenkosten belastet, ein Klassenwechsel ist gebührenfrei. Allerdings werden bei einem Wechsel in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den in §17 Ziff. 2.2 beschriebenen Modalitäten berücksichtigt.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:

a. Die gesamte Kommission der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine Gesamtkommission, deren Höchstsatz nicht über die Summe der nachstehend aufgeführten Verwaltungskommission und Administrationsgebühr hinausgeht, vorbehaltlich einer allfälligen nachstehend vorgesehenen Performancegebühr.

- **Administrative Gebühr:**
 - Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorie „Zo“. Für die Administration jedes Teilvermögens des Fonds erhebt die Fondsleitung auf das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens eine Jahresgebühr nach dem im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang dieses Fondsprospekts vorgegebenen Höchstsatz, die pro rata temporis an jedem Monatsende erhoben wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
 - Anteilsklassen der Kategorien „Zo“: Die administrative Gebühr wird direkt den Anteilsinhabern gemäss dem mit jedem Anleger geschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt.
- **Verwaltungskommission:**
 - Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorie „Z“ und „Zo“. Für Verwaltung und Vertrieb der einzelnen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung eine Verwaltungskommission auf das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in der Höhe der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang dieses Fondsprospekts festgelegten Höchstsätze. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommission direkt den Vermögensverwaltern überweisen.
 - Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“: Die Verwaltungskommissionen werden direkt den Anteilsinhabern gemäss dem mit jedem Anleger geschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt.
- **Performancegebühr:**

Für die Teilvermögen, für die der Anhang zu diesem Fondsvertrag dies vorsieht, wird unter anderem eine Performancegebühr auf die im Anhang aufgeführten Anteilsklassen gemäss den nachstehenden Bedingungen erhoben. Die anderen Anteilsklassen dieser Teilvermögen sind für Anleger geeignet, die keine Performancegebühr entrichten wollen und somit bereit sind, eine höhere Verwaltungsgebühr zu zahlen.

 - i. **Berechnung:** Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und jährlich auf Basis des Nettoinventarwertes (NIW) bezahlt. Sie entspricht einem im Anhang des Teilvermögens

festgelegten Prozentsatz der NIW-Performance pro Anteil (gemessen an der „High Water Mark“ wie unten definiert), um die der Anteil die Performance des im Anhang zum Teilvermögen genannten Index (nachstehend der „Index“) übersteigt. Die Performancegebühr wird auf der Basis des NIW nach Abzug aller Kosten, Schulden und der Verwaltungsgebühr – ausser bei Anteilsklassen, bei denen sie dem Anleger direkt in Rechnung gestellt wird – berechnet und danach angepasst, um sämtliche Zeichnungen und Rücknahmeanträge zu berücksichtigen.

Die Performancegebühr wird je nach Mehrperformance des NIW pro Anteil nach Anpassung um die im Berechnungszeitraum erfolgten Zeichnungen und Rücknahmen der jeweiligen Anteilsklassen berechnet; keine Performancegebühr ist fällig, wenn der NIW pro Anteil vor Performancegebühr niedriger ist als die „High Water Mark“ für den entsprechenden Berechnungszeitraum.

- ii. „High Water Mark“: Die „High Water Mark“ wird definiert als der höhere der beiden folgenden Werte:
 1. der letzte historische Rekordstand des NIW pro Anteil, für den eine Performancegebühr bezahlt wurde, und
 2. der anfängliche NIW pro Anteil.

An die Anteilsinhaber bezahlte Brutto-Dividenden werden von der „High Water Mark“ abgezogen.
- iii. Jeden Bewertungstag wird eine Rückstellung für diese Performancegebühr gebildet. Wenn der NIW im Berechnungszeitraum abnimmt, werden die Rückstellungen für die Performancegebühr entsprechend verringert. Wenn diese Rückstellungen auf null sinken, ist keine Performancegebühr mehr fällig.
- iv. Wenn die Rendite des NIW pro Anteil (gemessen an der „High Water Mark“) positiv ist, aber jene des Index negativ, wird die pro Anteil berechnete Performancegebühr auf die Rendite pro Anteil begrenzt, um zu vermeiden, dass die Berechnung der Performancegebühr zu einem niedrigeren NIW als die „High Water Mark“ nach Abzug der Performancegebühr führt.
- v. Im Berechnungszeitraum gezeichnete oder zurückgegebene Anteile: Für die in der jeweiligen Klasse schon zu Anfang des Berechnungszeitraums gezeichneten Anteile wird die Performancegebühr anhand der Performance gegenüber der „High Water Mark“ berechnet.
 1. Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Anteile wird die Performancegebühr je nach Zeichnungsdatum bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Ausserdem gilt für die Performancegebühr pro Anteil als Obergrenze die Performancegebühr der in der jeweiligen Klasse zu Beginn des Berechnungszeitraums schon ausgegebenen Anteile.
 2. Für Anteile, die während des Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, so wird die Performancegebühr auf der Basis der Warteschlangen-Methode (FIFO) ermittelt, wonach die zuerst gezeichneten Anteile zuerst zurückgenommen werden und die zuletzt gezeichneten zuletzt.

Zum Ende des Berechnungszeitraums wird eine bei der Rücknahme kristallisierte Performancegebühr bezahlt, selbst wenn zu diesem Datum keine Performancegebühr mehr anwendbar ist.
- vi. Berechnungszeitraum: Der erste Berechnungszeitraum beginnt mit dem Datum der Auflegung und endet am letzten Bewertungstag des laufenden Jahres. Die anschliessenden Berechnungszeiträume beginnen mit dem ersten und enden mit dem letzten Bewertungstag des jeweiligen Jahres.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandesspfigekommissionen an den Vertrieb gewährt.

b. Depotbankkommissionen:

- Depotgebühr:
 - Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorie „Zo“. Für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Kommission gemäss den im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag angegebenen Höchstsätzen, die auf den Gesamtwert des jeder Anteilsklasse entsprechenden Vermögens des Teilvermögens angewendet werden. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühr sowie die Gebühren Dritter belastet.
 - Anteilsklassen der Kategorie „Zo“: Die Depotgebühr wird direkt den Anteilsinhabern gemäss dem mit jedem Anleger geschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt.
- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 1% des Bruttobetrag der Ausschüttung. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Die Höchstsätze der vorstehend beschriebenen Kommissionen sind im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag definiert.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
 - a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
 - f. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;
 - g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - h. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
 - i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - l. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zudem werden alle für den An- und Verkauf von Anlagen bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen entstandenen Nebenkosten nach §17 Ziff. 2.2 berechnet.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds bzw. seinen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 5. Vorbehaltlich der im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag vorgesehenen Ausnahmen gilt Folgendes: Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), beläuft sich der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der verbundenen Zielfonds erhoben werden, auf 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performancegebühr von höchstens 20% der Performance des NIW pro Anteil hinzukommen kann. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Fondsvermögen belasten. Legt die Fondsleitung in Anteilen eines verbundenen Zielfonds gemäss obiger Definition an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziffer 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten. Vorbehaltlich von im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag vorgesehenen Ausnahmen sind Investitionen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die keine verbundenen Zielfonds sind, von diesen Anforderungen nicht betroffen.
 6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20. Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit ist im auf das jeweilige Teilvermögen bezogenen Anhang zu diesem Fondsvertrag festgelegt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.³⁹⁹

³⁹⁹ Abweichend hiervon erstreckt sich das zum Datum dieses Fondsvertrags laufende Rechnungsjahr für die Teilvermögen Pictet CH – Swiss Equities Opportunities, Pictet CH – Quest Swiss Sustainable Equities und Pictet CH – Swiss High Dividend vom 1. Januar 2025 bis zum 30. September 2025.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss §5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung der Erträge

§22.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen wird der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der dem Teilvermögen entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenertragsausschüttungen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrags der einzelnen Anteilklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - a. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilklasse weniger als 1% des NIW des Teilvermögens oder der Anteilklasse betragen, und
 - b. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder der Anteilklasse betragen.
2. Für die Anteilklassen mit Kapitalisierung wird der Nettoertrag jedes Teilvermögens in dem entsprechenden Teilvermögen wiederangelegt. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1 CHF/EUR/USD/GBP oder 1000 JPY pro Anteil, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage (Thesaurierung) erhobene Steuern und Abgaben.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23.

1. Das Publikationsorgan des Fonds und der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen

werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert [oder den nach der „Swinging Single Pricing“-Methode angepassten Nettoinventarwert („Swung“-NIW) gemäss §16 Ziff. 8 für Anteilsklassen, auf die diese Methode gemäss §16 Ziff. 8 Anwendung findet] mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§24. Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - ii. die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - iii. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fonds- bzw. den Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - iv. die Rücknahmebedingungen;
 - v. die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

- e. weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §19 Ziff. 2, Bst. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach §23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Sie weist die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet unmittelbar der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung der Teilvermögen bzw. des Anlagefonds im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den bzw. die übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank ein Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des umgewandelten Teilvermögens zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Ein Teilvermögen darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i. die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;

- ii. die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
 - iii. die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;
 - iv. die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Teilvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
 - v. die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
 - vi. die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;
 - vii. das Publikationsorgan.
- d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag.
- e. Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrags und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrags nach §23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch die Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.

3. Bestimmte Teilvermögen können ohne vorherige Mitteilung aufgrund ihrer Verwendung als Zielfonds durch andere Fonds liquidiert werden (die „Dachfondsteilvermögen“). Einzelheiten dazu finden sich in den Anhängen zu diesem Fondsvertrag für die jeweiligen Teilvermögen.
4. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.
5. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
6. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Anlagefonds

§27.

1. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.
2. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss §23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§28.

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 25. April 2025.

Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 23. Juni 2025 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73

ANHANG 1: PICTET CH – CHF SHORT MID TERM BONDS

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 5 000 000
	J dy	CHF 5 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
Z0	Z0	N/V
	Z0 dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:

- i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios darf 5 Jahre nicht überschreiten, und kein Investment darf eine Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren haben;

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

- i. Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung, Portfolioduration, Anlageland bzw. -region usw. den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
- ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- iii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. oben genannten Anforderungen nicht genügen;
- iv. zusätzlich kann das Teilvermögen Aktien in- und ausländischer Gesellschaften und sonstige Beteiligungsrechte erwerben;
- v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- ii. Aktien und andere Beteiligungswertepapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;
- iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
- ii. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- iii. Die Fondsleitung investiert im Portfoliosegment „Staatsanleihen“ im Wesentlichen in von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder lokalen Gebietskörperschaften (Kantonen, Städten) begebene Schuldtitel.
- iv. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Segments „Unternehmensanleihen“ (Anleihen von Gesellschaften) des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Unternehmensanleihssegments des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer

angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Unternehmensanleihensegment des Teilvermögens wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

- v. Der Anteil der im Teilvermögen enthaltenen Anlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Teilvermögens, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
 - vi. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.
- e. Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)**

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger**§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)**

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens**§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)**

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,15%	Keine	max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,13%		max. 0,05%

Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds

P, P dy	max. 0,05%	max. 0,30%	max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,45%	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	max. 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,21%		

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage*§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)*

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung*§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)*

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 2: PICTET CH – CHF BONDS TRACKER

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 100 000 000
	J dy	CHF 100 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

- a. Die Fondsleitung versucht, mit der im Fondsprospekt beschriebenen Optimised-Sampling-Methode die Performance des „Swiss Bond Index (AAA-BBB Composite)“ nachzubilden, und investiert in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner;
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c investieren in:
- i. Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die den vorerwähnten Währungsanforderungen usw. nicht genügen;
 - ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - iv. zusätzlich kann das Teilvermögen Aktien in- und ausländischer Gesellschaften und sonstige Beteiligungsrechte erwerben;
 - v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - ii. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;
 - iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Diese Grenze kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden.

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Diese Grenze kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden.

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 1%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 1%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 1%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – CHF Bonds Tracker

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,18%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,53%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,21%			

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage*§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)*

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung*§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)*

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 3: PICTET CH – CHF BONDS ESG TRACKER

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 100 000 000
	J dy	CHF 100 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
Z0	Z0	N/V
	Z0 dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

- a. Die Fondsleitung versucht, mit der im Fondsprospekt beschriebenen Optimised-Sampling-Methode die Performance des „Swiss Bond Index ESG AAA-BBB Total Return“ nachzubilden, und investiert mindestens zwei Drittel des gesamten Fondsvermögens in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldern. Die Obligationen müssen Qualitätsanleihen sein, d. h. Obligationen, die zur Zeit des Kaufs ein Mindestrating von BBB, wie nach der

Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen. Verschlechtert sich die Qualität einer Anleihe, wird diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - ii. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;
 - iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - iv. auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen oder privaten Emittenten;
 - v. Hochzinsanleihen, d. h. Obligationen, deren Rating niedriger ist als BBB, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder die anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen, insgesamt höchstens 10%.
- d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Obligationen, die von Unternehmen ausgegeben werden und als ESG-konform angesehen werden können. Die verbleibenden 5% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, der sich aus dem Besitz von Derivaten und dem Umgang mit Liquiditätsrisiken oder aus punktuellen Engagements in Reaktion auf titelspezifische Ereignisse ergibt. Zu diesem Zweck wählt die Fondsleitung einen Index aus, dessen Anbieter Wertpapiere mit der besten Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistung auswählt. Die vom Indexanbieter durchgeführte Analyse berücksichtigt die im Rahmen der Auswahl der Unternehmen festgestellten ESG-Risiken. Die Fondsleitung führt keine eigene Analyse durch, sondern verlässt sich auf die Analyse des Indexanbieters.
 - ii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.
- e. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH – LPP 25** und **Pictet CH – LPP 40**. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Diese Grenze kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden.

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Diese Grenze kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden.

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 1%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 1%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 1%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,18%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,53%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,21%			

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH – LPP 25** und **Pictet CH – LPP 40** (die „Dachfondsteilvermögen“). Die Dachfondsteilvermögen können bis zu 50% ihres Gesamtvermögens investieren, um bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens zu halten. Wenn eines der Dachfondsteilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Teilvermögens beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Teilvermögens erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Zur Vermeidung nachteiliger Wirkung für die verbliebenen Anleger des Teilvermögens kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating gemäss §17 Ziff. 9 des Fondsvertrags Gebrauch zu machen. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Das Teilvermögen muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhalten die Dachfondsteilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

ANHANG 4: PICTET CH – CHF SUSTAINABLE BONDS

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
SJ	SJ	CHF 200 000 000
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
Z0	Z0	N/V
	Z0 dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des gesamten Fondsvermögens in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldner. Die Obligationen müssen Qualitätsanleihen sein, d. h. Obligationen, die zur Zeit des Kaufs ein Mindestrating von BBB, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen. Verschlechtert sich die Qualität einer Anleihe, wird diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen oder privaten Emittenten;
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - iv. Hochzinsanleihen, d. h. Obligationen, deren Rating niedriger ist als BBB, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder die anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen.
 - c. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt 100% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.
 - iii. Die Fondsleitung kann schliesslich das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.
- Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.
- d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - ii. Hochzinsanleihen höchstens 20%;
 - iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 10**, **Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 25**, **Pictet CH Target – LPP Sustainable**

Multi Asset 40, Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 60, Pictet CH – LPP 25 und Pictet CH – LPP 40. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – CHF Sustainable Bonds

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,03%	max. 0,25%		max. 0,02%
J, J dy	max. 0,03%	max. 0,20%		max. 0,02%
P, P dy	max. 0,03%	max. 0,50%		max. 0,02%
SJ	max. 0,03%	max. 0,15%	Keine	max. 0,02%
Z, Z dy	max. 0,01%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,02%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,43%			

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds** (das „Zielteilvermögen“) kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 10**, **Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 25**, **Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 40**, **Pictet CH Target – LPP Sustainable Multi Asset 60**, **Pictet CH – LPP 25** und **Pictet CH – LPP 40** (die „Dachfonds“). Die Dachfonds können bis zu 50% ihres Gesamtvermögens investieren, um bis zu 100% der Anteile des Zielteilvermögens zu halten. Wenn einer der Dachfonds die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Zielteilvermögens beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielteilvermögens erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Zur Vermeidung nachteiliger Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielteilvermögens kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating gemäss §17 Ziff. 9 Gebrauch zu machen. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Das Zielteilvermögen muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält der Dachfonds den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

ANHANG 5: PICTET CH – LPP 25

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I CHF	N/V
	I dy CHF	N/V
J	J CHF	CHF 5 000 000
	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P CHF	N/V
	P dy CHF	N/V
R	R CHF	N/V
	R dy CHF	N/V
Z	Z CHF	N/V
	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Die Fondsleitung orientiert sich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und kann alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV₂) ausschöpfen. Das Teilvermögen ist grundsätzlich zu 25% in Aktien investiert, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf.

a. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken und Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

- ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben;
 - iv. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- i. Aktien höchstens 35%; Aktien, die aus der Umwandlung von Wandelobligationen resultieren, fallen ebenfalls unter diese Grenze;
 - ii. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
- c. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um Anlagen zu sein, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
 - iii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf den Durchschnitt der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.
 - iv. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** und **Pictet**

CH – CHF Bonds ESG Tracker. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen zudem bis zu 100% der Anteile der drei vorgenannten Zielfonds erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 beschriebenen Risiken hingewiesen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind

- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Abweichend hiervon können bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in jeden der folgenden Zielfonds angelegt werden: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** und **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**.

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Zielfonds. Abweichend hiervon kann das Teilvermögen bis zu 100% der Anteile der Teilvermögen **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**, **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds** und **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** (die „Zielfonds“) halten. Wenn das Teilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines der Zielfonds beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielfonds erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Sofern das Reglement des Zielfonds dies vorsieht, kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating (Kürzung der Rücknahmeanträge und Übertragung des verbleibenden Anteils auf den nächsten Ausführungstag) Gebrauch zu machen, um nachteilige Wirkungen für die verbliebenen Anleger des Zielfonds zu verhindern. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Der vom Rückzahlungsantrag betroffene Zielfonds muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält das Teilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – LPP 25

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,50%		max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,40%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 1,00%		max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 1,50%	Keine	max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage*§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)*

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung*§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)*

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 6: PICTET CH – LPP 40

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESTBETRAG
I	I CHF	N/V
	I dy CHF	N/V
J	J CHF	CHF 5 000 000
	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P CHF	N/V
	P dy CHF	N/V
R	R CHF	N/V
	R dy CHF	N/V
Z	Z CHF	N/V
	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Die Fondsleitung orientiert sich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und kann alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV₂) ausschöpfen. Das Teilvermögen ist grundsätzlich zu 40% in Aktien investiert, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf.

a. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken und Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

- ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben;
 - iv. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- i. Aktien höchstens 50%; Aktien, die aus der Umwandlung von Wandelobligationen resultieren, fallen ebenfalls unter diese Grenze;
 - ii. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
- c. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um Anlagen zu sein, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
 - iii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf den Durchschnitt der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.
 - iv. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.
- Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.
- d. Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** und **Pictet**

CH – CHF Bonds ESG Tracker. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen zudem bis zu 100% der Anteile der drei vorgenannten Zielfonds erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 beschriebenen Risiken hingewiesen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind

- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Abweichend hiervon können bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in jeden der folgenden Zielfonds angelegt werden: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** und **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**.

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Zielfonds. Abweichend hiervon kann das Teilvermögen bis zu 100% der Anteile der Teilvermögen **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**, **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds** und **Pictet CH Institutional – CHF Bonds** (die „Zielfonds“) halten. Wenn das Teilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines der Zielfonds beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielfonds erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Sofern das Reglement des Zielfonds dies vorsieht, kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating (Kürzung der Rücknahmeanträge und Übertragung des verbleibenden Anteils auf den nächsten Ausführungstag) Gebrauch zu machen, um nachteilige Wirkungen für die verbliebenen Anleger des Zielfonds zu verhindern. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Der vom Rückzahlungsantrag betroffene Zielfonds muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält das Teilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – LPP 40

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,60%		max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,50%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 1,20%		max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 1,80%	Keine	max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 7: PICTET CH – GLOBAL EQUITIES

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I USD	N/V
	I dy USD	N/V
J	J USD	CHF 5 000 000
	J dy USD	CHF 5 000 000
P	P CHF	N/V
	P USD	N/V
	P dy CHF	N/V
	P dy USD	N/V
R	R USD	N/V
	R dy USD	N/V
Z	Z USD	N/V
	Z dy USD	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des gesamten Teilvermögens in:

- i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf eine beliebige Währung lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - ii. auf eine beliebige Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - iv. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - ii. höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
- d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Global Equities

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I USD, I dy USD	max. 0,05%	max. 0,50%		max. 0,05%
J USD, J dy USD	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF, P USD, P dy USD	max. 0,05%	max. 0,60%		max. 0,05%
R USD, R dy USD	max. 0,05%	max. 1,00%	Keine	max. 0,05%
Z USD, Z dy USD	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 8: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 5 000 000
	J dy	CHF 5 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- b. Das Teilvermögen darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen.
- c. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- d. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- e. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- f. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- g.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- h. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.
- i. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagengewährungen des Teilvermögens.
- j. Die Fondsleitung kann die Anlagengewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
- l. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den

Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%	Keine	max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,46%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 9: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 5 000 000
	J dy	CHF 5 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- b. Das Teilvermögen darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen.
- c. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- d. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- e. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- f. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- g.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- h. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.
- i. „EUR“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- j. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- k. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,46%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 10: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 5 000 000
	J dy	CHF 5 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- b. Das Teilvermögen darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen.
- c. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- d. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- e. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- f. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- g.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- h. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.
- i. „USD“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- j. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- k. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%	Keine	max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,46%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 11: PICTET CH – SWISS MID SMALL CAP

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I CHF	N/V
	I dy CHF	N/V
J	J CHF	CHF 5 000 000
	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P CHF	N/V
	P dy CHF	N/V
R	R CHF	N/V
	R dy CHF	N/V
Z	Z CHF	N/V
	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:

- i. Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipations-scheine und Ähnliches) kleiner und mittlerer Unternehmen wie sie aus der von den Organen der Schweizer Börse berücksichtigten Klassifizierung zur Berechnung des Swiss Performance Index Extra (SPI Extra) hervorgehen und die ihren Sitz oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. Obligationen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - ii. auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die den vorerwähnten Anforderungen nicht genügen;
 - iv. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - ii. Obligationen höchstens 10%.
- d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Anlagefonds jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass der Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.
 - iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Swiss Mid Small Cap

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,90%		max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,45%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 1,50%		max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 2,20%	Keine	max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 12: PICTET CH – SWISS MARKET TRACKER

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I CHF	N/V
	I dy CHF	N/V
J	J CHF	CHF 5 000 000
	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P CHF	N/V
	P dy CHF	N/V
R	R CHF	N/V
	R dy CHF	N/V
Z	Z CHF	N/V
	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:

- i. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;
- ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

- b. Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
- i. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) oder Genussscheine, die von Gesellschaften begeben werden, die die unter Bst. a oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen;
 - ii. bis zu 20% des gesamten Fondsvermögens in Obligationen von Gesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Schweiz;
 - iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- c. Bis zu 10% des gesamten Fondsvermögens in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien der Anlagepolitik dieses Anlagefonds oder in Anteilen von Geldmarktfonds anlegen. Ausserdem sind Direktanlagen in Immobilienwerte nicht zulässig.

Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Diese Grenze kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden.

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Diese Grenze kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden.

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 1%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 1%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 1%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Swiss Market Tracker

Anteilsklasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
J CHF, J dy CHF	max. 0,05%	max. 0,10%		max. 0,05%
P CHF, P dy CHF	max. 0,05%	max. 0,40%		max. 0,05%
R CHF, R dy CHF	max. 0,05%	max. 0,68%	Keine	max. 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage*§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)*

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung*§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)*

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 13: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
D2	D2	N/V
	D2 dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anleger bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
- ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf.

- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen,

oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.

- h. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- j. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
 - iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Short-Term Money Market CHF

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,14%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,23%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,33%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 14: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
D2	D2	N/V
	D2 dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anleger bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
- ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- h. „EUR“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- j. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
 - iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Short-Term Money Market EUR

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,17%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,33%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,48%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 15: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
D2	D2	N/V
	D2 dy	N/V
T4	T4	N/V
	T4 dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
- ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- h. „USD“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- j. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
 - iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Short-Term Money Market USD

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,17%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,33%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,48%		max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	Keine	max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
T4, T4 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 16: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET GBP

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
D2	D2	N/V
	D2 dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
- ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilvermögens bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- h. „GBP“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- j. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
 - iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Short-Term Money Market GBP

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,17%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,33%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,48%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
D2, D2 dy	max. 0,05%	max. 0,12%		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist das Pfund Sterling (GBP).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 17: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY CHF

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
F	F	N/V
	F dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - i. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

- ii. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Punkt v. oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

- i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchstens zwei Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.
- f. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- g. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laute die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- h. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
- i. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl

der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- j. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,45%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,60%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
F, F dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 18: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY EUR

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
F	F	N/V
	F dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - i. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

- ii. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Punkt v. oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

- i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchstens zwei Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.
- f. „EUR“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- g. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- h. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
- i. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl

der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- j. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,45%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,60%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
F, F dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 19: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY USD

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I	N/V
	I dy	N/V
J	J	CHF 50 000 000
	J dy	CHF 50 000 000
P	P	N/V
	P dy	N/V
R	R	N/V
	R dy	N/V
Z	Z	N/V
	Z dy	N/V
F	F	N/V
	F dy	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Die für das Teilvermögen zulässigen Anlagen sind in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags aufgeführt.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Für das Teilvermögen, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, gilt Folgendes:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - i. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;

- ii. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Punkt v. oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

- i. Jede anerkannte Ratingagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Ratingagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.
 - ii. Erteilt eine der Ratingagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung entscheiden, das Instrument zu kaufen, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchstens zwei Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.
- f. „USD“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung entspricht nicht unbedingt den Anlagewährungen des Teilvermögens.
- g. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laute die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- h. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
- i. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl

der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- j. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.
- k. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen zum Abwicklungsdatum der Transaktion.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Belastung des Vermögens des Teilvermögens.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Die Nebenkosten werden dem Anleger in dieses Teilvermögen nicht belastet.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	max. 0,05%	max. 0,30%		max. 0,05%
J, J dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%
P, P dy	max. 0,05%	max. 0,45%		max. 0,05%
R, R dy	max. 0,05%	max. 0,60%	Keine	max. 0,05%
Z, Z dy	max. 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,05%
F, F dy	max. 0,05%	max. 0,20%		max. 0,05%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 20: PICTET CH – SWISS EQUITIES

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I dy CHF	N/V
J	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P dy CHF	N/V
R	R dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:

- i. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;
- ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

b. Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:

- i. Obligationen von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften der Schweiz bis höchstens 20% des gesamten Fondsvermögens;

- ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- iii. bis zu 10% des gesamten Fondsvermögens in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien der Anlagepolitik dieses Anlagefonds oder in Anteilen von Geldmarktfonds anlegen.

Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

- c. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- d. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Anlagefonds jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.
- e. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Die Höchstgewichtung eines Emittenten entspricht jedoch grundsätzlich der Struktur des Swiss Performance Indexes (SPI). Das Gewicht von Titeln, deren Indexanteil 7% übersteigt, darf um max. 50% erhöht werden (Beispiel: Wenn ein Titel im Index mit 14% gewichtet ist, darf die Fondsleitung bis 21% des gesamten Fondsvermögens in den Titel investieren).
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 75% des Gesamtvermögens des Teilvermögens, vorausgesetzt, dass das Teilvermögen mindestens zwölf Positionen aufweist

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 100%

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 100%

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Swiss Equities

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,15%	max. 0,90%		max. 0,07%
J dy CHF	max. 0,15%	max. 0,45%		max. 0,07%
P dy CHF	max. 0,15%	max. 1,50%		max. 0,07%
R dy CHF	max. 0,15%	max. 2,20%	Keine	max. 0,07%
Z dy CHF	max. 0,15%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,07%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 21: PICTET CH – SWISS EQUITY OPPORTUNITIES

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I dy CHF	N/V
J	J dy CHF	CHF 10 000 000
P	P dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt iv. des Fondsvertrags gilt nicht, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds angelegt werden dürfen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. g Punkt ii. des Fondsvertrags kann die Fondsleitung unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §12a und in begrenztem Masse Leerverkäufe tätigen oder mittels derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen.

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Das Teilvermögen hält in der Regel direkt oder über derivative Finanzinstrumente Long-Positionen in Höhe von etwa 130% seines Vermögens sowie Short-Positionen in Höhe von etwa 30% seines Vermögens. Ausnahmsweise und zeitweise kann das Teilvermögen Long-Positionen bis zu 150% seines Vermögens und Short-Positionen bis zu 50% seines Vermögens halten. Bei bestimmten Marktbedingungen kann das Teilvermögen nur 100% seines Vermögens in Long-Positionen und keine Short-Positionen halten. Sobald sich das Teilvermögen ausserhalb der Bandbreite 115% Long / 15% Short und 145% Long / 45% Short bewegt, werden Massnahmen zur Adjustierung des Exposures des Teilvermögens getroffen, damit die Schwankungsbreite erneut eingehalten wird. Die Long-Positionen des Teilvermögens werden liquide

genug sein, um jederzeit die Verbindlichkeiten des Teilvermögens aus den Short-Positionen des Teilvermögens decken zu können. Das Netto-Exposure des in Aktien investierten Teils – d. h. die Summe der Long- und der Short-Positionen ohne einen möglichen technischen Fehlbetrag auf dem Kontokorrent des Teilvermögens – bewegt sich zwischen 80% und 100% des Vermögens des Teilvermögens, was sich dem Exposure bei einem traditionellen Long-Only-Fonds nähert. Die Umsetzung dieser Anlagestrategie beruht auf der dem Verwaltungsteam gebotenen Möglichkeit, Long-Positionen einzugehen, Leerverkäufe zu tätigen, synthetisch Leerverkäufe zu tätigen und alle diese Möglichkeiten zu kombinieren.

a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:

- i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder Teil des im Prospekt erwähnten Referenzindex sind. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;
- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- iv. strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend und in strukturierte Produkte gemäss Punkt iv. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Punkt i. vorstehend investiert sind.

b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

- i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz oder Branche den in Bst. a.i. genannten Anforderungen nicht genügen;
- ii. Obligationen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- iii. Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- iv. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. oben genannten Anforderungen nicht genügen;
- v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- i. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die

gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.
- iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig. Die Fondsleitung kann sich auch im Rahmen von Leerverkäufen gemäss §13 Effekten leihen.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 225% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind unter den in §12a Ziff. 2 des Fondsvertrags festgelegten Bedingungen zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 60% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Zusätzlich zu den Bestimmungen in §15 des Fondsvertrags entspricht die Gewichtung der einzelnen Emittenten im Allgemeinen der Struktur des im Prospekt genannten Referenzindex. Die einzelnen Emittenten können um höchstens 10% (des absoluten Wertes) über- oder untergewichtet sein. Insgesamt darf das Gewicht der einzelnen Emittenten, die 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens übersteigen, aber nicht mehr als 75% desselben Vermögens betragen, und das Teilvermögen muss mindestens zwölf Positionen aufweisen.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Swiss Equity Opportunities

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 1,20%		max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,90%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 2,40%	Keine	max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 22: PICTET CH – QUEST SWISS SUSTAINABLE EQUITIES

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Abweichend von §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags delegiert die Fondsleitung die Verwaltung eines Teils des Portfolios an Pictet Asset Management Ltd mit Sitz in Moor House, Level 11, 120 London Wall, London EC2Y 5ET, Vereinigtes Königreich.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESTBETRAG
I	I dy CHF	N/V
P	P dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V
J	J CHF	CHF 25 000 000

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags sind nur Anlagen von Emittenten zugelassen, die als ESG-konform gelten.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrags sind Anlagen in strukturierten Produkten nicht zulässig.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt iv. des Fondsvertrags gilt nicht, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds angelegt werden dürfen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Das Ziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren die Möglichkeit zu bieten, mit einem Vehikel, dessen Anlageuniversum jenem des Index SPI entspricht, am Wachstum des Schweizer Aktienmarktes zu partizipieren, indem das langfristig überdurchschnittliche Performance-Potenzial von Unternehmen

ausgeschöpft wird, die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung in ihre Geschäftstätigkeit einbeziehen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien sind dem Fondsprospekt zu entnehmen.

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
- i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
 - iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Punkt i. vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
- i. Obligationen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Schweiz;
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das gesamte Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- i. Die Anlagen gemäss Bst. a.ii. und b.ii. oben sind auf 49% begrenzt.
 - ii. Die Anlagen gemäss Bst. b.i. oben sind auf höchstens 20% des gesamten Fondsvermögens begrenzt.
 - iii. Die Anlagen gemäss Bst. b.ii. oben sind auf höchstens 10% des Fondsvermögens begrenzt.

Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

- d. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- e. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Teilvermögens nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der dieser ESG-Analyse unterzogene Anteil des Portfolios beträgt mindestens 90% des Nettovermögens (ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen).

- f. Die Fondsleitung kann schliesslich das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz I als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 3 des Fondsvertrags.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Die Höchstgewichtung eines Emittenten entspricht jedoch grundsätzlich der Struktur des Swiss Performance Index (SPI). Das Gewicht von Titeln, deren Indexanteil 7% übersteigt, darf um max. 50% erhöht werden (Beispiel: Wenn ein Titel im Index mit 14% gewichtet ist, darf die Fondsleitung bis 21% des gesamten Fondsvermögens in den Titel investieren).
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind

- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 75% des Gesamtvermögens des Teilvermögens, vorausgesetzt, dass das Teilvermögen mindestens zwölf Positionen aufweist

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Bei diesem Teilvermögen findet das Swinging Single Pricing keine Anwendung.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Quest Swiss Sustainable Equities

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy	max. 0,15%	max. 0,70%		max. 0,07%
J	max. 0,15%	max. 0,50%		max. 0,07%
P dy	max. 0,15%	max. 1,20%	Keine	max. 0,07%
Z dy	max. 0,03%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,03%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Abweichend von §15 Ziff. 5 gilt Folgendes: Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), beträgt der Höchstsatz der Verwaltungskommission, der dem Fondsvermögen im Zusammenhang mit solchen Anlagen belastet werden darf, 0,25%.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 23: PICTET CH – SWISS HIGH DIVIDEND

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I CHF	N/V
	I dy CHF	N/V
	J dy CHF	CHF 50 000 000
P	P CHF	N/V
	P dy CHF	N/V
R	R CHF	N/V
	R dy CHF	N/V
	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt iv. des Fondsvertrags gilt nicht, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds angelegt werden dürfen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

- a. Bei dem Teilvermögen, dessen Referenzindex (wie im Prospekt angegeben) den Schweizer Aktienmarkt abbildet, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
 - i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens müssen in

physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von schweizerischen Emittenten auf die oben erwähnten Anlagen;
- iv. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Punkt i. vorstehend investiert sind.

b. Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

- i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von Unternehmen, die nicht im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen des Geldmarkts;
- iii. Obligationen von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften der Schweiz;
- iv. Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
- v. Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. f oben;
- vi. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- vii. strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von ausländischen Emittenten auf die oben erwähnten Anlagen.

c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- i. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- ii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten

erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

- iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen unter den in §10 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen unter den in §11 des Fondsvertrags genannten Bedingungen zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 210% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Die Höchstgewichtung eines Emittenten entspricht jedoch grundsätzlich der Struktur des von der Fondsleitung bestimmten Indexes. Das Gewicht von Titeln, deren Indexanteil 5% übersteigt, darf um max. 50% erhöht werden (Beispiel: Wenn der Titel im Index mit 14% gewichtet ist, darf die Fondsleitung bis 21% des Teilvermögens in den Titel investieren).
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 60% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – Swiss High Dividend

Anteilsklasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	max. 0,12%	max. 0,75%		max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,12%	max. 0,65%		max. 0,10%
P CHF, P dy CHF	max. 0,12%	max. 1,15%		max. 0,10%
R CHF, R dy CHF	max. 0,12%	max. 1,65%	Keine	max. 0,10%
Z CHF, Z dy CHF	max. 0,12%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Anlagen in nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage*§20 Ziff. 1 (Rechnungseinheit)*

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung*§26 Ziff. 3 (besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens)*

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 24: PICTET CH – LPP MULTI ASSET FLEXIBLE

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Abweichend von §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags kann die Fondsleitung die Verwaltung eines Teils des Portfolios an Pictet Asset Management (Japan) Limited, Kishimoto Building 7F, 2-2-1, Marunouchi, Chiyoda-ku, Tokio 100-0005, Japan delegieren.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESTBETRAG
I	I dy CHF	N/V
	IX dy CHF	N/V
P	P dy CHF	N/V
	PX dy CHF	N/V
R	R dy CHF	N/V
	RX dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V
	ZX dy CHF	N/V
	ZX CHF	N/V

Anteilsklassen, die ein „X“ in ihrer Bezeichnung tragen, eignen sich für Anleger, die keine Performancegebühr entrichten wollen und daher bereit sind, eine höhere Verwaltungskommission zu zahlen als für Anteilsklassen, die einer Performancegebühr unterliegen.

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Zusätzlich zu den in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Anlagen sind folgende Anlagen zugelassen:

- Schweizer Immobilienfonds im Sinne von Art. 58 ff. KAG sowie vergleichbare ausländischen Kollektivanlagen wie Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Börse oder an einem anderen öffentlich zugänglichen regulierten Markt gehandelt werden;
- offene und/oder geschlossene Fonds, die an der Börse oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und in alternative Anlagekategorien wie Rohstoffe (z. B. Gold, diversifizierte oder

nichtdiversifizierte Edel- oder Industriemetalle), Hedgefonds oder Private Equity investieren. Dabei kann es sich um folgende Arten von Fonds handeln:

- Schweizer Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ im Sinne von Art. 71 KAG sowie vergleichbare ausländische Kollektivanlagen;
- Kollektivanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere Kollektivanlagen investieren dürfen.
- Infrastrukturanlagen, über Kollektivanlagen oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam „indirekte Anlagevehikel“).

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Anlageziel des Teilvermögens ist es, eine positive Rendite in Schweizer Franken zu erzielen. Bei der Anlage dieses Teilvermögens orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seinen Ausführungsbestimmungen (insbesondere der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)), ohne jedoch verpflichtet zu sein, jede der sich daraus ergebenden Anlagevorgaben und -beschränkungen einzuhalten. Das Teilvermögen legt im Wesentlichen in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien und mit Aktien verbundenen Titeln sowie in Immobilienfonds an. Das Teilvermögen kann mit besonderen Risiken verbundene Instrumente halten: Anleihen, die nicht mit Höchststratings von Ratingagenturen ausgestattet sind (Hochzinsanleihen), Immobilienfonds sowie alternative Anlagen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, spekulative Fonds); die wichtigsten der mit diesen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken sind im Prospekt offengelegt. Die Anlagen des Teilvermögens können in den nachstehend ausgeführten Limiten sowohl unmittelbar (davon ausgenommen sind Hochzinsanleihen, Immobilien und alternative Anlagen) als auch über Kollektivanlagen oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam „indirekte Anlagevehikel“) erfolgen. Grundsätzlich entspricht die Liquidität der Zielfonds jener des Teilvermögens; die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Zielfonds mit wöchentlicher oder monatlicher Liquidität anlegen. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus. Für dieses Teilvermögen gilt:

- a. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des gesamten Teilvermögens anlegen in:
 - i. Forderungswertpapieren jeglicher Art (darunter namentlich Staats- und Unternehmensanleihen, Wandel- und inflationsindexierte Anleihen), entweder unmittelbar oder über Kollektivanlagen oder Derivate, oder bis zu höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens über strukturierte Produkte. Anlagen in Anleihen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Höchstens 20% des Nettovermögens des Teilvermögens können in Hochzinsanleihen (High Yield), d. h. Anleihen mit einem Höchstrating von BB+ (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Ba1 (von Moody's) oder mit gleichwertigen Qualitätskriterien, investiert sein; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese.

- Anlagen in Hochzinsanleihen dürfen nur über diversifizierte Kollektivanlagen erfolgen; Direktanlagen sind ausgeschlossen. Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen tägliche Liquidität bieten.
 - Wenn sich die Qualität einer Direktanlage in einer Anleihe verschlechtert hat und mindestens eine Ratingagentur diese Anleihe als Hochzinsanleihe einstuft, muss diese zurückgestufte Anleihe in einem angemessenen Zeitraum verkauft werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.
- ii. Geldmarktinstrumenten unmittelbar oder über Kollektivanlagen;
 - iii. Guthaben auf Sicht oder auf Zeit.
- b. Die Fondsleitung darf bis zu 50% des gesamten Teilvermögens anlegen in Aktien und ähnlichen Titeln entweder unmittelbar oder über Kollektivanlagen oder Derivate, oder bis zu höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens über strukturierte Produkte.
 - c. Die Fondsleitung darf bis zu 15% des gesamten Teilvermögens in alternativen Anlageklassen anlegen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, Hedgefonds, Private Equity, an eine Versicherung gebundene Titel), und dies nur über Kollektivanlagen, Zertifikate oder strukturierte Produkte; all diese indirekten Anlagevehikel müssen diversifiziert sein, bis auf die Edel- und Industriemetalle.
 - d. Die Fondsleitung darf bis zu 10% des gesamten Teilvermögens in Infrastrukturanlagen anlegen, allerdings nur über diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
 - e. Die Fondsleitung darf bis zu 30% des gesamten Teilvermögens in Immobilien anlegen; Immobilienanlagen im Ausland dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens betragen. Immobilienanlagen dürfen nur über Kollektivanlagen getätigt werden. In dieser Hinsicht darf das Teilvermögen abweichend von Ziff. 1 Bst. d in Dachimmobilienfonds anlegen, deren Anlagen in anderen Zielfonds laut Dokumentation nicht auf insgesamt 10% oder 49% begrenzt sind.
 - f. Insgesamt dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in den nachstehenden Anlagekategorien angelegt werden:
 - i. Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ oder vergleichbare alternative Anlagen;
 - ii. Rohstoffe;
 - iii. Edel- oder Industriemetalle;
 - iv. Immobilien;
 - v. Infrastrukturanlagen.

Wenn es ausserordentliche Umstände wie die Störung der Marktbedingungen oder eine extreme Volatilität insbesondere hinsichtlich des Ziels der Kapitalerhaltung rechtfertigen, kann die Fondsleitung bis zu 100% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht oder auf Zeit und in Geldmarktinstrumenten platzieren.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen nicht zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 225% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – LPP Multi Asset Flexible

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,60%	10% der Performance des NIW pro Anteil, gemessen im Vergleich zur „High Water Mark“, um die der Anteil die Performance des ICE BofA SARON Overnight Rate Index +3% übersteigt	max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,20%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,80%		max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%
IX dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%	Keine	max. 0,10%
PX dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
RX dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%		max. 0,10%
ZX CHF, ZX dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten für alle Anlagen in verbundene oder nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 25: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 10

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I dy CHF	N/V
J	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P dy CHF	N/V
R	R dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt iv. des Fondsvertrags gilt nicht, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds angelegt werden dürfen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

Zusätzlich zu den in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Anlagen sind folgende Anlagen zugelassen:

- Schweizer Immobilienfonds im Sinne von Art. 58 ff. KAG sowie vergleichbare ausländischen Kollektivanlagen wie Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Börse oder an einem anderen öffentlich zugänglichen regulierten Markt gehandelt werden;
- offene und/oder geschlossene Fonds, die an der Börse oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und in alternative Anlagekategorien wie Rohstoffe (z. B. Gold, diversifizierte oder nicht-diversifizierte Edel- oder Industriemetalle), Hedgefonds oder Private Equity investieren. Dabei kann es sich um folgende Arten von Fonds handeln:
 - Schweizer Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ im Sinne von Art. 71 KAG sowie vergleichbare ausländische Kollektivanlagen;

- Kollektivanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere Kollektivanlagen investieren dürfen.
- Infrastrukturanlagen, über Kollektivanlagen oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam „indirekte Anlagevehikel“).

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Allokation bei Aktien und vergleichbaren Titeln 10% beträgt, wobei die Übergewichtung 20% nicht übersteigen darf, und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt; er wird im Prospekt ausführlich beschrieben. Bei der Anlage dieses Teilvermögens orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seinen Ausführungsbestimmungen (insbesondere der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)), ohne jedoch verpflichtet zu sein, jede der sich daraus ergebenden Anlagevorgaben und -beschränkungen einzuhalten; insbesondere gibt es keine Obergrenze für das Exposure des Teilvermögens bei anderen Währungen als dem Schweizer Franken. Das Teilvermögen legt im Wesentlichen in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien und mit Aktien verbundenen Titeln sowie in Immobilienfonds und Infrastrukturanlagen an. Das Teilvermögen kann mit besonderen Risiken verbundene Instrumente halten: Anleihen, die nicht mit Höchstratings von Ratingagenturen ausgestattet sind (Hochzinsanleihen), Immobilienfonds sowie alternative Anlagen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, spekulative Fonds); die wichtigsten der mit diesen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken sind im Prospekt offengelegt. Die Anlagen des Teilvermögens können in den nachstehend ausgeführten Limiten sowohl unmittelbar (mit Ausnahme von Hochzinsanleihen, Immobilien, Infrastrukturanlagen und alternativen Anlagen) als auch über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) erfolgen. Grundsätzlich entspricht die Liquidität der Zielfonds jener des Teilvermögens; die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Zielfonds ohne tägliche Liquidität anlegen. Für dieses Teilvermögen gilt:

- a. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des gesamten Teilvermögens anlegen in:
 - i. Forderungswertpapieren jeglicher Art (darunter namentlich Staats- und Unternehmensanleihen, Wandel- und inflationsindexierte Anleihen), entweder unmittelbar oder über Kollektivanlagen oder Derivate, oder bis zu höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens über strukturierte Produkte. Anlagen in Anleihen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Höchstens 20% des Nettovermögens des Teilvermögens können in Hochzinsanleihen (High Yield), d. h. Anleihen mit einem Höchstrating von BB+ (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Ba1 (von Moody's) oder mit gleichwertigen Qualitätskriterien, investiert sein; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese.
 - Anlagen in Hochzinsanleihen dürfen nur über diversifizierte Kollektivanlagen erfolgen; Direktanlagen sind ausgeschlossen. Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen tägliche Liquidität bieten.
 - Wenn sich die Qualität einer Direktanlage in einer Anleihe verschlechtert hat und mindestens eine Ratingagentur diese Anleihe als Hochzinsanleihe einstuft, muss diese zurückgestufte Anleihe in einem angemessenen Zeitraum verkauft werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.

- ii. Geldmarktinstrumenten unmittelbar oder über Kollektivanlagen;
 - iii. Guthaben auf Sicht oder auf Zeit.
- b. Die Fondsleitung darf bis zu 15% des gesamten Teilvermögens in alternativen Anlageklassen anlegen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, Hedgefonds, Private Equity, an eine Versicherung gebundene Titel), allerdings nur über Kollektivanlagen, Zertifikate oder strukturierte Produkte; all diese indirekten Anlagevehikel müssen diversifiziert sein, bis auf die Edel- und Industriemetalle.
- c. Die Fondsleitung darf bis zu 10% des gesamten Teilvermögens in Infrastrukturanlagen anlegen, allerdings nur über diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- d. Die Fondsleitung darf bis zu 30% des gesamten Teilvermögens in Immobilien anlegen; Immobilienanlagen im Ausland dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens betragen. Immobilienanlagen dürfen nur über indirekte Anlagevehikel getätigt werden. In dieser Hinsicht darf das Teilvermögen abweichend von Ziff. 1 Bst. d in Dachimmobilienfonds anlegen, deren Anlagen in anderen Zielfonds laut Dokumentation nicht auf insgesamt 10% oder 49% begrenzt sind.
- e. Insgesamt dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in den nachstehenden Anlagekategorien angelegt werden:
- i. Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ oder vergleichbare alternative Anlagen;
 - ii. Rohstoffe;
 - iii. Edel- oder Industriemetalle;
 - iv. Immobilien;
 - v. Infrastrukturanlagen.
- f. Die Fondsleitung legt mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einhalten, die definiert sind als (i) indirekte Anlagevehikel, deren Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verfolgen: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (Bevorzugung von Emittenten, die hohe ESG-Kriterien einhalten), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen), oder (ii) indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt, wie ausführlicher im Prospekt beschrieben. Die Fondsleitung kann allerdings auch in andere Anlagen investieren, entweder aufgrund ihrer Renditeaussichten oder wenn in der jeweiligen Anlageklasse keine oder unzureichende Anlagen verfügbar sind, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten. Sie wählt die Anlagen des Teilvermögens unter Anwendung der nachstehend beschriebenen Methoden aus.
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um als ESG-konforme Anlagen zu gelten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mit Ausnahme von passiv verwalteten Zielfonds mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- g. Abweichend von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 beschriebenen Risiken hingewiesen.
- h. Wenn es ausserordentliche Umstände wie die Störung der Marktbedingungen oder eine extreme Volatilität rechtfertigen, kann die Fondsleitung bis zu 100% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht oder auf Zeit und in Geldmarktinstrumenten platzieren.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen nicht zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 225% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens können in jeden der folgenden Zielfonds angelegt werden: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker**.

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Unter Abweichung von §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags kann das Teilvermögen bis zu 100% der Anteile der Teilvermögen **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** („Zielfonds“) halten. Wenn das Teilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines der Zielfonds beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielfonds erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Sofern das Reglement des Zielfonds dies vorsieht, kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating (Kürzung der Rücknahmeanträge und Übertragung des verbleibenden Anteils auf den nächsten Ausführungstag) Gebrauch zu machen, um nachteilige Wirkungen für die verbliebenen Anleger des Zielfonds zu verhindern. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Der vom Rückzahlungsantrag betroffene Zielfonds muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält das Teilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 10

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%		max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%	Keine	max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten für alle Anlagen in verbundene oder nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 26: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 25

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I dy CHF	N/V
J	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P dy CHF	N/V
R	R dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt iv. des Fondsvertrags gilt nicht, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds angelegt werden dürfen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

Zusätzlich zu den in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Anlagen sind folgende Anlagen zugelassen:

- Schweizer Immobilienfonds im Sinne von Art. 58 ff. KAG sowie vergleichbare ausländischen Kollektivanlagen wie Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Börse oder an einem anderen öffentlich zugänglichen regulierten Markt gehandelt werden;
- offene und/oder geschlossene Fonds, die an der Börse oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und in alternative Anlagekategorien wie Rohstoffe (z. B. Gold, diversifizierte oder nicht-diversifizierte Edel- oder Industriemetalle), Hedgefonds oder Private Equity investieren. Dabei kann es sich um folgende Arten von Fonds handeln:
 - Schweizer Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ im Sinne von Art. 71 KAG sowie vergleichbare ausländische Kollektivanlagen;

- Kollektivanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere Kollektivanlagen investieren dürfen.
- Infrastrukturanlagen, über Kollektivanlagen oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam „indirekte Anlagevehikel“).

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Allokation bei Aktien und vergleichbaren Titeln 25% beträgt, wobei die Übergewichtung 25% nicht übersteigen darf, und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt; er wird im Prospekt ausführlich beschrieben. Bei der Anlage dieses Teilvermögens orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seinen Ausführungsbestimmungen (insbesondere der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)), ohne jedoch verpflichtet zu sein, jede der sich daraus ergebenden Anlagevorgaben und -beschränkungen einzuhalten; insbesondere gibt es keine Obergrenze für das Exposure des Teilvermögens bei anderen Währungen als dem Schweizer Franken. Das Teilvermögen legt im Wesentlichen in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien und mit Aktien verbundenen Titeln sowie in Immobilienfonds und Infrastrukturanlagen an. Das Teilvermögen kann mit besonderen Risiken verbundene Instrumente halten: Anleihen, die nicht mit Höchstratings von Ratingagenturen ausgestattet sind (Hochzinsanleihen), Immobilienfonds sowie alternative Anlagen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, spekulative Fonds); die wichtigsten der mit diesen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken sind im Prospekt offengelegt. Die Anlagen des Teilvermögens können in den nachstehend ausgeführten Limiten sowohl unmittelbar (mit Ausnahme von Hochzinsanleihen, Immobilien, Infrastrukturanlagen und alternativen Anlagen) als auch über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) erfolgen. Grundsätzlich entspricht die Liquidität der Zielfonds jener des Teilvermögens; die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Zielfonds ohne tägliche Liquidität anlegen. Für dieses Teilvermögen gilt:

- a. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des gesamten Teilvermögens anlegen in:
 - i. Forderungswertpapieren jeglicher Art (darunter namentlich Staats- und Unternehmensanleihen, Wandel- und inflationsindexierte Anleihen), entweder unmittelbar oder über Kollektivanlagen oder Derivate, oder bis zu höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens über strukturierte Produkte. Anlagen in Anleihen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Höchstens 20% des Nettovermögens des Teilvermögens können in Hochzinsanleihen (High Yield), d. h. Anleihen mit einem Höchstrating von BB+ (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Ba1 (von Moody's) oder mit gleichwertigen Qualitätskriterien, investiert sein; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese.
 - Anlagen in Hochzinsanleihen dürfen nur über diversifizierte Kollektivanlagen erfolgen; Direktanlagen sind ausgeschlossen. Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen tägliche Liquidität bieten.
 - Wenn sich die Qualität einer Direktanlage in einer Anleihe verschlechtert hat und mindestens eine Ratingagentur diese Anleihe als Hochzinsanleihe einstuft, muss diese zurückgestufte Anleihe in einem angemessenen Zeitraum verkauft werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.

- ii. Geldmarktinstrumenten unmittelbar oder über Kollektivanlagen;
 - iii. Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- b. Die Fondsleitung darf bis zu 15% des gesamten Teilvermögens in alternativen Anlageklassen anlegen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, Hedgefonds, Private Equity, an eine Versicherung gebundene Titel), allerdings nur über Kollektivanlagen, Zertifikate oder strukturierte Produkte; all diese indirekten Anlagevehikel müssen diversifiziert sein, bis auf die Edel- und Industriemetalle.
- c. Die Fondsleitung darf bis zu 10% des gesamten Teilvermögens in Infrastrukturanlagen anlegen, allerdings nur über diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- d. Die Fondsleitung darf bis zu 30% des gesamten Teilvermögens in Immobilien anlegen; Immobilienanlagen im Ausland dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens betragen. Immobilienanlagen dürfen nur über indirekte Anlagevehikel getätigt werden. In dieser Hinsicht darf das Teilvermögen abweichend von Ziff. 1 Bst. d in Dachimmobilienfonds anlegen, deren Anlagen in anderen Zielfonds laut Dokumentation nicht auf insgesamt 10% oder 49% begrenzt sind.
- e. Insgesamt dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in den nachstehenden Anlagekategorien angelegt werden:
- i. Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ oder vergleichbare alternative Anlagen;
 - ii. Rohstoffe;
 - iii. Edel- oder Industriemetalle;
 - iv. Immobilien;
 - v. Infrastrukturanlagen.
- f. Die Fondsleitung legt mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einhalten, die definiert sind als (i) indirekte Anlagevehikel, deren Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verfolgen: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (Bevorzugung von Emittenten, die hohe ESG-Kriterien einhalten), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen), oder (ii) indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt, wie ausführlicher im Prospekt beschrieben. Die Fondsleitung kann allerdings auch in andere Anlagen investieren, entweder aufgrund ihrer Renditeaussichten oder wenn in der jeweiligen Anlageklasse keine oder unzureichende Anlagen verfügbar sind, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten. Sie wählt die Anlagen des Teilvermögens unter Anwendung der nachstehend beschriebenen Methoden aus.
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um als ESG-konforme Anlagen zu gelten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mit Ausnahme von passiv verwalteten Zielfonds mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- g. Abweichend von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 beschriebenen Risiken hingewiesen.
- h. Wenn es ausserordentliche Umstände wie die Störung der Marktbedingungen oder eine extreme Volatilität rechtfertigen, kann die Fondsleitung bis zu 100% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht oder auf Zeit und in Geldmarktinstrumenten platzieren.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen nicht zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 225% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens können in jeden der folgenden Zielfonds angelegt werden: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker**.

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Unter Abweichung von §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags kann das Teilvermögen bis zu 100% der Anteile der Teilvermögen **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** („Zielfonds“) halten. Wenn das Teilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines der Zielfonds beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielfonds erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Sofern das Reglement des Zielfonds dies vorsieht, kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating (Kürzung der Rücknahmeanträge und Übertragung des verbleibenden Anteils auf den nächsten Ausführungstag) Gebrauch zu machen, um nachteilige Wirkungen für die verbliebenen Anleger des Zielfonds zu verhindern. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Der vom Rückzahlungsantrag betroffene Zielfonds muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält das Teilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 25

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%		max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%	Keine	max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten für alle Anlagen in verbundene oder nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 27: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 40

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I dy CHF	N/V
J	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P dy CHF	N/V
R	R dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt iv. des Fondsvertrags gilt nicht, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds angelegt werden dürfen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

Zusätzlich zu den in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Anlagen sind folgende Anlagen zugelassen:

- Schweizer Immobilienfonds im Sinne von Art. 58 ff. KAG sowie vergleichbare ausländischen Kollektivanlagen wie Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Börse oder an einem anderen öffentlich zugänglichen regulierten Markt gehandelt werden;
- offene und/oder geschlossene Fonds, die an der Börse oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und in alternative Anlagekategorien wie Rohstoffe (z. B. Gold, diversifizierte oder nicht-diversifizierte Edel- oder Industriemetalle), Hedgefonds oder Private Equity investieren. Dabei kann es sich um folgende Arten von Fonds handeln:
 - Schweizer Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ im Sinne von Art. 71 KAG sowie vergleichbare ausländische Kollektivanlagen;

- Kollektivanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere Kollektivanlagen investieren dürfen.
- Infrastrukturanlagen, über Kollektivanlagen oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam „indirekte Anlagevehikel“).

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Allokation bei Aktien und vergleichbaren Titeln 40% beträgt, wobei die Übergewichtung 20% nicht übersteigen darf, und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt; er wird im Prospekt ausführlich beschrieben. Bei der Anlage dieses Teilvermögens orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seinen Ausführungsbestimmungen (insbesondere der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)), ohne jedoch verpflichtet zu sein, jede der sich daraus ergebenden Anlagevorgaben und -beschränkungen einzuhalten; insbesondere gibt es keine Obergrenze für das Exposure des Teilvermögens bei anderen Währungen als dem Schweizer Franken. Das Teilvermögen legt im Wesentlichen in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien und mit Aktien verbundenen Titeln sowie in Immobilienfonds und Infrastrukturanlagen an. Das Teilvermögen kann mit besonderen Risiken verbundene Instrumente halten: Anleihen, die nicht mit Höchstratings von Ratingagenturen ausgestattet sind (Hochzinsanleihen), Immobilienfonds sowie alternative Anlagen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, spekulative Fonds); die wichtigsten der mit diesen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken sind im Prospekt offengelegt. Die Anlagen des Teilvermögens können in den nachstehend ausgeführten Limiten sowohl unmittelbar (mit Ausnahme von Hochzinsanleihen, Immobilien, Infrastrukturanlagen und alternativen Anlagen) als auch über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) erfolgen. Grundsätzlich entspricht die Liquidität der Zielfonds jener des Teilvermögens; die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Zielfonds ohne tägliche Liquidität anlegen. Für dieses Teilvermögen gilt:

- a. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des gesamten Teilvermögens anlegen in:
 - i. Forderungswertpapieren jeglicher Art (darunter namentlich Staats- und Unternehmensanleihen, Wandel- und inflationsindexierte Anleihen), entweder unmittelbar oder über Kollektivanlagen oder Derivate, oder bis zu höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens über strukturierte Produkte. Anlagen in Anleihen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Höchstens 20% des Nettovermögens des Teilvermögens können in Hochzinsanleihen (High Yield), d. h. Anleihen mit einem Höchstrating von BB+ (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Ba1 (von Moody's) oder mit gleichwertigen Qualitätskriterien, investiert sein; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese.
 - Anlagen in Hochzinsanleihen dürfen nur über diversifizierte Kollektivanlagen erfolgen; Direktanlagen sind ausgeschlossen. Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen tägliche Liquidität bieten.
 - Wenn sich die Qualität einer Direktanlage in einer Anleihe verschlechtert hat und mindestens eine Ratingagentur diese Anleihe als Hochzinsanleihe einstuft, muss diese zurückgestufte Anleihe in einem angemessenen Zeitraum verkauft werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.

- ii. Geldmarktinstrumenten unmittelbar oder über Kollektivanlagen;
 - iii. Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- b. Die Fondsleitung darf bis zu 15% des gesamten Teilvermögens in alternativen Anlageklassen anlegen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, Hedgefonds, Private Equity, an eine Versicherung gebundene Titel), allerdings nur über Kollektivanlagen, Zertifikate oder strukturierte Produkte; all diese indirekten Anlagevehikel müssen diversifiziert sein, bis auf die Edel- und Industriemetalle.
- c. Die Fondsleitung darf bis zu 10% des gesamten Teilvermögens in Infrastrukturanlagen anlegen, allerdings nur über diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- d. Die Fondsleitung darf bis zu 30% des gesamten Teilvermögens in Immobilien anlegen; Immobilienanlagen im Ausland dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens betragen. Immobilienanlagen dürfen nur über indirekte Anlagevehikel getätigt werden. In dieser Hinsicht darf das Teilvermögen abweichend von Ziff. 1 Bst. d in Dachimmobilienfonds anlegen, deren Anlagen in anderen Zielfonds laut Dokumentation nicht auf insgesamt 10% oder 49% begrenzt sind.
- e. Insgesamt dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in den nachstehenden Anlagekategorien angelegt werden:
- i. Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ oder vergleichbare alternative Anlagen;
 - ii. Rohstoffe;
 - iii. Edel- oder Industriemetalle;
 - iv. Immobilien;
 - v. Infrastrukturanlagen.
- f. Die Fondsleitung legt mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einhalten, die definiert sind als (i) indirekte Anlagevehikel, deren Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verfolgen: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (Bevorzugung von Emittenten, die hohe ESG-Kriterien einhalten), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen), oder (ii) indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt, wie ausführlicher im Prospekt beschrieben. Die Fondsleitung kann allerdings auch in andere Anlagen investieren, entweder aufgrund ihrer Renditeaussichten oder wenn in der jeweiligen Anlageklasse keine oder unzureichende Anlagen verfügbar sind, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten. Sie wählt die Anlagen des Teilvermögens unter Anwendung der nachstehend beschriebenen Methoden aus.
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um als ESG-konforme Anlagen zu gelten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mit Ausnahme von passiv verwalteten Zielfonds mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- g. Abweichend von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 beschriebenen Risiken hingewiesen.
- h. Wenn es ausserordentliche Umstände wie die Störung der Marktbedingungen oder eine extreme Volatilität rechtfertigen, kann die Fondsleitung bis zu 100% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht oder auf Zeit und in Geldmarktinstrumenten platzieren.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen nicht zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 225% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens können in jeden der folgenden Zielfonds angelegt werden: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker**.

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Unter Abweichung von §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags kann das Teilvermögen bis zu 100% der Anteile der Teilvermögen **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** („Zielfonds“) halten. Wenn das Teilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines der Zielfonds beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielfonds erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Sofern das Reglement des Zielfonds dies vorsieht, kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating (Kürzung der Rücknahmeanträge und Übertragung des verbleibenden Anteils auf den nächsten Ausführungstag) Gebrauch zu machen, um nachteilige Wirkungen für die verbliebenen Anleger des Zielfonds zu verhindern. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Der vom Rückzahlungsantrag betroffene Zielfonds muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält das Teilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 40

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%		max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%	Keine	max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten für alle Anlagen in verbundene oder nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.

ANHANG 28: PICTET CH – LPP SUSTAINABLE MULTI ASSET 60

Ergänzend zu den Bestimmungen im allgemeinen Teil des Fondsvertrags gilt für das Teilvermögen Folgendes:

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§1 Ziff. 5 (Vermögensverwalter)

Gemäss §1 Ziff. 5 des Fondsvertrags hat die Fondsleitung keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für das Teilvermögen.

§6. Anteile und Anteilsklassen

§6 Ziff. 8 (Anteilsklassen des Teilvermögens)

Das Teilvermögen umfasst folgende Anteilsklassen der einzelnen Kategorien, wie in §6 Ziff. 8 des Fondsvertrags definiert:

KATEGORIE	ANTEILSKLASSE	ANFÄNGLICHER MINDESBETRAG
I	I dy CHF	N/V
J	J dy CHF	CHF 5 000 000
P	P dy CHF	N/V
R	R dy CHF	N/V
Z	Z dy CHF	N/V

§8. Anlagepolitik

§8 Ziff. 1 (zulässige Anlagen)

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt i. des Fondsvertrags muss in den Dokumenten der Zielfonds festgelegt sein, dass die Anlage in andere Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzt ist.

Abweichend von §8 Ziff. 1 Bst. d Punkt iv. des Fondsvertrags gilt nicht, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds angelegt werden dürfen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

Zusätzlich zu den in §8 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Anlagen sind folgende Anlagen zugelassen:

- Schweizer Immobilienfonds im Sinne von Art. 58 ff. KAG sowie vergleichbare ausländischen Kollektivanlagen wie Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Börse oder an einem anderen öffentlich zugänglichen regulierten Markt gehandelt werden;
- offene und/oder geschlossene Fonds, die an der Börse oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und in alternative Anlagekategorien wie Rohstoffe (z. B. Gold, diversifizierte oder nicht-diversifizierte Edel- oder Industriemetalle), Hedgefonds oder Private Equity investieren. Dabei kann es sich um folgende Arten von Fonds handeln:
 - Schweizer Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ im Sinne von Art. 71 KAG sowie vergleichbare ausländische Kollektivanlagen;

- Kollektivanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere Kollektivanlagen investieren dürfen.
- Infrastrukturanlagen, über Kollektivanlagen oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam „indirekte Anlagevehikel“).

§8 Ziff. 2 (Anlagepolitik)

Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, Anleger an der Rendite eines diversifizierten Portfolios teilhaben zu lassen, dessen strategische Allokation bei Aktien und vergleichbaren Titeln 60% beträgt, wobei die Übergewichtung 20% nicht übersteigen darf, und das bessere Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale („ESG“) aufweist als jene des Referenzindex. Der Referenzindex ist ein zusammengesetzter Index, der die strategischen Gewichtungen der verschiedenen Anlageklassen im Portfolio des Teilvermögens darstellt; er wird im Prospekt ausführlich beschrieben. Bei der Anlage dieses Teilvermögens orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seinen Ausführungsbestimmungen (insbesondere der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)), ohne jedoch verpflichtet zu sein, jede der sich daraus ergebenden Anlagevorgaben und -beschränkungen einzuhalten; insbesondere gibt es keine Obergrenze für das Exposure des Teilvermögens bei anderen Währungen als dem Schweizer Franken. Das Teilvermögen legt im Wesentlichen in Forderungswertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Depots, Aktien und mit Aktien verbundenen Titeln sowie in Immobilienfonds und Infrastrukturanlagen an. Das Teilvermögen kann mit besonderen Risiken verbundene Instrumente halten: Anleihen, die nicht mit Höchstratings von Ratingagenturen ausgestattet sind (Hochzinsanleihen), Immobilienfonds sowie alternative Anlagen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, spekulative Fonds); die wichtigsten der mit diesen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken sind im Prospekt offengelegt. Die Anlagen des Teilvermögens können in den nachstehend ausgeführten Limiten sowohl unmittelbar (mit Ausnahme von Hochzinsanleihen, Immobilien, Infrastrukturanlagen und alternativen Anlagen) als auch über Kollektivanlagen („Zielfonds“) oder strukturierte Produkte oder Derivate (gemeinsam mit den Zielfonds „indirekte Anlagevehikel“) erfolgen. Grundsätzlich entspricht die Liquidität der Zielfonds jener des Teilvermögens; die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Zielfonds ohne tägliche Liquidität anlegen. Für dieses Teilvermögen gilt:

- a. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des gesamten Teilvermögens anlegen in:
 - i. Forderungswertpapieren jeglicher Art (darunter namentlich Staats- und Unternehmensanleihen, Wandel- und inflationsindexierte Anleihen), entweder unmittelbar oder über Kollektivanlagen oder Derivate, oder bis zu höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens über strukturierte Produkte. Anlagen in Anleihen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Höchstens 20% des Nettovermögens des Teilvermögens können in Hochzinsanleihen (High Yield), d. h. Anleihen mit einem Höchstrating von BB+ (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Ba1 (von Moody's) oder mit gleichwertigen Qualitätskriterien, investiert sein; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese.
 - Anlagen in Hochzinsanleihen dürfen nur über diversifizierte Kollektivanlagen erfolgen; Direktanlagen sind ausgeschlossen. Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen tägliche Liquidität bieten.
 - Wenn sich die Qualität einer Direktanlage in einer Anleihe verschlechtert hat und mindestens eine Ratingagentur diese Anleihe als Hochzinsanleihe einstuft, muss diese zurückgestufte Anleihe in einem angemessenen Zeitraum verkauft werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.

- ii. Geldmarktinstrumenten unmittelbar oder über Kollektivanlagen;
 - iii. Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- b. Die Fondsleitung darf bis zu 15% des gesamten Teilvermögens in alternativen Anlageklassen anlegen (Rohstoffe, Edel- oder Industriemetalle, Hedgefonds, Private Equity, an eine Versicherung gebundene Titel), allerdings nur über Kollektivanlagen, Zertifikate oder strukturierte Produkte; all diese indirekten Anlagevehikel müssen diversifiziert sein, bis auf die Edel- und Industriemetalle.
- c. Die Fondsleitung darf bis zu 10% des gesamten Teilvermögens in Infrastrukturanlagen anlegen, allerdings nur über diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- d. Die Fondsleitung darf bis zu 30% des gesamten Teilvermögens in Immobilien anlegen; Immobilienanlagen im Ausland dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens betragen. Immobilienanlagen dürfen nur über indirekte Anlagevehikel getätigt werden. In dieser Hinsicht darf das Teilvermögen abweichend von Ziff. 1 Bst. d in Dachimmobilienfonds anlegen, deren Anlagen in anderen Zielfonds laut Dokumentation nicht auf insgesamt 10% oder 49% begrenzt sind.
- e. Insgesamt dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in den nachstehenden Anlagekategorien angelegt werden:
- i. Kollektivanlagen der Kategorie „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ oder vergleichbare alternative Anlagen;
 - ii. Rohstoffe;
 - iii. Edel- oder Industriemetalle;
 - iv. Immobilien;
 - v. Infrastrukturanlagen.
- f. Die Fondsleitung legt mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen an, von denen gelten kann, dass sie die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einhalten, die definiert sind als (i) indirekte Anlagevehikel, deren Verwalter mindestens einen der folgenden ESG-Ansätze verfolgen: positive Ausrichtung vom Typ „positive tilt“ (mit Übergewichtung von Emittenten mit hohen ESG-Noten), sogenannter „Best-in-Class“-Ansatz (Bevorzugung von Emittenten, die hohe ESG-Kriterien einhalten), nachhaltiger thematischer Ansatz (Anlagen in Emittenten, die nachhaltige Umwelt- oder Gesellschaftslösungen anbieten) oder Impact Investing (Anlage, mit der angestrebt wird, zusätzlich zur finanziellen Rendite einen messbaren Vorteil für die Umwelt oder die Gesellschaft zu erzeugen), oder (ii) indirekte Immobilienanlagevehikel, die von einer anerkannten Referenzeinrichtung eine höhere Note bekommen haben als der Durchschnitt, wie ausführlicher im Prospekt beschrieben. Die Fondsleitung kann allerdings auch in andere Anlagen investieren, entweder aufgrund ihrer Renditeaussichten oder wenn in der jeweiligen Anlageklasse keine oder unzureichende Anlagen verfügbar sind, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten. Sie wählt die Anlagen des Teilvermögens unter Anwendung der nachstehend beschriebenen Methoden aus.
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um als ESG-konforme Anlagen zu gelten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1 Bst. d) mit Ausnahme von passiv verwalteten Zielfonds mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt die Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- g. Abweichend von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV und als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds). Ausserdem kann das Teilvermögen unter Abweichung von Art. 84 Abs. 3 Bst. b KKV für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der folgenden Kollektivanlagen erwerben: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** (anstelle von 25% der Anteile des Zielfonds). Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 beschriebenen Risiken hingewiesen.
- h. Wenn es ausserordentliche Umstände wie die Störung der Marktbedingungen oder eine extreme Volatilität rechtfertigen, kann die Fondsleitung bis zu 100% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht oder auf Zeit und in Geldmarktinstrumenten platzieren.

§10. Effektenleihe

Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für dieses Teilvermögen nicht zulässig.

§12. Derivative Finanzinstrumente

§12 Ziff. 2 (Ansatz für die Risikomessung)

Für das Teilvermögen wird der Commitment-Ansatz II als Ansatz für die Risikomessung angewandt. Einzelheiten zu dem Ansatz finden sich in §12 Ziff. 4 dieses Fondsvertrags.

Unter Berücksichtigung der im nachstehenden §13 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme kann das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 225% des Nettovermögens betragen.

§12a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf unter den in §13 Ziff. 2 des Fondsvertrags genannten Bedingungen für höchstens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§15. Risikoverteilung

§15 Ziff. 4 (Anlagebegrenzungen in Bezug auf denselben Emittenten)

- **Anlagebegrenzung pro Emittent:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Hauptemittenten:** Emittenten, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens angelegt sind
- **Maximale Gewichtung der gesamten Hauptemittenten:** 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 6 (Anlagebegrenzung in Bezug auf OTC-Geschäfte mit derselben Gegenpartei)

- **Anlagebegrenzung pro OTC-Gegenpartei:** 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens
- **Anlagebegrenzung pro beaufsichtigter OTC-Gegenpartei:** 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 7 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen, Guthaben und Forderungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten oder Schuldner)

Anlagebegrenzung pro Emittent oder Schuldner: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 8 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in eine einzelne Unternehmensgruppe)

Anlagebegrenzung pro Unternehmensgruppe: 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens

§15 Ziff. 9 (Begrenzung in Bezug auf Anlagen in Anteile eines einzelnen Zielfonds)

Anlagebegrenzung pro Zielfonds: 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens können in jeden der folgenden Zielfonds angelegt werden: **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker**.

§15 Ziff. 11 (Begrenzung in Bezug auf das Halten von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage)

Maximale Einflussnahme auf einen Zielfonds: 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens. Unter Abweichung von §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags kann das Teilvermögen bis zu 100% der Anteile der Teilvermögen **Pictet CH – CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH Institutional – Swiss Sustainable Equities Tracker** und **Pictet CH Institutional – World ex Swiss Sustainable Equities Tracker** („Zielfonds“) halten. Wenn das Teilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines der Zielfonds beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielfonds erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Sofern das Reglement des Zielfonds dies vorsieht, kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating (Kürzung der Rücknahmeanträge und Übertragung des verbleibenden Anteils auf den nächsten Ausführungstag) Gebrauch zu machen, um nachteilige Wirkungen für die verbliebenen Anleger des Zielfonds zu verhindern. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Der vom Rückzahlungsantrag betroffene Zielfonds muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält das Teilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

Sonstige Bestimmungen für das Teilvermögen

Das Teilfonds unterliegt keinen weiteren Bestimmungen zur Risikoverteilung.

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

§16 Ziff. 4 (Bewertung von Geldmarktinstrumenten)

Geldmarktinstrumente werden nach §16 Ziff. 2 des Fondsvertrags bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet.

§16 Ziff. 8 (Swinging Single Pricing)

Das Swinging Single Pricing wird für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“ gemäss den Bestimmungen unter §17 Ziff. 2.2 („Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten“) angewendet.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§17 Ziff. 1 (Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung.

§17 Ziff. 2.2 (Methode der Einberechnung der Nebenkosten und maximale Höhe der Nebenkosten)

- a. **Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Swinging Single Pricing mit einem Höchstsatz von 2%, gemäss den Bestimmungen und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.
- b. **Anteilsklassen der Kategorien „Z“ und „Zo“:** Spread mit einem Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §17 Ziff. 2.2 Bst. b des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

§18 Ziff. 1 und 2 (Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)

- a. **Ausgabekommission:** maximal 5% des Nettoinventarwerts
- b. **Rücknahmekommission:** maximal 1% des Nettoinventarwerts

§18 Ziff. 3 (maximale Höhe der Nebenkosten)

Für die Nebenkosten gilt ein Höchstsatz von 2%, vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 und §17 Ziff. 2.2 Bst. a des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 1 (Höchstsätze der Kommissionen)

Für die in §19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beschriebenen Kommissionen gelten für das Teilvermögen folgende Höchstsätze:

Pictet CH – LPP Sustainable Multi Asset 60

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG			DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Performancegebühr, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0,10%	max. 0,65%		max. 0,10%
J dy CHF	max. 0,10%	max. 0,55%		max. 0,10%
P dy CHF	max. 0,10%	max. 1,30%		max. 0,10%
R dy CHF	max. 0,10%	max. 1,95%	Keine	max. 0,10%
Z dy CHF	max. 0,10%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger		max. 0,10%

§19 Ziff. 5 (Kommissionen im Zusammenhang mit Anlagen in die Zielfonds)

Die in §19 Ziff. 5 festgelegten Anforderungen gelten für alle Anlagen in verbundene oder nicht verbundene Zielfonds.

§20. Rechenschaftsablage

§20 Ziff. 1 (*Rechnungseinheit*)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

§26 Ziff. 3 (*besonderes Risiko der Liquidation des Teilvermögens*)

Das Teilvermögen ist aufgrund seiner Verwendung als Zielfonds gemäss §26 Ziff. 3 des Fondsvertrags nicht dem Risiko einer Liquidation ohne vorherige Mitteilung ausgesetzt.